

10
Vorlage für den im März 1898 versammelten ausserordentlichen
Landtag der livländischen Ritter- und Landschaft.

Vorschläge

der zur

Reform der Grundsteuern

vom Landtage 1896 niedergesetzten Kommission.



Riga.

Druck von W. F. Häcker.
1898.

Печатано съ разрѣшеніа Лифляндскаго губернатора.
Рига, 6 Февраля 1898 года.

Inhalt.



	Seite
Einleitung	V
I. Regeln, betreffend die Taxation der im Livländischen Gouvernement ausserhalb der Städte und der städtischen Patrimonialgebiete belegenen Immobilien behufs Umlage der Landesprästanden	1
II. Instruktion für die Werthschätzung der Immobilien zur Umlage der Landesprästanden	12
Erste Abtheilung: Die Werthschätzung des landwirthschaftlich genutzten Bodens	12
1. Abschnitt: Verordnung, betreffend die Klassifikation und Einschätzung des landwirthschaftlich genutzten Bodens	12
2. Abschnitt: Verordnung, betreffend die Ausführung der Bonitirung und Einschätzung des landwirthschaftlich genutzten Bodens	22
3. Abschnitt: Instruktion zur Ausführung der Bonitirung landwirthschaftlich genutzter Ländereien	28
Zweite Abtheilung: Die Werthschätzung des Waldbodens	35
1. Abschnitt: Verordnung, betreffend die Klassifikation und Einschätzung des Waldbodens	35
2. Abschnitt: Verordnung, betreffend die Ausführung der Einschätzung des Waldbodens	37
Dritte Abtheilung: Die Werthschätzung der Gebäude	40
1. Abschnitt: Verordnung, betreffend die Klassifikation und Einschätzung der Gebäude	40
2. Abschnitt: Verordnung, betreffend die Ausführung der Einschätzung der Gebäude	45
Vierte Abtheilung: Die Revision und Evidenzhaltung des neuen Katasters	48
III. Voranschlag und Deckung der Kosten	49
IV. Veränderungen in der Umlage der Landesprästanden und der Reichsgrundsteuer, sowie eventueller Ausgleich sämtlicher Landesprästanden	58
V. Abänderungen einzelner gesetzlicher Bestimmungen in Folge der projektierten Steuerreform	65



An

Einen Hochwohlgeborenen Landtag der Livländischen Ritter- und Landschaft.

Der im Februar-März 1896 versammelt gewesene Landtag hatte auf die Vorschläge der vom Adelskonvent im Mai 1895 zur Ausarbeitung eines Projekts für die Reform der Grundsteuern niedergesetzten Kommission den nachstehenden Beschluss gefasst:

- 1) „Auf gegenwärtigem Landtage ist in den Kreisversammlungen eine unter dem Vorsitze des Herrn residirenden Landraths aus 8 Gliedern (je zwei aus jedem Doppelkreise) bestehende Kommission zu erwählen, die beauftragt wird:
 - a. unter Hinzuziehung technisch geschulter Kräfte eine Grundtaxe zur Einschätzung aller Kulturländereien und der Weide aufzustellen, die den vorhandenen, die Ertragsfähigkeit bedingenden, natürlichen Faktoren Rechnung trägt;
 - b. auf der Basis dieser Grundtaxe die vorliegenden Kommissionsvorschläge einer ergänzenden Ueberarbeitung zu unterziehen;
 - c. ihre Ausarbeitungen mit einer möglichst detaillirten Berechnung der aus der Steuereinschätzung sich ergebenden Kosten und mit dem Entwurfe einer mit der livländischen adeligen Güterkreditsozietät zu erzielenden Vereinbarung über deren etwaige Theilnahme an den Bonitirungskosten, einem hierfür einzuberufenden ausserordentlichen Landtage vorzulegen.
- 2) Die livländische adelige Güterkreditsozietät ist zu ersuchen durch 2 Delegirte an den Kommissionsverhandlungen behufs Geltendmachung ihrer Bedürfnisse in Bezug auf eine neue Bodengraduirung theilzunehmen.“

Nachdem die auf Grundlage des obigen Landtagsschlusses konstituirte unterzeichnete Kommission die ihr übertragenen Arbeiten beendigt hat, beehrt sie sich das Resultat ihrer Thätigkeit in den beiliegenden Entwürfen Einem Hochwohlgeborenen Landtage zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Die Elaborate dieser Kommission zerfallen in nachstehende Hauptabschnitte:

- I. Regeln, betreffend die Taxation der im Livländischen Gouvernement ausserhalb der Städte und der städtischen Patrimonialgebiete belegenen Immobilien behufs Umlage der Landesprästanden.
- II. Instruktion für die Werthschätzung der Immobilien zur Umlage der Landesprästanden.
Diese Instruktion zerfällt in die Abtheilungen:
Die Werthschätzung des landwirthschaftlich genutzten Bodens,
Die Werthschätzung des Waldbodens,
Die Werthschätzung der Gebäude und
Die Revision und Evidenzhaltung des neuen Katasters.
- III. Voranschlag und Deckung der Kosten.
- IV. Veränderungen in der Umlage der Landesprästanden und der Reichsgrundsteuer sowie der eventuelle Ausgleich sämmtlicher Landesprästanden.
- V. Abänderungen einzelner Bestimmungen der Bauerverordnung vom Jahre 1860 und des dritten Theils des Provinzialrechts, bedingt durch die Einführung der projektirten Steuerreform und durch die Veränderungen in der Umlage der Landesprästanden.

Die Abschnitte I bis III umfassen die der Kommission gestellte Aufgabe und bilden zusammen den Entwurf der Steuerreform. Die Abschnitte IV und V enthalten die nothwendigen und möglichen Konsequenzen der projektirten Steuerreform bezüglich der Umlage der Steuern und der Veränderungen einzelner Gesetzesbestimmungen.

Anlangend den Entwurf der Steuerreform, so glaubt die Kommission zur Erläuterung Nachstehendes anführen zu müssen.

Der im Februar-März 1896 versammelt gewesene Landtag hat sich in seiner Majorität für die Abschaffung des Thalerkatasters und die Einführung einer neuen Grundtaxe ausgesprochen. Das gemäss diesen Beschlüssen und den der Kommission ertheilten Aufträgen ausgearbeitete Projekt bringt daher in der neuen Einschätzung des landwirthschaftlich genutzten Landes, in der Einschätzung der Weiden, Wälder und Gebäude, der Ausdehnung der Einschätzung auf das gesammte Land mit Einschluss der Domänengüter und in der damit bedingten Aufhebung des Unterschiedes zwischen dem schatzfreien und steuerpflichtigen Lande, Veränderungen des bisherigen Grundsteuersystems in Vorschlag, die nur auf legislativem Wege ihre Verwirklichung finden können. Hierbei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass bei einem derartig ins Detail gehenden Entwurf, wie es der vorliegende nothwendig sein muss, unmöglich alle Bestimmungen desselben dem Reichsrathe zur Beprüfung vorgelegt werden können.

Daher hat die Kommission in dem Hauptabschnitt I diejenigen Bestimmungen zusammengefasst, die nach vorhergehender Begutachtung durch den Reichsrath der Allerhöchsten Bestätigung zu unterliegen hätten, und sonach bildet der Hauptabschnitt I den der Steuerreform zu Grunde zu

legenden Gesetzesentwurf. Gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfs haben die in dem Hauptabschnitte II enthaltenen Bestimmungen erst nach erfolgter Publikation des grundlegenden Steuergesetzes auf dem Verordnungswege, theils nach erfolgter Bestätigung durch den Ressortminister, theils auf Anordnung der im Gesetz vorgesehenen Provinzialorgane, in Kraft zu treten. Die in dem Hauptabschnitte II und zwar in der ersten Abtheilung desselben enthaltene neue Grundtaxe zur Bonitirung des landwirthschaftlich genutzten Landes ist von der Kommission unter wesentlicher Beihilfe des Herrn Obertaxators des Kurländischen adeligen Kreditvereins M. von Blaese ausgearbeitet worden, den die Kommission als technisch geschulten Boniteuren zu ihren Berathungen und Arbeiten hinzugezogen hatte. Zu diesem Behufe hat Herr von Blaese im Sommer 1896 die einzelnen Kreise Livlands bereist und unter Beisein der in den Kreisen domizilirenden Kommissionsglieder alle vorkommenden Bodengattungen untersucht. Auf Grund der angestellten Untersuchungen sind die Bodenklassen für die Aecker, Wiesen und Weiden festgesetzt worden; demnächst hat die Kommission für die einzelnen Klassen Normaltarife ausgearbeitet. Diesen Tarifen sind die Preissätze und Berechnungen der im Januar 1895 niedergesetzten Kommission und neue, mit Zuhilfenahme der Resultate der Knechtswirthschaft und Halbkornwirthschaft angestellte, Berechnungen zu Grunde gelegt worden. Um diese Tarifsätze auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen hat die Kommission im Sommer 1897 in allen Kreisen Probebonitirungen und Probeeinschätzungen vorgenommen, deren Ergebniss in Nachstehendem geschildert werden soll.

Da die Reineinnahme eines landwirthschaftlich genutzten Grundstücks beim Fehlen einer brauchbaren Bodentaxation in einem richtig normirten Pachtprice am besten zum Ausdruck gelangt, so hat die Kommission 36 Pachtstellen in den 8 Kreisen, darunter 7 Höfe resp. Hoflagen und 29 Pachtgesinde, bonitiren und einschätzen lassen. Zur Feststellung der Pachtsummen sind die Pachtkontrakte eingehend beprüft und alle Extraleistungen des Pächters oder Verpächters von der Pachtsumme abgezogen, beziehungsweise dieser zugeschlagen worden. Leider ist es der Kommission nicht möglich gewesen ausschliesslich gleichartige und aus derselben Zeit herrührende Pachtverhältnisse auszuwählen und nachträglich hat es sich herausgestellt, dass einzelne der zum Vergleich mit den Steuereinschätzungen herangezogenen Pachtsätze nicht den Anspruch erheben können den Reinertrag des bezüglichen Grundstücks annähernd richtig zu treffen. So sind einige Pachten in Folge besonderer Generosität der Verpächter auffallend niedrig, andere wiederum deshalb sehr hoch normirt worden, weil dem Pächter durch Waldarbeiten etc. ein lohnender Nebenverdienst geboten ist; einzelne Pachten sind vor 30 Jahren fixirt worden und entsprechen nicht den gegenwärtigen Verhältnissen.

Es muss hierbei der Umstand betont werden, dass in Ermangelung

eines den Reinertrag annähernd richtig wiedergebenden Katasters es den Verpächtern sehr schwer fällt einen geeigneten Werthmesser zur Normirung der Pachten zu finden. Der Thalerkataster, der eine Zeit lang besonders zur Normirung der Frohnpacht gute Dienste leistete, ist für die Normirung der heutigen Geldpachten völlig unbrauchbar geworden; daher werden die Pachten zur Zeit nicht immer dem Werthe des Landes entsprechend fixirt. Trotz dieser Schwierigkeiten glaubt aber die Kommission doch auch auf Grund des Resultates der Einschätzung der Pachtgrundstücke die vorgeschlagenen Tarifsätze als zutreffende ansehen zu müssen. Für Steuertaxen gilt der Grundsatz, dass sie hinter dem faktisch erzielten Ertrage der Grundstücke um etwa $\frac{2}{3}$ — $\frac{3}{4}$ dieses Ertrags zurückstehen müssen. Der Gesamtpachtpreis der 36 geschätzten Grundstücke beträgt 13,893 Rbl. 13 Kop. S., der Steuerwerth derselben bei Anwendung des Normaltarifs beträgt 9685 Rbl. 51 Kop., mithin 69,71% der ermittelten Pacht. Hierbei muss bemerkt werden, dass die Einschätzung auf Grund des unveränderten Normaltarifs stattgefunden hat, da bei den eingeschätzten Grundstücken weder die Höhenlage, noch die Nähe von Städten eine Rolle spielt und auch andere Abweichungen vom Normaltarif nicht motivirt erschienen.

Im Einzelnen ergaben sich folgende Unterschiede zwischen dem Pachtwerth und dem Steuerwerth:

1 Grundstück hat bei einer Pacht von 283 Rbl. -- Kop. einen Steuerwerth von 45% der Pacht,	
8 Grundstücke haben bei einer Pacht „ 2,700 „ 27 „ „ „ von 50—60% der Pacht,	
11 Grundstücke haben bei einer Pacht „ 5,862 „ 29 „ „ „ von 60—70% der Pacht,	
6 Grundstücke haben bei einer Pacht „ 1,950 „ — „ „ „ von 70—80% der Pacht,	
7 Grundstücke haben bei einer Pacht „ 2,436 „ 76 „ „ „ von 80—90% der Pacht,	
2 Grundstücke haben bei einer Pacht „ 467 „ 41 „ „ „ von 90—100% der Pacht,	
1 Grundstück hat bei einer Pacht „ 193 „ 40 „ „ „ von 105% der Pacht.	
36 Grundstücke	13,893 Rbl. 13 Kop.

Nach Kreisen vertheilt ergeben sich folgende Abstufungen, wobei jedoch die beiden Grundstücke, deren Steuerwerth 45% und 105% der Pacht beträgt (belegen im Pernauschen und Wolmarschen Kreise), fortgelassen worden sind:

Werro	4 Grundstücke, Pacht	1,106 Rbl. 05 Kop.,	Steuerwerth	60,55%
Wolmar	4 „ „	2,853 „ 77 „ „	„	64,16 „
Rīga	3 „ „	1,526 „ 50 „ „	„	66,66 „
Pernau	6 „ „	1,945 „ 87 „ „	„	66,73 „
Walk	5 „ „	1,381 „ 10 „ „	„	69,93 „
Fellin	5 „ „	2,222 „ 72 „ „	„	75,09 „
Jurjew (Dorpat)	2 „ „	328 „ 56 „ „	„	82,52 „
Wenden	5 „ „	2,052 „ 16 „ „	„	83,81 „

34 Grundstücke, Pacht 13,416 Rbl. 73 Kop.

Die in den Hauptabschnitten I und II enthaltenen Bestimmungen über die Abschätzung der Wälder sind im Wesentlichen dieselben Normen, die von der 1895 niedergesetzten Kommission vorgeschlagen wurden. Dagegen sind die von der genannten Kommission zur Besteuerung der Gebäude ausgearbeiteten Vorschläge in den Hauptabschnitten I und II wesentlich abgeändert worden.

Anlangend die im Hauptabschnitt III enthaltene Kostenberechnung, hat die Kommission im Hauptabschnitt I vorgeschlagen die Kosten der Einschätzung durch eine Anleihe zu decken, die aus denjenigen Prästandengeldern zu verrenten und zu amortisiren ist, die durch Uebernahme der Kosten für die Friedensrichterinstitutionen und anderer Prästanden auf den Reichsschatz frei werden. Ferner hat die Kommission im Hauptabschnitt III unter gewissen Voraussetzungen eine quotative Betheiligung der livl. adeligen Güterkreditsozietät an der Amortisation der Anleihe in Vorschlag gebracht.

Bezugnehmend hierauf glaubt jedoch die Kommission es aussprechen zu müssen, dass sie einstimmig die Verrentung und Amortisation der nothwendigen Anleihe aus der Landesprästandenkasse befürwortet, falls es nicht gelingen sollte die Mittel des sogenannten Wegebaukapitals dem in Rede stehenden Zwecke dienstbar zu machen.

Um die Anwendbarkeit einer projektirten Steuerreform beurtheilen zu können, erscheint es nothwendig festzustellen, inwieweit ein derartiges Projekt geeignet erscheint allen den Zwecken zu dienen, die mit der Reform erreicht werden sollen, und welches die nothwendigen Konsequenzen der Verwirklichung einer derartigen Reform sein werden. Diese Erwägungen haben die Kommission veranlasst sich nicht auf die ihr gestellten Aufgaben zu beschränken, sondern in den Hauptabschnitten IV und V alle diejenigen Folgen der Reform zusammenzufassen, die für das bisherige Steuersystem und die agraren Verhältnisse von Bedeutung sein können. Die Hauptabschnitte IV und V enthalten sowohl diejenigen Konsequenzen der Reform, die nach Meinung der Kommission nothwendigerweise eintreten müssen, als auch diejenigen, deren Verwirklichung auch nach Einführung der Steuerreform vom Belieben und der Initiative der Livländischen Ritterschaft abhängig erscheinen. Hierbei muss hervorgehoben werden, dass die in diesen Hauptabschnitten formulirten Vorschläge der Kommission im Einzelnen vielfach noch einer detaillirteren Bearbeitung bedürftig sind. Als nothwendige Konsequenzen der Steuerreform müssen bezeichnet werden:

- 1) die Aufhebung der Eintheilung des Landes in steuerpflichtiges und schatzfreies Land;
- 2) die Aufhebung des Unterschiedes zwischen Quote und Hofsländ;
- 3) die Abänderung der Bestimmungen über das Maximum und Minimum der Bauerlandgesinde;
- 4) die Abänderung der Bestimmungen über die Einrichtung der Wackenbücher;

- 5) die Abänderung der Bestimmungen über die Grösse des sogenannten eisernen Inventars;
- 6) die gleichmässige Repartition aller vom Landrathskollegium zu erhebenden Geldlandesprästande sowie der von Livland aufzubringenden Reichsgrundsteuer nach Massgabe des Schätzungswerthes der Wälder, Gebäude und landwirthschaftlich genutzten Ländereien, auf alle diese eingeschätzten Immobilien.

Wenn es nun wohl möglich erscheint, die Wirkung der Reform auf die oben sub 1 bis 6 angedeuteten Veränderungen zu beschränken und auch nach Einführung der Steuerreform die Naturalprästande und Kirchspielleistungen nach Massgabe der Landrolle vom Jahre 1832 in bisheriger Weise weiter zu erheben, so kann doch nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Ausgleich aller Landesprästande und die gleichmässige Vertheilung derselben auf das gesammte Land bereits mehrfach vom Landtage der Livländischen Ritterschaft für nothwendig erachtet worden ist. Bereits im Jahre 1888 beauftragte der im Oktober versammelte Landtag die Landesrepräsentation in den Verhandlungen mit der Staatsregierung von nachstehenden Gesichtspunkten auszugehen:

- 1) Abschaffung des Thalerkatasters und Ersetzung desselben durch eine Einschätzung der Grundstücke nach Massgabe des Pachtwerthes in den Kirchspielen.
- 2) Besteuerung der Wälder und Weiden.
- 3) Gleichmässige Vertheilung aller Naturalprästande auf das gesammte Land, wobei die Wegebaulast jedenfalls als Naturalprästation zu belassen ist.

Im November 1895 wurde vom Adelskonvent eine Kommission niedergesetzt und beauftragt, mit Rücksicht auf den bezüglichen Landtagsschluss vom Jahre 1888 eine gleichmässige Vertheilung der Wegeprästande im Sinne eines gerechten allgemeinen Steuerausgleichs auszuarbeiten. Die seitens dieser Kommission dem im Jahre 1896 versammelten Landtage vorgelegten Arbeiten veranlassten den Landtag nachstehenden Beschluss zu fassen: „Indem der Landtag auf seinen Beschluss vom Oktober 1888 die Wegeprästande auf der Basis eines gerechten Steuerausgleichs auch auf das Hofsländ zu übernehmen, rekurrirt, muss er gleichwohl konstatiren, dass ein derartiger Steuerausgleich ohne vorherige Grundsteuerreform undurchführbar ist, und autorisirt daher die Plenarversammlung des Adelskonvents, nach Durchführung der in Rede stehenden Reform, auch das Wegeprästandum, unter Berücksichtigung der in dem vorliegenden Kommissionsgutachten dargelegten Gesichtspunkte, gleichmässig auf Hof- und Bauerland zu vertheilen. Da es verfrüht wäre der Eventualität eines Ausgleichs der Kirchspielleistungen schon gegenwärtig näher zu treten, so ist über die vorliegende Frage kein Beschluss zu fassen.“

In Berücksichtigung dieser Stellungnahme der Ritterschaft und der Motivirung des dem Landtage im Jahre 1896 vorgelegten Steuerreformprojekts hat die Kommission im Hauptabschnitte IV einen Ausgleich aller Landesprästande in Vorschlag gebracht. Dieser Ausgleich macht die im Hauptabschnitte V erwähnten Abänderungen des § 550 der Bauverordnung vom Jahre 1860 und des Artikel 1004 des III. Theils des Provinzialrechts nothwendig.

Die zum Besten der evangelisch-lutherischen Kirche und der evangelisch-lutherischen Landvolksschule aufzubringenden Leistungen werden von dem Steuerausgleich nicht berührt. Diese Leistungen sind dem Wortlaute des Gesetzes gemäss nicht Obliegenheiten des Landes, sondern Obliegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, und können daher den Landesprästande nicht zugezählt werden.

Es erscheint aber nicht ausgeschlossen, dass die Durchführung der Grundsteuerreform nicht ohne Einwirkung auf eine zukünftige Regelung dieser Leistungen bleiben werde. Nicht unmöglich ist es, dass die Schwierigkeit der Frage, wie die kirchlichen Reallasten abzulösen seien, ebenso durch die zur Zeit bestehende Schatzfreiheit des Hoflandes und die Komplizirtheit unserer Steuerverhältnisse hervorgerufen worden ist, wie die immer fühlbarer werdende Schwierigkeit der Leistung der kirchlichen Baulast. Ist für die Landesprästande der Steuerausgleich durchgeführt worden, so wäre es immerhin denkbar, dass er einen analogen Steuerausgleich in den Kirchengemeinden, d. h. unter den evangelisch-lutherischen Grundbesitzern und Pächtern, nach sich zieht. Die neue Steuerbasis wäre dazu eine bequeme Veranlassung, und bleibt der gesetzlich feststehende Grundsatz, dass eine jede Gemeinde, d. h. jedes evangelisch-lutherische Kirchspiel, ihre Kirche und deren Anstalten zu unterhalten hat, unalterirt, so liegt es nahe diese Verpflichtung auf die neue Steuerbasis zu übertragen und damit den Ausgleich auch für diese Leistungen innerhalb der kirchlichen Kirchspiele durchzuführen.

Die ritterschaftlichen Willigungen wären nach Durchführung der projektirten Steuerreform der neuen Steuerbasis gemäss zu repartiren. Hierbei muss aber darauf hingewiesen werden, dass das Prinzip die ritterschaftlichen Willigungen ausschliesslich dem Hoflande aufzuerlegen schon jetzt, nachdem der Landtag die Geldlandesprästande ebenfalls auf das gesammte in Thalern eingeschätzte Hofland mit übernommen hat, nicht gerecht erscheint. Die Ungerechtigkeit liegt einerseits in dem Umstande, dass das im Eigenthum des Rittergutsbesitzers befindliche steuerpflichtige Land (Quote und Bauerland) nur die Geldlandesprästande zu tragen hat, während das schatzfreie Hofland mit den Geldlandesprästande und den Willigungen belastet ist, andererseits in der Verpflichtung des Rittergutsbesitzers für die verkauften Theile des Hoflandes die Willigungen zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob er diese Zahlungen von den Eigenthümern

der verkauften Parzellen refundirt erhält oder nicht. Nach Durchführung der Steuerreform wird diese Ungerechtigkeit verschärft durch den Ausgleich der Landesprästanden und die Mitbesteuerung der Wälder und Gebäude des Hofslandes zum Besten der Prästandenkasse. Es wäre daher angezeigt, nach Durchführung der Steuerreform die Rittergutsbesitzer zur Zahlung der Willigungen nach Massgabe aller in ihrem Eigenthum befindlichen eingeschätzten Steuerobjekte heranzuziehen.

Schliesslich muss noch darauf hingewiesen werden, dass nach Durchführung der projektirten Steuerreform und des in Aussicht genommenen Steuerausgleichs jede Veranlassung dazu die Quote besonders abzugrenzen und intakt zu konserviren fortfällt. Wenn es möglich wird das im Widerspruch mit den Bestimmungen der Bauerverordnung im Jahre 1893 erlassene provisorische Gesetz über die Nutzung der Quote aufzuheben und den Steuerausgleich durchzuführen, so würde die Quote verschwinden und mit dem Hofslande vollständig verschmolzen werden können.

Die vom Landtage im Jahre 1896 niedergesetzte Kommission
zur Vorbereitung der Grundsteuerreform:

Residirender Landrath **H. Baron Tiesenhausen-Inzeem.**

Delegirte der Livl. adeligen Güterkreditsozietät:

Oberdirektionsrath **O. Baron Mengden.**

Direktionsrath **Th. von Richter-Alt-Drostenhof.**

Delegirte der Kreistage:

Kreisdeputirter **M. von Sivers-Römershof.**

„ **W. Baron Maydell-Marzen.**

„ **E. von Oettingen-Karstemois.**

Kassadeputirter **A. von Stryk-Köppo.**

G. von Gersdorff-Daugeln.

H. von Kahlen-Geistershof.

E. Baron Huene-Lelle.

A. von Zur-Mühlen-Gross-Kongota.

Riga, Ritterhaus, im Januar 1898.



I. Regeln,

betreffend die Taxation der im Livländischen Gouvernement ausserhalb der Städte und der städtischen Patrimonialgebiete belegenen Immobilien behufs Umlage der Landesprästande.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Schätzung behufs Umlage der Landesprästande unterliegen folgende Immobilien:

I. Das landwirthschaftlich genutzte Land und zwar: Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden.

Anmerkung: Die bisherigen Bezeichnungen nutzbaren Landes: „Buschland“ und „Koppel“ haben fortan zu zessiren; derartige Ländereien sind ihrer thatsächlichen Nutzung gemäss, oben vorgesehenen Bodenkategorien zuzutheilen.

II. Die Wälder.

III. Die Wohngebäude und deren Nebengebäude und die Gebäude der Fabriken und gewerblichen Anstalten.

§ 2. Die Immobilien werden nach ihrer mittleren Ertragsfähigkeit, d. h. nach demjenigen Reinertrage, den sie bei einer gemeingewöhnlichen Nutzung ergeben können, geschätzt.

§ 3. Die der Krone, dem Apanageressort und verschiedenen Institutionen und Gesellschaften gehörigen Immobilien werden, soweit sie überhaupt der Taxation unterliegen (§ 4), nach denselben Grundsätzen eingeschätzt und der Umlage der Landesprästande unterzogen, wie die Immobilien von Privatpersonen.

§ 4. Folgende Immobilien unterliegen nicht der Einschätzung zur Aufbringung der Landesprästande:

- 1) Ländereien, die zu den im Art. 412 des Sw. der Gesetze Band X, Th. I, Ausgabe von 1887, aufgeführten Besitzungen des Kaiserlichen Hofes gehören, mit den auf ihnen bestehenden Einrichtungen und anderem Zubehör, ebenso Besitzungen zweiter Gattung des Hofes, und unbewegliches Vermögen, das sich in der Verwaltung des Kabinetts Sr. Kaiserlichen Majestät befindet.
- 2) Ländereien, die den Kirchen und geistlichen Anstalten christlicher Konfessionen angehören.

- 3) Das unbewegliche Vermögen der Lehrinstitute und gelehrter und wohlthätiger Gesellschaften und Anstalten.
- 4) Ländereien, die in der Nutzung von Eisenbahnen und deren Bediensteten stehen, nach Ablauf der für den Uebergang dieser Bahnen in das Eigenthum der Krone bestimmten Frist, oder von Bahnen, die im Besitz der Krone sich befinden, und ebenso die auf diesen Ländereien vorhandenen Gebäude.
- 5) Wälder, die in der festgesetzten Ordnung als Schutzwälder anerkannt sind.
- 6) Die ertraglosen Aecker, Wiesen, Weiden und Waldflächen (cf. § 10, 12, 13 u. 20).
- 7) Die der Krone, der Livländischen Ritterschaft, der Landesprästandenkasse, der Landespostverwaltung, den Kreisen, Kirchspielen und Landgemeinden gehörenden Gebäude, die zu einem öffentlichen Dienst und Gebrauch bestimmt sind und benutzt werden.
- 8) Kirchen, Bethäuser, Kapellen und die Wohngebäude der Geistlichkeit aller Konfessionen sammt deren Nebengebäuden, sofern diese Wohn- und Nebengebäude von den kirchlichen Beamten unmittelbar genutzt werden.
- 9) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungsanstalten, Asyle und Gefängnisanstalten.
- 10) Die privaten Eisenbahngesellschaften eigenthümlich gehörenden Gebäude, sofern dieselben dem Betriebe der Eisenbahn dienen.
- 11) Die dem Betriebe der Land-, Forst- und Gartenwirthschaft dienenden Gebäude mit Einschluss: *a.* der Wohngebäude des Eigenthümers, Pächters und des sowohl zur Führung der Wirthschaft als zur persönlichen Dienstleistung angestellten Personals, sofern diese Gebäude Appertinentien des dem Betriebe dienenden Grundstückes bilden; *b.* aller Anstalten und Einrichtungen, die den ausschliesslichen Zweck haben, die gewonnenen Rohprodukte der Land- und Forstwirthschaft in den ersten marktfähigen Zustand zu versetzen und zwar: Dreschmaschinen, Kornreinigungsmaschinen, Trieure, Korndarren, Flachsbrechmaschinen, Flachsschwingmaschinen, Flachsröstapparate und Klenganstalten.
- 12) Kleine unheizbare Wächterhäuschen, transportable Schau- und Verkaufsbuden, und Baulichkeiten, die nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen und Hütten zur Unterbringung von Material während eines Baues oder von Arbeitern für kürzere Zeit.
- 13) Die der Klassensteuer (§ 29) unterliegenden Wohnhäuser, die weniger als 3 Wohnräume haben.
- 14) Die Gebäude der folgenden Industrie- und gewerblichen Anstalten mit Einschluss der zu ihnen gehörigen Nebengebäude und der Wohngebäude ihrer Eigenthümer oder Pächter und des von ihnen sowohl

für den Gewerbebetrieb als zur persönlichen Dienstleistung angestellten Personals:

- a. aller Meiereien;
- b. der von der Staatsregierung als „landwirthschaftliche“ angesehenen Brennereien;
- c. aller Brauereien;
- d. von Sägewerken (für Balken-, Bretter-, Schindel- und Pergelbereitung), sofern der Unternehmer derselben jährlich mindestens 75 % des verarbeiteten Rohmaterials dem in eigener Bewirthschaftung befindlichen Grund und Boden entnimmt;
- e. der Getreidemahlmühlen mit weniger als 3 Gängen;
- f. aller Kleinbetriebe, die inklusive der für die Arbeitsleitung angestellten Personen nicht mehr als 3 Arbeiter gleichzeitig beschäftigen;
- g. der Kleinbetriebe, die mehr als 3 Arbeiter gleichzeitig beschäftigen, falls deren Unternehmer in Erweis stellen, dass der Reingewinn des Betriebes in den letzten 5 Jahren oder seit Begründung des Betriebes 500 Rbl. durchschnittlich pro Jahr nicht überstiegen hat.

Anmerkung: Vier Kommissionsglieder beantragen dem Punkt 11b die folgende Fassung zu geben:

- b. der Gebäude der land-, forst- und gartenwirthschaftlichen Hilfsbetriebe, die sich als solche dadurch charakterisiren, dass von den in ihnen verarbeiteten Rohstoffen mindestens 75 % aus land-, forst- und gartenwirthschaftlichen Erzeugnissen bestehen, die der Betriebsunternehmer direkt oder indirekt dem ihm eigenthümlich gehörigen oder in seinem Pachtbesitz befindlichen Boden entnimmt; und Punkt 14a—e zu streichen.

§ 5. Alle Ausgaben für die Taxation der Immobilien sind aus der Landesprästandenkasse zu bestreiten. Dem Landtage der Livländischen Ritter- und Landschaft ist es anheimgestellt, mit Genehmigung der Livländischen Gouvernementsverwaltung eine Anleihe zur Bestreitung dieser Ausgaben aufzunehmen, die aus denjenigen Prästandengeldern zu verrenten und zu amortisiren ist, die durch Uebernahme der Kosten für die Friedensrichterinstitutionen und anderer Prästanden auf den Reichsschatz frei geworden sind. Behufs Berechnung der Höhe der Anleihe ist ein Budget zwischen der Ritterschaftsrepräsentation, der Gouvernementsverwaltung und dem Domänenhof zu vereinbaren. Die Verausgabung der budgetmässigen Summen hat in der Weise zu erfolgen, in der zur Zeit die Verwendung und Verausgabung der Landesprästanden im Livländischen Gouvernement stattfindet.

Anmerkung: Falls die Staatsregierung die Verzinsung und Amortisation der Anleihe aus denjenigen Prästandengeldern, die durch Ueber-

nahme der Kosten für die Friedensrichterinstitutionen etc. freige worden sind, nicht gestattet, ist die Anleihe aus den Mitteln der Landeskasse zu verrenten und zu amortisiren.

§ 6. Dem Finanzminister ist es anheimgestellt mit Zustimmung des Ministers des Innern zur Ausführung und Erläuterung dieser Regeln ergänzende Instruktionen zu erlassen.

B. Die Taxation der zu besteuern den Immobilien.

I. Die Taxation der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden.

§ 7. Behufs Ermittlung der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit und der dadurch bedingten Schätzungswerthe sind die Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden ihrer Bodengüte nach im ganzen Lande in Klassen einzutheilen.

Anmerkung. Hierbei ist stets eine landesübliche Bearbeitung und Kultur des Landes als Grundlage zu nehmen. Erträge, die durch Anwendung von künstlichen Düngemitteln und andere, die Ertragsfähigkeit des Bodens zeitweilig erhöhende Meliorationen hervorgerufen werden, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 8. Die Registrirung in Bodenklassen ist nach einem physikalisch-ökonomischen Klassifikationssystem von technisch gebildeten Boniteuren an Stelle und Ort auszuführen und hat der Schätzung vorauszu gehen.

§ 9. Die Gärten und Aecker werden in der Bonitirung und Schätzung einander vollkommen gleichgestellt und in 9 Bodenklassen getheilt, wobei ausser der Bodenart zu berücksichtigen sind: die Bearbeitungsfähigkeit des Bodens, die Tiefe und Beschaffenheit der Ackerkrume, der Untergrund, der Grundwasserstand, die Neigung zur Himmelsrichtung, die vorzüglich gedeihenden Getreidearten und die muthmasslichen Bruttoerträge an Wintergetreide.

§ 10. In die IX. Klasse, von der eine Steuer nicht erhoben wird (§ 4 Punkt 6), sind bloß diejenigen Aecker zu registriren, deren natürliche Bodenbeschaffenheit einen Reinertrag nur in Ausnahmefällen oder auf Grund besonderer Aufwendungen (§ 7 Anmerkung) erwarten lässt.

§ 11. Die Wiesen sind nach der Quantität des bei landesüblicher Bewirthschaftung von ihnen durchschnittlich geernteten Heues in 6 Klassen zu theilen, von denen 5 Klassen nach der Qualität des Heues in je 3 Unterabtheilungen zerfallen.

§ 12. In die VI. Klasse der Wiesen, von der eine Steuer nicht erhoben wird (§ 4 Pkt. 6), werden diejenigen Wiesen registrirt, die weniger als 1 Sch. Heu pro Lofst. tragen und zugleich ihrer moorigen Beschaffenheit wegen zur Nutzung als Weide ungeeignet sind.

§ 13. Die Weiden werden je nach der Menge der auf ihnen gedeihenden Futterkräuter in 2 zu besteuern de und eine dritte steuerfreie Klasse eingetheilt (§ 4 Pkt. 6).

§ 14. Die Registrirung der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden nach den festgestellten Bodenklassen geschieht in Lofstellen und Dessätinen auf Grund der vorhandenen Messdokumente. Eine Emendation dieser Messdokumente oder völlige Neumessungen sind seitens der die Bonitirung ausführenden Organe nur dann zu veranstalten, wenn das Areal der betreffenden Bodengattungen mit Hilfe der vorliegenden Messdokumente nicht genügend festgestellt werden kann. Den Eigenthümern der Grundstücke steht es frei, falls seitens der schätzenden Organe keine revisorischen Vermessungen beliebt werden, solche auf eigene Kosten ausführen zu lassen und den Schätzungsorganen vorstellig zu machen.

§ 15. Nachdem sämmtliche Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden nach Bodenklassen registrirt worden sind, ist für die Dessätine einer jeden Bodenklasse deren jährliche Ertragsfähigkeit oder ihr Schätzungswerth in Rubeln zu ermitteln und auf Grund dieser Ermittlungen ein für das ganze Gouvernement geltender allgemeiner Steuertarif festzustellen.

§ 16. Der für das ganze Gouvernement festgestellte allgemeine Schätzungstarif ist bei seiner Anwendung in nachstehenden Fällen zu erhöhen oder zu ermässigen:

- a. wenn die Ertragsfähigkeit des Grundstücks durch dessen Belegenheit in der Nähe einer Stadt oder eines grösseren Fleckens erhöht wird;
- b. wenn bei einer Höhenlage über 500' über dem Meeresspiegel die Ertragsfähigkeit in Folge klimatischer Verhältnisse vermindert wird;
- c. wenn andere aussergewöhnliche Verhältnisse dauernder Natur, die nachgewiesen sein müssen, eine Abweichung vom Normaltarif rechtfertigen.

§ 17. Zur Normirung der im § 16 a vorgesehenen Erhöhungen des Schätzungstarifs sind besondere Rayons abzugrenzen (und zwar für Riga, Jurjew und Pernau je zwei, für die anderen Orte je einer), in denen eine Erhöhung des Normaltarifs in Folge eines vortheilhaften Absatzes der Garten- gewächse und eines billigen Bezuges städtischer Abfallstoffe als Dünger, oder in Folge des Zusammentreffens dieser beiden Momente gerechtfertigt erscheint.

§ 18. Die für eine Dessätine jeder Bodenklasse der Landkategorien (Gärten, Aecker, Wiesen, Weiden) festgestellten definitiven Schätzungswerthe sind mit der Zahl der Dessätinen der gleichen Bodenklasse derselben Landkategorie des zu schätzenden Grundstückes zu multiplizieren. Die Addition der dergestalt ermittelten Schätzungswerthe der verschiedenen Bodenkategorien und Bodenklassen des zu schätzenden Grundstückes ergibt den Steuerwerth der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden des Grundstückes.

II. Die Taxation der Wälder.

§ 19. Der Steuerwerth der Wälder wird durch Ermittlung des Waldbodenreinertrags festgestellt.

§ 20. Behufs Ermittlung des Waldbodenreinertrags sind die Wälder ihrer, den Holzzuwachs bedingenden Bodenbeschaffenheit nach, in 5 Bodenklassen zu registriren, von denen die 5. Bodenklasse steuerfrei bleibt (cf. § 4 Pkt. 6); für die 1. Klasse ist ein jährlicher Zuwachs von mindestens 55 Kubikfuss, für die 2. von 45 Kubikfuss, für die 3. von 35 Kubikfuss, für die 4. von 25 Kubikfuss und für die 5. von 15 Kubikfuss pro Lofstelle festzusetzen.

§ 21. Von diesem Bruttoertrage einer jeden Bodenklasse sind die Arbeits- und Verwaltungskosten in prozentualem Betrage desselben und ausserdem 4% als Rente des realisirbaren, zur normalen Bewirthschaftung des Waldes erforderlichen Holzbestandes (Betriebskapitals) jeder Bodenklasse in Abzug zu bringen; der Rest ergibt die Bodenrente der Bodenklasse in Kubikfuss Holz ausgedrückt.

§ 22. Zur Feststellung des normalen Holzbestandes wird für die 1. Bodenklasse ein Umtrieb von 80 Jahren, für die 2. von 90 Jahren, für die 3. von 100 Jahren, für die 4. von 110 Jahren und für die 5. von 120 Jahren angenommen. Die Hälfte des jährlichen Zuwachses der Umtriebszeit bildet den normalen Holzbestand einer jeden Bodenklasse.

§ 23. Von dem normalen Holzbestande jeder Bodenklasse sind 30% als realisirbarer normaler Holzbestand anzusehen.

§ 24. Zur Ermittlung des Steuerwerthes einer jeden Bodenklasse des Waldbodens ist das gesammte Waldareal der Belegenheit und den Holzpreisen nach in 3 Kategorien einzutheilen. Der für jede Kategorie festgestellte Holzpreis pro Kubikfuss multipliziert mit der in Kubikfuss Holz ermittelten jährlichen Bodenrente einer Dessätine (§ 21) jeder Klasse ergibt den Schätzungswerth einer jeden Bodenklasse jeder Kategorie und bildet den Koeffizienten für die Ermittlung des Steuerwerthes eines jeden Waldkomplexes.

§ 25. Die im § 14 für die Registrirung der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden nach Bodenklassen enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Ermittlung der Bodenklassen des Waldbodens.

III. Die Taxation der Gebäude.

§ 26. Der Steuerwerth der einzuschätzenden Gebäude und der Ländereien, die als Pertinenzien dieser Gebäude anzusehen sind, wird ihrer Belegenheit und Beschaffenheit entsprechend bemessen: *a.* nach dem Miethwerth oder *b.* nach Massgabe einer für die bewohnten Räume zu normirenden Klassenschätzung oder *c.* auf Grund des nach dem Flächeninhalte berechneten Ertragswerthes.

§ 27. Die Schätzung der Gebäude nach dem Miethwerth hat in den städtisch besiedelten Ortschaften (Flecken, Badeorten) einzutreten, wo die Mehrzahl der vorhandenen Gebäude gewöhnlich vermietet wird und damit einen Anhaltspunkt für die Schätzung der unvermieteten Gebäude bietet.

§ 28. Von dem ermittelten Miethwerthe sind die Erhaltungskosten in Abzug zu bringen; der Rest bildet den zu ermittelnden Ertragswerth des Gebäudes.

§ 29. Alle Wohngebäude, die nicht nach dem Miethwerthe eingeschätzt werden können, werden nach der Zahl ihrer zum Wohnen bestimmten Zimmer in Klassen eingetheilt, wobei zur niedrigsten Klasse diejenigen Wohnhäuser gehören, die 3 Wohnräume haben (§ 4 Pkt. 13). Die nicht zum Wohnen dienenden Nebengebäude und die Landpertinenzen dieser Wohngebäude werden nicht eingeschätzt.

§ 30. Von dem nach der Zahl der Wohnzimmer zu ermittelnden Bruttoertrage sind die Erhaltungskosten des Wohngebäudes in prozentualen Sätzen abzuziehen, der Rest bildet den Schätzungswerth für die Umlage der Steuer.

§ 31. Dem Flächeninhalte nach wird der Ertragswerth der Gebäude derjenigen Fabriken und industriellen Anstalten bestimmt, die in ihrer Bauart sich wesentlich von Wohngebäuden unterscheiden. Die dadurch gewonnene Summe bildet den Bruttoertragswerth, von dem die Erhaltungskosten abzuziehen sind.

§ 32. Die Gebäude derjenigen Fabriken und industriellen Etablissements, die ihrer Einrichtung und Beschaffenheit nach Wohnhäusern gleichen, werden ihrer Belegenheit nach entweder nach dem Miethwerth oder nach dem Klassenwerth geschätzt.

§ 33. Die Erhaltungskosten sind für alle Gebäude gleichmässig in prozentualen Sätzen des Bruttoertragswerthes und zwar gesondert für steinerne und hölzerne Gebäude festzusetzen.

C. Die Ausführungsorgane.

§ 34. Die Ausführung der Bonitirung und Schätzung der Immobilien wird übertragen: der Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen, der Gouvernementsschätzungskommission, den Kreisschätzungskommissionen, den Kirchspielsschätzungskommissionen und den Bonitirungskommissionen.

§ 35. Die Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen besteht unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus dem residirenden Landrath, dem Landmarschall, den Dirigirenden des Kameralhofes und des Domänenhofes, dem ständigen Gliede der Gouvernementsbehörde für Bauersachen, dem ständigen Gliede des Waldschutzkomités, zweien vom Landtage der Livländischen Ritter- und Landschaft zu wählenden Delegirten, einem von der Generalversammlung der livl. adligen Güterkreditsozietät zu wählenden Delegirten und einem vom Gouverneur zu ernennenden geschäftsführenden Gliede.

11 Personen

8. -
2.
§ 36. Die Gouvernmentsschätzungskommission besteht unter dem Vorsitz des residirenden Landraths aus den 4 Präsiden der Kreisschätzungskommissionen (§ 37), einem Delegirten des Domänenhofs, einem Delegirten des Kameralhofs und einem vom Gouverneur designirten Bauerkommissären. Die Gouvernmentsschätzungskommission ernennt einen Oberboniteuren und einen Forstmann, die vom Gouverneur bestätigt werden und an den Arbeiten der Gouvernmentsschätzungskommission ohne Stimmrecht theilnehmen. Die Geschäftsführung in der Gouvernmentsschätzungskommission wird dem residirenden Landrath übertragen.

§ 37. In jedem Doppelkreise wird eine Kreisschätzungskommission niedergesetzt, der ein Kreisdeputirter präsidiert und die aus den Kreisdeputirten des Doppelkreises, einem Delegirten des Domänenhofs und einem vom Kameralhof designirten Steuerinspektor besteht. Für die in der Kreisschätzungskommission fungirenden Kreisdeputirten, mit Ausnahme des Präses, sind von den Kreisversammlungen Substitute aus der Zahl der Rittergutsbesitzer zu erwählen. Die Geschäftsführung in der Kreisschätzungskommission wird dem präsidiirenden Kreisdeputirten übertragen.

§ 38. In jedem Kirchspiel wird eine Kirchspielsschätzungskommission niedergesetzt, der ein Kreisdeputirter oder dessen Substitut präsidiert und die aus dem Kirchspielsvorsteher, einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gutsbesitzer und einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gemeindeältesten besteht. Handelt es sich um die Einschätzung der Gebäude, die im Miethsteuerrayon belegen sind, so wird ein von der Gouvernmentsschätzungskommission zu ernennender Schätzungskommissär mit berathender Stimme der Kirchspielsschätzungskommission beigegeben. In denjenigen Kirchspielen, wo sich Domänengüter befinden, verstärkt ein Delegirter des Domänenhofs den Bestand der Kommission. Für den in der Kirchspielsschätzungskommission fungirenden Gutsbesitzer ist vom Kirchspielskonvent aus der Zahl der Rittergutsbesitzer, der Arrendatore eines Rittergutes oder der Bevollmächtigten für ein Rittergut ein Substitut zu wählen. Falls der Delegirte des Domänenhofs nicht Forstbeamter ist, so ist derselbe in Sachen der Besteuerung der Wälder durch einen vom Domänenhof abzudelegirenden Forstmann zu ersetzen. Die Geschäftsführung in den Kirchspielsschätzungskommissionen wird den Kirchspielsvorstehern übertragen.

§ 39. In jedem Kirchspiel wird eine Bonitirungskommission niedergesetzt, der der Kirchspielsvorsteher präsidiert und die aus einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gutsbesitzer oder dessen Substitut (vergl. § 38), einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gemeindeältesten und einem von der Gouvernmentsschätzungskommission designirten Bonitirungskommissär besteht. In denjenigen Kirchspielen, wo sich Domänengüter befinden, verstärkt ein Delegirter des Domänenhofs den Bestand der Kommission. Die Geschäftsführung in den Bonitirungskommissionen liegt dem Kirchspielsvorsteher ob.

§ 40. Der Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen liegt ob:

- 1) Das Entwerfen von Regeln zur Eintheilung der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden in Bodenklassen, sowie einer Instruktion zur Bestimmung dieser Bodenklassen (§ 7—13).
- 2) Das Entwerfen des allgemeinen Schätzungstarifs, der den normalen Steuerwerth der ermittelten Bodenklassen der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden fixirt.
- 3) Die Feststellung von Regeln, nach denen die Abweichungen von dem allgemeinen Schätzungstarif einzutreten haben.
- 4) Die Ergänzung der Regeln zur Taxation der Wälder, insbesondere die Feststellung des Betrages der Verwaltungs- und der Arbeitskosten (§ 21).
- 5) Die Feststellung der Regeln, nach denen die Gebäude einzuschätzen sind, insbesondere die Normirung der Höhe der Erhaltungskosten (§ 28, 30, 33).
- 6) Die Feststellung der Zahl der Klassen und der Jahresbruttoerträge für die nach Klassen zu schätzenden Wohngebäude.
- 7) Der Erlass einer Instruktion für die Taxationskommissionen zur Ausführung der Klasseneintheilung und Schätzung der Immobilien.
- 8) Die Abgrenzung der Rayons in der Nähe der Städte, in denen Erhöhungen des allgemeinen Tarifs der Gärten etc. etc. einzutreten haben.
- 9) Die Abgrenzung der Rayons, in denen die Gebäude nach dem Miethwerth einzuschätzen sind.
- 10) Die Eintheilung der Wälder in 3 Kategorien und die Feststellung des Holzwerthes für jede Kategorie (§ 24).
- 11) Die Bestätigung der Einschätzungen der Taxationskommissionen.
- 12) Die Entscheidung von Klagen der Grundeigenthümer über die ausgeführten Schätzungen.

§ 41. Bei Inangriffnahme der im § 40 sub 1—7 vorgesehenen Arbeiten hat die Gouvernementsbehörde allem zuvor die auf diese Arbeiten sich beziehenden Vorschläge des Landtages oder des von demselben bevollmächtigten Konvents der Livländischen Ritter- und Landschaft einzuholen und zu beprüfen.

§ 42. Die im § 40 sub 1, 2 und 6 vorgesehenen Entwürfe hat die Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen dem Finanzminister zur Bestätigung vorzustellen. Diesen Entwürfen ist die Gouvernementsbehörde verpflichtet, auch die von denselben etwa abweichenden Vorschläge der Livländischen Ritter- und Landschaft beizufügen.

§ 43. Die im § 40 sub 8, 9 und 10 vorgesehenen Arbeiten hat die Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen in Angriff zu nehmen, nachdem ihr die auf dieselben bezüglichen Vorschläge der Gouvernmentsschätzungskommission vorgestellt worden sind.

§ 44. Der Gouvernementsschätzungskommission liegt ob:

- 1) Die im § 43 vorgesehenen Vorschläge und Entwürfe auszuarbeiten und der Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen vorzustellen. Zur Beschaffung der für diese Vorschläge erforderlichen Daten hat sie den Kreis- und Kirchspielkommissionen die nöthigen Aufträge zu ertheilen.
- 2) Die Aufsicht über die Ausführung der Schätzungsarbeiten; die Ernennung des forstmännischen Gliedes; die Anstellung des Oberboniteurs und der Bonitirungskommissäre; die Ernennung der Schätzungskommissäre für die Miethsteyerrayons; die Anmiedung der nöthigen Boniteure, Forstreviseure und Landmesser und die Regelung der Arbeiten der Kreis- und Kirchspielsschätzungskommissionen gemäss den erlassenen Instruktionen.
- 3) Die Zusammenstellung der Schätzungslisten für das Gouvernement, die Einverleibung der bestätigten Schätzungen in das Grundbuch.
- 4) Die Begutachtung der Klagen über die Schätzung.

§ 45. Die Kreis- und Kirchspielsschätzungskommissionen haben die Schätzungen der Immobilien den ihnen ertheilten Instruktionen gemäss und den ihnen von der Gouvernementsschätzungskommission ertheilten Aufträgen entsprechend auszuführen, wobei den Kreisschätzungskommissionen vornehmlich die Durchsicht, Kontrolle und Begutachtung der Arbeiten der Kirchspielsschätzungskommissionen obliegt.

§ 46. Die Bonitirungskommissionen haben die Bonitirung der landwirthschaftlich genutzten Ländereien nach der ihnen ertheilten Instruktion und den ihnen von der Gouvernementsschätzungskommission ertheilten Aufträgen gemäss auszuführen.

§ 47. Klagen der Grundeigenthümer über die Schätzung aller drei Steuerobjekte (landwirthschaftlich genutztes Land, Wälder, Gebäude) sowie über die Klassifizirung der Gärten, Aecker, Wiesen, Weiden und Wälder nach Bodenklassen sind binnen einer 4 wöchentlichen Präklusivfrist a dato der Eröffnung der Klassifizirung und binnen einer 4 wöchentlichen Präklusivfrist a dato der Schätzung, den Kirchspielsschätzungskommissionen einzureichen, die sie der Gouvernementsschätzungskommission zu übermitteln haben.

§ 48. Die Erhebung und Verhandlung dieser Klagen darf die Bestätigung der Schätzungen und die Umlage der Landesprästande auf Grund der Schätzungen nicht aufhalten.

§ 49. Bei der Bestätigung der Klassenregistrirungen und Schätzungen hat die Gouvernementsbehörde sich ausschliesslich auf die Prüfung dessen zu beschränken, in wie weit die Klassenregistrirungen und Schätzungen in genauer Befolgung dieser Regeln und der in Grundlage derselben erlassenen Instruktionen und festgestellten Tarife ausgeführt worden sind.

§ 50. Bei der Beprüfung der Klagen über Klassenregistrirungen und Schätzungen hat die Gouvernementsbehörde alle Momente der Klage genau zu prüfen und eventuell durch ergänzende Untersuchungen, die von den Schätzungskommissionen auszuführen sind, festzustellen, in wie weit die Klassifizirung und Schätzung richtig ausgeführt sind.

§ 51. Klagen über die Gouvernementsbehörde können nur wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen und der erlassenen, vom Minister bestätigten Instruktionen binnen einer 4 wöchentlichen Präklusivfrist a dato der eröffneten Entscheidung beim Finanzminister eingebracht werden, der dieselben allendlich entscheidet.



II. Instruktion

für die Werthschätzung der Immobilien zur Umlage der
Landesprästandten.

Erste Abtheilung:

Die Werthschätzung des landwirthschaftlich genutzten Bodens.

I. Abschnitt:

Verordnung, betreffend die Klassifikation und Einschätzung des
landwirthschaftlich genutzten Bodens.

A. Klassifikation.

I. Gärten und Aecker.

§ 1. Als Ackerland ist solches Land zu bonitiren, das vorherrschend zum Anbau von Feldfrüchten genutzt wird. — Obst- und Gemüsegärten sind dem Acker gleichzustellen.

§ 2. Das Ackerland zerfällt rücksichtlich seiner Bonität, gemäss den in §§ 8, 9 und 10 der „Regeln“ etc. gegebenen Hinweisen, in die folgenden 9 Klassen:

Klasse I.

Bruttoertrag an Wintergetreide pro Lofstelle: 15 und mehr Lof.
Minimale Krumentiefe: 12 Zoll. Bietet allen Feldfrüchten besten Standort.

Lehmböden:

- a. Reicher, humoser, mürber, durchlassender Lehm; Farbe in frischem Zustande: schwarzbraun bis schwarz. Beschaffenheit des Untergrundes: von der Krume kaum abweichend, in durchlassenden, weichen Lehm übergehend. Lage eben, leicht nach vorherrschend südlicher Richtung abgedacht. Wasserstand vollständig regulirt.
- b. Milder, humoser, durchlassender, sandiger Lehm hellerer Farbe, meist dunkelbraun. Der Untergrund ist wenig heller, als die Krume, sonst dieser gleich, in durchlassenden, lederbraunen Lehm und sandigen

Lehm übergehend. Jüngster, reicher Alluvialboden an Flussufern. Lage wie oben. Getreidebau bei normalem Hochwasserstande nicht gefährdet.

Klasse II.

Bruttoertrag an Wintergetreide pro Lofstelle: 13—15 Lof. Böden der I. Klasse mit nördlicher Abdachung und Uebergangsstufen von Klasse I nach Klasse III. Minimale Krumentiefe: 10—12 Zoll. Lage eben. Wasserstand vollständig regulirt. Alluvialböden der Klasse I, auf denen Winterung durch Hochwasser mässig gefährdet, Sommerung jedoch sehr sicher ist.

Klasse III.

Bruttoertrag an Wintergetreide: 11—13 Lof pro Lofstelle. Minimale Krumentiefe: 8—10 Zoll. Lage eben, abgedacht, der Wasserstand in der Krume vollständig regulirt, nur im Untergrunde Anzeichen von zeitweiliger Wasserstagnation nicht ausgeschlossen. Die schweren Bodenarten sind gute Weizenböden; Ernte hoch, aber weniger sicher als in Klasse I und II. Die Bearbeitungszeit ist von der Witterung beeinflusst. Die leichten Böden bieten vorzügliche Gersten- und Kartoffelböden; Ernte gut und sehr sicher.

1. Gruppe, Lehmböden:

- a. Humoser Lehm krümliger Struktur, mässige Schollenbildung; Schollen zerfallen bei leichtem Stoss. Farbe in frischem Zustande schwarzbraun bis dunkelbraun. Untergrund: reicher gelblicher bis lederbrauner Lehm von Sandadern durchzogen.
- b. Kalkhaltiger, mürber Lehmboden in frischer Lage, humusärmer, durch grobkörnigen Sand physikalisch verbessert. Farbe braun. Untergrund von der Krume durch geringeren Humusgehalt abweichend, auf Kalkfiesen lagernd.
- c. Leicht zu bearbeitender humoser, recht sandiger, milder, thätiger Lehm in alter, dauernder Kultur. Untergrund: sandiger Lehm bis lehmiger Sand, sowie durch Grand und Kalkgeschiebe gelockerter Lehm. In tieferen Schichten des Untergrundes auch Kalkfiesen.

2. Gruppe, Grandböden:

Schwarzbrauner, reicher, bindiger, feiner Grandboden in frischer, ebener Lage. Untergrund: reicher, sandiger Lehm bis stark lehmiger Grand.

Klasse IV.

Bruttoertrag an Wintergetreide: 9½—11 Lof pro Lofstelle. Minimale Krumentiefe: 7—8 Zoll. Uebergangsstufen der Böden Klasse III nach Klasse V. Vorzüglicher Roggen-, guter Gerstenboden.

Klasse V.

Bruttoertrag an Wintergetreide: 8—9½ Lof pro Lofstelle. Minimale Krumentiefe: 6—8 Zoll. In schwerer Form guter Gersten- und Haferboden, auch für Weizen geeignet. In leichter Form sehr guter Roggenboden.

1. Gruppe, Lehmböden:

- a. Sandiger Lehm, meist gelblichbraun mit erkenntlichem, aber feinem Skelett.
- b. Reicher Lehm mit geringerem Humus- und Kalkgehalt als Klasse III. Skelett vorhanden, aber recht fein. Farbe: dunkelgrau bis braun. Schwer zerfallende Schollen noch körniger Struktur. Der Untergrund von *a* und *b* in der Grundsubstanz der Krume gleich, jedoch humusärmer. Der Wasserstand ist bei *a* und *b* regulirt, der Boden verliert jedoch nach reichen Niederschlägen die überschüssige Feuchtigkeit nur langsam.

2. Gruppe, Kalkböden:

- a. Frischer, noch bindiger, humoser Kalkboden; in der Krume auch faustgrosse Kalksteinbrocken zerstreut. Farbe: fast schwarz. Untergrund: humusärmer, auf Kalkstein lagernd. Wasserstand: wie bei Klasse III.
- b. Humoser Thonmergel. Untergrund: sandiger und grandiger Lehm und Mergel, in tieferen Schichten wasserhaltig.

3. Gruppe, Sandböden:

Humoser, frischer, lehmiger Sand und Grand. Untergrund: verschiedenfarbiger Sand und Grand mit geringem Thongehalt, in tieferen Schichten wasserhaltig.

Klasse VI.

Bruttoertrag an Wintergetreide: 7—8 Lof pro Lofstelle. Minimale Krumentiefe: 5—6 Zoll. Diese Klasse ist als Uebergangsstufe der Böden Klasse V nach VII zu betrachten.

Klasse VII.

Bruttoertrag an Wintergetreide: 6—7 Lof pro Lofstelle. Minimale Krumentiefe: 4—5 Zoll. Nur zum Anbau von Roggen, Hafer und vierzeiliger Gerste (landesüblich „sechszeilige“ genannt) geeignet. Die Erträge sind bisweilen recht hoch, aber sehr ungleich.

1. Gruppe, Lehmböden:

Thonböden mit ungenügendem Kalk-, aber befriedigendem Humusgehalt in frischer Lage; mangelhaft durchlassend; feste Schollenbildung; fein und schmierend; Farbe des frischen Bodens: gelblich bis dunkelgrau. Der Untergrund ist in der Grundsubstanz der Krume gleich, verschlossen, schwer durchlassend, humusarm, auch rostfarbig gefleckt, kalt. Der Wasserstand ist ungenügend regulirt; das Wasser im Boden zur Stagnation geneigt.

2. Gruppe, Kalkböden:

Sandiger und grandiger, schwach bindiger, humoser, zehrender Kalkboden. Der Untergrund: Kalkgeröll, auch auf Kalkfliesen lagernd. Der Boden trocknet entweder leicht aus oder leidet an nasskaltem Untergrunde.

3. Gruppe, Sand-, Grand- und Moorböden:

- a. Schwach humoser, magerer Sand und Grand. Der Untergrund: Sand und Grand. Der Boden trocknet entweder leicht aus oder leidet an nasskaltem Untergrunde.
- b. Anmooriger, humoser, kalter Sand- und Grandboden. Den Untergrund bildet: verschiedenfarbiger, meist grauer Thon und wasserhaltiger, fließender Grand und Sand, er ist nasskalt.
- c. Humoser, lockrer, anmooriger Mergelboden. Den Untergrund bildet: Thon, wasserhaltiger Sand, Kalkgeschiebe und Grand führender Lehm; er ist nasskalt.

Klasse VIII.

Bruttoertrag an Wintergetreide: 5—6 Lof pro Lofstelle. Minimale Krumentiefe: 3—4 Zoll. Armer Roggen- und Haferboden. Die Feuchtigkeitsverhältnisse sind sehr mangelhaft und sagen nur bei extremen Witterungsverhältnissen der Pflanzenvegetation mässig zu.

1. Gruppe, Lehmböden:

Strenger Thon, vorherrschend röthlicher und grauer Farbe, mit feinem Sande verschlemmt, fein und kittig, sehr unsicher. Den Untergrund bildet: vorherrschend röthlicher und grauer Thon, sehr schwer durchlassend bis undurchlassend.

2. Gruppe, Kalkböden:

Leichter Kalksand- oder Kalkgeröllboden in stark austrocknender oder nasser Lage. Den Untergrund bilden: Kalkgeröll, Kalksand, Grand, 6 Zoll unter der Krume auch feste Kalkfliesen.

3. Gruppe, Sand-, Grand- und Moorböden:

- a. Leichter Sand und Grand mit sehr geringem oder überreichem Humusgehalt. Den Untergrund bilden: Sand, Grand und Thon.

b. In seiner gesammten Tiefe 18 Zoll nicht überschreitender mooriger Humus, bei Frost aufziehend. Den Untergrund bilden, wie bei a: Sand, Grand und Thon.

Klasse IX.

1) Alle Böden, deren Krumentiefe 3 Zoll nicht erreicht; hierher gehören auch Bergkuppen und Abhänge mit so starker Neigung, dass auf diesen die Bildung der minimalen Krumentiefe bei landesüblicher Wirthschaft nicht nachweisbar ist.

2) Hänge und Bergkessel, die alljährlich an Schneeverwehungen leiden und für einen sicheren Getreidebau zu spät aufthauen.

3) Ueber 18 Zoll tiefe Moorböden, die vorherrschend aus Humus bestehen, sowie Kalk- und Fliesböden, in denen der Abstand des festen Gesteines unter der Ackerkrume weniger als 6 Zoll beträgt.

4) Alle Böden, auf denen Hochwasser den Anbau von Sommergetreide gefährdet.

(Siehe Tabelle Seite 18 u. 19.)

II. Wiesen.

§ 3. Als Wiesen sind alle Grundstücke zu bonitiren, die vorzüglich dem Graswuchs dienen, deren Ernteprodukte in der Regel abgemäht werden und die die im § 4 vorgesehenen Minimalerträge an Heu liefern.

§ 4. Die Wiesen zerfallen nach der Quantität des bei landesüblicher Bewirthschaftung von ihnen durchschnittlich geernteten Heues in folgende 5 zu steuernde Klassen:

I. Klasse: Bruttoertrag pro Lofstelle . .	5 S%	und mehr.
II. " " " " . .	3 ¹ / ₂ —5 S%	
III. " " " " . .	2 ¹ / ₂ —3 ¹ / ₂ "	
IV. " " " " . .	1 ¹ / ₂ —2 ¹ / ₂ "	
V. " " " " . .	1—1 ¹ / ₂ "	

§ 5. In die VI. Klasse, von der eine Steuer nicht erhoben wird, sind diejenigen Wiesen zu registriren, die weniger als 1 S% Heu pro Lofstelle tragen und zugleich ihrer moorigen Beschaffenheit wegen zur Nutzung als Weide ungeeignet sind.

III. Weiden.

§ 6. Als Weiden sind alle natürlichen Futterflächen zu bonitiren, die weniger als 1 S% Heu brutto pro Lofstelle liefern können und auf denen die Grasnutzung in der Regel nur beim Weidegang lohnend ist.

§ 7. Die Weiden sind je nach der Menge der auf ihnen gedeihenden Futterkräuter in 2 zu steuernde und eine 3. steuerfreie Klasse einzutheilen.

§ 8. Die Weiden sind wie folgt zu klassifiziren:

Klasse I.

Bruttoertrag: 200—400 % Heu pro Lofstelle. Feste Grasflächen, die dem Grossvieh zusagendes Weidefutter bieten. Hierher gehören auch Weiden in Laubholzbeständen.

Klasse II.

Bruttoertrag: 100—200 % Heu pro Lofstelle. Anmoorige Viehweiden. trockene Schafweiden. Hierher gehören auch Weiden in Nadelholzbeständen.

Klasse III.

Bruttoertrag: weniger als 100 % Heu pro Lofstelle. Haideflächen und Moore, soweit sie nicht bereits den Impedimenten zuzuzählen sind.

Klasse.	Bruttoertrag an Wintergetreide in Lof pro Lofstelle.	Bodenart.	Nähere Bezeichnung
			der Krume.
I.	15 und mehr Lof.	Lehmböden.	a. Reicher, humoser, mürber, durchlassender Lehm, Farbe in frischem Zustande schwarzbraun bis schwarz. b. Milder, humoser, durchlassender, sandiger Lehm hellerer Farbe, meist dunkelbraun.
II.	13—15	Uebergangsstufen der Böden Kl. I nach Kl. III.	Uebergangsstufen.
III.	11—13	1. Gruppe der Lehmböden . . . 2. Gruppe der Grandböden . . .	a. Humoser Lehm krümliger Struktur, mässige Schollenbildung; Schollen zerfallen bei leichtem Stoss, Farbe in frischem Zustande schwarzbraun bis dunkelbraun. b. Kalkhaltiger, mürber Lehmböden in frischer Lage, humusärmer, durch grobkörnigen Sand physikalisch verbessert, Farbe braun. c. Leicht zu bearbeitender humoser, recht sandiger, milder, thätiger Lehm in alter, dauernder Kultur. Schwarzbrauner, reicher, bindiger, feiner Grandboden in frischer, ebener Lage.
IV.	9 ¹ / ₂ —11	Uebergangsstufen der Böden Kl. III nach Kl. V.	Uebergangsstufen.
V.	8—9 ¹ / ₂	1. Gruppe der Lehmböden . . . 2. Gruppe der Kalkböden . . . 3. Gruppe d. Sand- u. Grandböden	a. Sandiger, meist gelblich brauner Lehm mit erkenntlichem, aber feinem Skelett. b. Reicher Lehm mit geringerem Humus- und Kalkgehalt, als Klasse III, Skelett vorhanden, aber recht fein, Farbe dunkelgrau bis braun, schwer zerfallende Schollen noch körniger Struktur. a. Frischer, noch bindiger, humoser Kalkboden, in der Krume auch faustgrosse Kalksteinbrocken zerstreut, Farbe fast schwarz. b. Humoser Thonmergel. Humoser, frischer, lehmiger Sand und Grand.
VI.	7—8	Uebergangsstufe der Böden Kl. V nach Kl. VII.	Uebergangsstufen.
VII.	6—7	1. Gruppe der Lehmböden . . . 2. Gruppe der Kalkböden . . . 3. Gruppe der Sand-, Grand- und Moorböden	Thonboden mit ungenügendem Kalk- und befriedigendem Humusgehalt in frischer Lage, mangelhaft durchlassend, feste Schollenbildung, fein und schmierend, Farbe des frischen Bodens gelblich bis dunkelgrau. Sandiger und grandiger, schwach bindiger, humoser, zehrender Kalkboden. a. Schwach humoser, magerer Sand und Grand. b. Anmooriger, humoser, kalter Sand und Grandboden. c. Humoser, lockrer, anmooriger Mergelboden.
VIII.	5—6	1. Gruppe der Lehmböden . . . 2. Gruppe der Kalkböden . . . 3. Gruppe der Sand-, Grand- und Moorböden	Strenger Thon vorherrschend röthlicher und grauer Farbe mit feinem Sande verschlemmt, fein und kittig, sehr unsicher. Leichter Kalksand oder Kalkgeröllboden in stark austrocknender oder nasser Lage. a. Leichter Sand und Grand mit sehr geringem oder überreichem Humusgehalt. b. In seiner gesammten Tiefe 18" nicht überschreitender, mooriger Humus, bei Frost aufziehend.
IX.	0	1. Alle Böden, deren Krumentiefe 3" nicht erreicht; dahin gehören auch Bergkuppen bei landesüblicher Wirthschaft nicht nachweisbar ist. — 2. Alljährlich an Schneengesessene Bergkessel. — 3. Ueber 18" tiefe Moorböden, die vorherrschend aus unter der Ackerkrume weniger als 6" beträgt. — 4. Alle Böden, auf denen Hoch-	

9 Ackerklassen.

der Beschaffenheit des Untergrundes.	Lage und Feuchtigkeitsverhältnisse des Bodens.	Der Boden in Beziehung zu den Getreidearten.	Minimale Krumentiefe in Zoll.	Klasse.
Von der Krume kaum abweichend, in durchlassenden, reichen Lehm übergehend. Wenig heller als die Krume, sonst dieser gleich, in durchlassenden, lederbraunen Lehm und sandigen Lehm übergehend.	a. Lage eben, leicht nach vorherrschend südlich. Richtung abgedacht, Wasserstand vollständig regulirt. b. Jüngster reicher Alluvialboden an Flussufern. Lage wie oben. Getreidebau bei normalem Hochwasserstande nicht gefährdet.	Bietet allen Feldfrüchten besten Standort.	12"	I.
Uebergangsstufen.	Lage wie Kl. I, jedoch auch nördlich abgedacht, Wasserstand vollständig regulirt. Alluvialböden d. Kl. I, auf denen Winterung durch Hochwasser mässig gefährdet, Sommerung jedoch sehr sicher ist.	Uebergangsstufen.	10—12"	II.
Reicher, gelblicher bis lederbrauner Lehm, von Sandadern durchzogen. Von der Krume durch geringeren Humusgehalt abweichend, auf Kalkfieseln lagernd. Sandiger Lehm bis lehmiger Sand, sowie durch Grund und Kalkgeschiebe gelockerter Lehm. In tieferen Schichten des Untergrundes auch Kalkfieseln. Reicher, sandiger Lehm bis stark lehmiger Grand.	Lage eben, abgedacht, der Wasserstand in der Krume vollständig regulirt, nur im Untergrunde Anzeichen von zeitweiliger Wasserstagnation nicht ausgeschlossen.	Die schweren Bodenarten gute Weizenböden, Ernte hoch, aber weniger sicher als in Klasse I u. II. Bearbeitungszeit von der Witterung abhängig. Die leichten Böden vorzüglich Gersten- u. Kartoffelböden, Ernten gut und sehr sicher.	8—10"	III.
Uebergangsstufen.	Uebergangsstufen.	Vorzüglicher Roggen-, guter Gerstenboden.	7—8"	IV.
In der Grundsubstanz der Krume gleich, humusärmer. Humusärmer, auf Kalkstein lagernd. Sandiger und grandiger Lehm und Mergel. Verschiedenfarb. Sand u. Grand mit geringem Thongehalt.	Wasserstand regulirt, der Boden jedoch nach reichlichen Niederschlägen die überschüssige Feuchtigkeit nur langsam verlierend. Wie Klasse III. Untergrund in tieferen Schichten wasserhaltig.	In schwerer Form guter Gersten- und Haferboden, auch f. Weizen geeignet. In leichter Form sehr guter Roggenboden.	6—8"	V.
Uebergangsstufen.	Uebergangsstufen.	Uebergangsstufen.	5—6"	VI.
In der Grundsubstanz der Krume gleich, verschlossen, schwer durchlassend, humusarm, auch rostfarbig gefleckt, kalt. Kalkgeröll, auch auf Kalkfieseln lagernd. Sand und Grand. Verschiedenfarb. meist grauer Thon u. wasserhalt. flüss. Sand u. Grand. Thon, wasserhalt. Sand, Kalkgeschiebe und Grand führender Lehm.	Wasser im Boden zur Stagnation sehr geneigt, ungenügend regulirt. Entweder leicht austrocknend od. an nasskaltem Untergr. leidend. Untergrund nasskalt.	Nur Roggen, Hafer und noch vierzeilige Gerste (landesüblich „sechszellige“ genannt) zum Anbau geeignet. Die Erträge zuweilen recht hoch, aber sehr ungleich.	4—5"	VII.
Vorherrschend röthlicher und grauer Thon, sehr schwer durchlassend bis undurchlassend. Kalkgeröll. Kalksand, Grand, 6" unter der Krume auch feste Kalkfieseln. Sand, Grand und Thon.	Die Feuchtigkeitsverhältnisse sehr mangelhaft, nur bei extremen Witterungsverhältnissen der Pflanzenvegetation mässig zusagend.	Armer Roggen- und Haferboden.	3—4"	VIII.
und Abhänge mit so starker Neigung, dass auf diesen die Bildung der minimalen Krumentiefe verwehungen leidende und für einen sicheren Getreidebau zu spät anstehende Hänge und Humus bestehen, sowie Kalk- resp. Fliesböden, in welchen der Abstand des festen Gesteines wasser den Anbau von Sommergetreide gefährdet.				IX.

B. Einschätzung.

§ 9. Nachdem sämtliche Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden nach Bodenklassen registriert worden sind, ist für die Dessätine und die Lofstelle einer jeden Bodenklasse ihr Schätzungswerth von den Schätzungskommissionen in Rubeln festzustellen.

§ 10. Der für das ganze Gouvernement geltende allgemeine Schätzungstarif beträgt:

Für Gärten und Aecker:

I. Klasse:	6 Rbl.	10 Kop.	pro Lofstelle.
II.	5	—	„ „ „
III.	4	—	„ „ „
IV.	3	10	„ „ „
V.	2	30	„ „ „
VI.	1	60	„ „ „
VII.	1	—	„ „ „
VIII.	—	50	„ „ „
IX.	—	0	„ „ „

Für Wiesen:

Klasse:	a: bestes Heu.		b: mittelgutes Heu.		c: schlechtes Heu.	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
I.	7	30	4	70	2	10
II.	4	90	3	—	1	20
III.	3	20	1	90	—	65
IV.	2	10	1	30	—	40
V.	1	20	—	70	—	20
VI.	—	0	—	0	—	0

Für Weiden:

Klasse I	40 Kop.
„ II	20 „
„ III	0 „

§ 11. Der allgemeine Schätzungstarif ist bei seiner Anwendung auf die in der Nähe der Städte belegenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu erhöhen, wobei folgendes Verfahren einzuhalten ist:

- 1) Die Schätzungskommissionen haben die in der Nähe der Städte belegenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in Rayons einzureihen, wobei als Beurteilungsmomente die Möglichkeit vortheilhaften Absatzes von Gartengewächsen und billigen Bezuges städtischer Abfallstoffe als Dünger zu gelten haben.

- 2) Die Zahl der Rayons ist bei den Städten Riga, Jurjew (Dorpat) und Pernau maximal auf 2 normirt, wobei ein innerer und ein weiterer Rayon unterschieden werden. Zu dem inneren Rayon sind diejenigen Grundstücke zu rechnen, bei deren Werthschätzung die beiden oben charakterisirten Beurtheilungsmomente Geltung finden; zu dem weitem Rayon dagegen sind diejenigen Grundstücke zu rechnen, bei deren Werthschätzung nur der vortheilhafte Absatz der Gartengewächse in Anrechnung zu bringen ist.
- 3) Bei den Städten Wenden, Wolmar, Walk, Werro, Fellin, Lemsal, Schlock, und den Flecken Rujen und Oberpahlen ist nur ein Rayon abzugrenzen.
- 4) Für jeden Rayon ist der Zuschlag des den Reinertrag erhöhenden Koeffizienten prozentual festzustellen, darf aber für die einzelnen Nutzungsarten (Acker, Wiese, Weide) ein differenter sein. Eine Verschiebung der Relation zwischen den einzelnen Nutzungsarten ist statthaft, nicht aber eine Verschiebung der Verhältnisse der einzelnen Klassen innerhalb derselben Nutzungsart.
- 5) Die prozentualen Zuschläge werden für die Rayons der Städte Riga, Jurjew (Dorpat) und Pernau nicht normirt, für die Rayons der anderen genannten Städte dagegen normal auf 35% des allgemeinen Schätzungstarifs bemessen.
- 6) Die Rayons sind für eine jede einzelne Stadt in natura abzugrenzen und zur Karte zu bringen.

§ 12. Der allgemeine Schätzungstarif ist bei seiner Anwendung auf landwirthschaftlich genutzte Grundstücke, deren Ertragsfähigkeit durch eine abnorme Höhenlage vermindert wird, herabzusetzen:

für Grundstücke, deren Erhebung über dem Meeresspiegel

500—700 Fuss beträgt, um	10%
701—900 „ „ „	15%
mehr als 900 „ „ „	20%

§ 13. Der allgemeine Schätzungstarif ist zu erhöhen oder herabzusetzen, wenn andere aussergewöhnliche Verhältnisse dauernder Natur, die nachgewiesen sein müssen, solches rechtfertigen.



2. Abschnitt.

Verordnung, betreffend die Ausführung der Bonitirung und Einschätzung des landwirthschaftlich genutzten Bodens.

A. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Sämmtliche Behörden und Institutionen haben im Bereich ihrer Ressorts die Bonitirung und Einschätzung zu fördern und den an sie gerichteten Requisitionen der Organe der Steuereinschätzung Folge zu leisten.

§ 2. Alle Behörden, die Kreditinstitutionen und alle Privatpersonen sind verpflichtet, den Organen der Bonitirung und Einschätzung die in ihrem Besitz befindlichen Karten, Wackenbücher, revisorischen Beschreibungen und sonstigen Dokumente, die bei Ausführung der Einschätzung von Nutzen sein könnten, gegen eine Empfangsbescheinigung zu übergeben. Für die gute Erhaltung und Rücklieferung dieser Dokumente ist die Landesprästandenkasse verantwortlich.

§ 3. Zur Ausführung der Bonitirung werden von der Gouvernements-schätzungskommission angestellt: ein Oberboniteur, Bonitirungskommissäre und Boniteure. Die Zahl der Boniteure muss der der Bonitirungskommissäre gleich sein.

§ 4. Die vorgenannten Beamten haben jeder nach dem Ritus seiner Konfession einen vorzuschreibenden Amtseid zu leisten.

§ 5. Der Oberboniteur und die Boniteure müssen mit genügenden technischen Kenntnissen ausgerüstet sein. Zu Bonitirungskommissären sind praktische Landwirthe aus der Zahl der Gutsbesitzer zu ernennen.

B. Die Ausführung der Bonitirung.

§ 6. Die Ausführung der Vermessung und Bonitirung wird der Gouvernmentsschätzungskommission und den Bonitirungskommissionen übertragen, die die von der Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen erlassene Instruktion zur Richtschnur zu nehmen haben.

§ 7. Die Bonitirungskommissionen (vergl. § 39 der „Regeln“) haben die erforderlichen revisorischen Arbeiten und die Bonitirung im Kirchspiele in Ausführung zu bringen.

Die Gouvernmentsschätzungskommission hat den Bonitirungskommissionen die Bonitirungskommissäre, Boniteure und die etwa erforderlichen revisorischen Kräfte zur Disposition zu stellen.

§ 8. Um eine möglichst grosse Uebereinstimmung in der Wahl der Bonitätsklassen durch die Bonitirungskommissäre und Boniteure zu erzielen, ist von der Gouvernmentsschätzungskommission nach Einholung der Ansicht des Oberboniteurs eine genügende Anzahl von Mustergrundstücken charakteristischer Bodenklassen jeder Kulturart zu bezeichnen, die von den Boni-

tirungskommissären und Boniteuren besichtigt werden müssen, und nach denen in Uebereinstimmung mit dem Klassifikationssystem die Bonitirungen auszuführen sind. Nachdem diese Mustergrundstücke in der Natur und auf der Karte der Wirthschaftseinheit, zu der sie gehören, festgelegt sind, wird eine die Bonitäten veranschaulichende Kartenkopie angefertigt und der Gouvernementsschätzungskommission übergeben. Jeder Boniteur erhält ein genaues Verzeichniss sämmtlicher Mustergrundstücke.

§ 9. Die Bonitirung wird von dem Bonitirungskommissär und dem Boniteur unter Aufsicht der Bonitirungskommission ausgeführt. Der Bonitirung der der Krone gehörenden Ländereien assistirt ein Delegirter des Domänenhofs. Die Abwesenheit des Eigenthümers des zu bonitirenden Grundstücks oder des Delegirten des Domänenhofs darf die Bonitirungsarbeiten nicht aufhalten.

§ 10. Falls eine revisorische Arealaufnahme sich als erforderlich erweist, so ist sie von der Kommission anzuordnen, ohne den Fortgang der Bonitirung der übrigen Grundstücke des Kirchspiels zu unterbrechen.

§ 11. Die Kommission hat die Grundeigenthümer des Kirchspiels aufzufordern, bei der Bonitirung und Vermessung ihrer Grundstücke anwesend zu sein, und ist verpflichtet, deren etwaige Einwände gegen die Bonitirung oder die Vermessung zu Protokoll zu nehmen.

§ 12. Der Boniteur nennt nach Anleitung der für die Bonitirung geltenden Bestimmungen die Bonitätsklassen, die jedoch erst dann von der Bonitirungskommission anerkannt werden, wenn auch der Bonitirungskommissär seine Zustimmung ertheilt hat. Falls zwischen dem Boniteuren und dem Bonitirungskommissär, sowie bei der Bonitirung von Ländereien, die der Krone gehören, zwischen dem Boniteuren und dem Delegirten des Domänenhofs, hinsichtlich der Bonitirung Differenzen entstehen, so hat die Bonitirungskommission diese gutachtlich zu entscheiden und darüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Die Bonitirungskommission kontrollirt die Thätigkeit der Revisore, bestätigt deren Messungen, stellt die Bonitirungsregister für das ganze Kirchspiel fest, berechnet provisorisch auf Grund des Tarifs die Steuerwerthe für ein jedes einzelne Grundstück, ohne die Steuerwerthe in die Bonitirungsregister einzutragen, und übersendet die Resultate ihrer Arbeiten nebst ihren Protokollen der Gouvernementsschätzungskommission.

§ 13. Die Gouvernementsschätzungskommission kann jederzeit die Bonitirungskommissäre und Boniteure wechseln oder durch andere ersetzen. Sie entscheidet allendlich die Differenzen zwischen den Gliedern der Bonitirungskommissionen und den Bonitirungskommissären und Boniteuren nach Befragung der Gutachten der Bonitirungskommissionen.

Sie hat die Befugniss die ausgeführten Messungen und Bonitirungen durch den Oberboniteuren oder durch Delegation anderer Boniteure

oder Landmesser zu prüfen und nach Befund Emendationen vorzunehmen, oder neue Vermessungen und Bonitirungen ausführen zu lassen.

§ 14. Nach Beprüfung der Bonitirungsregister der einzelnen Kirchspiele und eventueller Korrektur derselben hat die Gouvernementsschätzungskommission die Bonitirungsregister in je 2 Exemplaren den Schätzungskommissionen zu übersenden, deren Pflicht es ist, ein Exemplar dem Grundeigentümer des betreffenden Grundstücks gegen Quittung auszureichen, das andere Exemplar aber während 4 Wochen in einem Jedermann zugänglichen Lokal ausliegen zu lassen.

§ 15. Die Gouvernementsschätzungskommission hat nach Ablauf der Beschwerdefristen (§ 47 der „Regeln“) die Bonitirungsregister der Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen vorzulegen.

§ 16. Die Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen hat die von der Gouvernementsschätzungskommission ihr vorgestellten Bonitirungsregister formell zu prüfen, dann zu bestätigen und der Gouvernementschätzungskommission zur Herbeiführung der Schätzung zu retradiren, die jedoch nicht eher in Angriff zu nehmen ist, als bis alle Klagen über die Bonitirung Erledigung gefunden haben.

C. Die Ausführung der Einschätzung.

§ 17. Die Feststellung des Steuerwerthes der landwirthschaftlich genutzten Ländereien wird von der Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen, der Gouvernementsschätzungskommission, den Kreissteuerkommissionen und den Kirchspielsschätzungskommissionen gemäss der von der Gouvernementsbehörde erlassenen Instruktion ausgeführt.

§ 18. Die Gouvernementsschätzungskommission hat vor Beginn der Arbeiten der Schätzungskommissionen die in der Nähe der Städte vorgesehenen Rayons festzustellen, in denen die in Folge der Absatzbedingungen den Reinertrag erhöhenden Zuschläge zum Normalsteuertarif Platz zu greifen haben. Diese Abgrenzungen sind revisorisch aufzunehmen und zur Karte zu bringen. Ferner hat die Gouvernementsschätzungskommission diejenigen Orte festzustellen, die sich in einer Höhenlage von 500 Fuss und darüber über dem Meeresspiegel befinden.

§ 19. Zur Ausführung der im § 18 erwähnten Aufgaben kann die Gouvernementsschätzungskommission nach Bedürfniss den Kreissteuerkommissionen und den Schätzungskommissionen die nöthigen Aufträge ertheilen. Die festgestellten Rayons in der Nähe der Städte, sowie das Verzeichniss der über 500 Fuss hoch belegenen Orte, hat die Gouvernementschätzungskommission der Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen zur Bestätigung und Publikation zu übersenden. Nach erfolgter Publikation dieser Rayons und Verzeichnisse hat die Gouvernementsschätzungskommission den Beginn der Schätzungsarbeiten anzuordnen.

§ 20. Die Gouvernementsbehörde hat die ihr von der Gouvernements-schätzungskommission zur Bestätigung vorgestellten Verzeichnisse der über 500 Fuss hoch belegenen Orte und der Einschätzungsrayons in der Nähe der Städte daraufhin zu beprufen, ob alle im Gesetz enthaltenen Vorschriften bei der Feststellung derselben erfüllt worden sind, ohne auf eine materielle Beurtheilung der Höhenlage und der Rayons einzugehen. Nach erfolgter Bestätigung hat die Gouvernementsbehörde die Verzeichnisse und die Rayons zu publiziren.

§ 21. Die Schätzungskommissionen haben bei Zugrundelegung der Bonitrungsregister und des Normalsteuertarifs den Steuerwerth aller im gesonderten Eigenthumsbesitz befindlichen Wirthschaftseinheiten eines Kirchspiels zu ermitteln. Hierbei sind die Bestimmungen zu berücksichtigen, nach denen die Höhenlage und die durch die Nähe einer Stadt hervorge-rufenen Absatzbedingungen zu bewerthen sind und die in den von der Gouvernementsbehörde publizirten Verzeichnissen über die Höhenlage und der in der Nähe der Städte festgestellten Steuerrayons Ausdruck gefunden haben (§ 19). Den Schätzungskommissionen steht es frei, Abweichungen vom Normalsteuertarif und den gesetzlichen Abstufungen desselben für das ganze Kirchspiel oder für einzelne Wirthschaftseinheiten in Vorschlag zu bringen, sobald derartige Abweichungen durch aussergewöhnliche Verhältnisse dauernder Natur gerechtfertigt erscheinen.

Zur Einschätzung sind die Eigenthümer der Grundstücke hinzuzuziehen und zur Verlautbarung ihrer Einwände zu veranlassen, die, falls sie von der Schätzung der Kommission abweichen, zu Protokoll zu verschreiben sind. Die Abwesenheit der Grundeigenthümer hindert nicht den Fortgang der Schätzungsarbeiten. Die Schätzungsergebnisse werden von der Kommission in besonderen Schätzungsregistern verzeichnet. Falls die Kommission Abweichungen vom Normalsteuertarif vorschlägt, so hat sie im Schätzungsregister sowohl die Abweichungen als die Schätzung nach dem Normalsteuertarif zu verzeichnen, bei eingehender Motivirung der Abweichungen. Die Schätzungskommissionen haben die Schätzungsregister nach beendigter Einschätzung der Kreissteuerkommission zu übersenden.

§ 22. Die Kreissteuerkommissionen haben die Einschätzungen der Schätzungskommissionen sowie die etwaigen Einwände gegen diese (§ 21) sorgfältig zu prüfen und eventuell die Schätzungsergebnisse zu emendiren. Hierbei haben sie zu untersuchen, ob nicht die Einschätzungen der Kirchspielskommissionen zu einander in Widerspruch stehen, ob die Abweichungen vom Normaltarif begründet sind und ob alle Bestimmungen über die Höhenlage und die Belegenheit der Grundstücke beobachtet worden sind. Nach Beendigung ihrer Arbeiten haben die Kreissteuerkommissionen die Einschätzungen für den ganzen Kreis der Gouvernements-schätzungskommission einzusenden.

§ 23. Nach Eingang der Schätzungsarbeiten der Kreissteuerkommissionen hat die Gouvernementsschätzungskommission die Schätzungsregister einer genauen Beprüfung zu unterziehen und über die Abweichungen der Gutachten der Kreissteuerkommissionen von denen der Schätzungskommissionen, sowie über alle Abweichungen vom Normalsteuertarif Entscheidung zu treffen. Zu diesem Behufe kann die Gouvernementsschätzungskommission Lokalbesichtigungen vornehmen und von den Kreissteuerkommissionen und Schätzungskommissionen ergänzende Auskünfte verlangen.

Nach definitiver Feststellung aller Schätzungslisten hat die Gouvernementsschätzungskommission durch Vermittelung der Schätzungskommissionen einem jeden einzelnen Grundeigenthümer die auf sein Grundstück bezüglichen Resultate schriftlich mitzuthemen, ein Exemplar der Schätzungslisten aber während 4 Wochen in einem Jedermann zugänglichen Lokal ausliegen zu lassen.

§ 24. Die Gouvernementsschätzungskommission hat nach Ablauf der Beschwerdefristen (§ 27 ff.) die Schätzungslisten der Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen einzusenden.

§ 25. Die von der Gouvernementsschätzungskommission der Gouvernementsbehörde vorgestellten Schätzungsregister hat die Gouvernementsbehörde, ohne auf eine materielle Beurtheilung der Einschätzung einzugehen, daraufhin zu prüfen, ob alle für die Einschätzung erlassenen Vorschriften bei der Feststellung derselben erfüllt worden sind. Insbesondere hat die Gouvernementsbehörde zu beprüfen:

- 1) ob die Einschätzung bei Beobachtung der Bestimmungen über die Höhenlage und die Einschätzungsrayons in der Nähe der Städte ausgeführt worden ist;
- 2) ob die Einschätzung den Bonitirungsklassen und dem für dieselben festgesetzten Normalsteuertarif entspricht und falls Abweichungen von diesem Steuertarif statuir sind, ob dieselben von den Schätzungskommissionen motivirt und diese Motive von der Gouvernementschätzungskommission ausdrücklich anerkannt worden sind. Findet die Gouvernementsbehörde, dass gesetzliche Bestimmungen nicht beobachtet worden sind, so kann sie die Schätzungslisten der Gouvernementsschätzungskommission behufs Zurechtstellung der Mängel retradiren. Nach erfolgter Beprüfung und eventueller Zurechtstellung der Schätzungsregister hat die Gouvernementsbehörde die Schätzungslisten zu bestätigen und der Gouvernementschätzungskommission zu retradiren.

§ 26. Nach Eingang der von der Gouvernementsbehörde bestätigten Schätzungslisten hat die Gouvernementsschätzungskommission das Kataster für alle landwirthschaftlich genutzten Ländereien in zwei Exemplaren anzufertigen, von denen das eine dem Landrathskollegium, das andere dem Kameralhof zu übergeben ist. Von dem Kataster hat die Gouvernements-

schätzungskommission für jedes in gesondertem Eigenthumsbesitz befindliche Grundstück eine Abschrift anzufertigen und diese Abschriften den Grundeigenthümern durch die Schätzungskommissionen gegen Quittung ausreichen zu lassen.

D. Klagen über die Vermessung, Bonitirung und Einschätzung des landwirthschaftlich genutzten Landes.

§ 27. Klagen über die Vermessung und Bonitirung können von den beteiligten Grundeigenthümern binnen einer 4wöchentlichen Präklusivfrist a dato des Empfangs der Bonitirungsregister (§ 14) erhoben werden.

§ 28. Diese Klagen sind der Bonitirungskommission innerhalb der Präklusivfrist einzureichen, die sie mit ihrem Gutachten der Gouvernements-schätzungskommission zu übergeben hat. Pflicht der Gouvernements-schätzungskommission ist es, die gegen die Bonitirung gerichteten Beschwerden den der Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen zu übermittelnden Bonitirungsregistern nebst ihrem Gutachten beizufügen.

§ 29. Klagen über die Abgrenzung der Steuerrayons in der Nähe der Städte und die Bestimmung der Höhenlage können von den beteiligten Grundbesitzern binnen einer 4wöchentlichen Präklusivfrist a dato der Publikation (§ 20) bei der Gouvernementsbehörde angebracht werden.

§ 30. Die Anbringung der in dem § 29 vorgesehenen Klagen darf die Arbeiten der Einschätzung in keiner Weise unterbrechen.

§ 31. Klagen über die Einschätzung dürfen von den beteiligten Grundbesitzern binnen einer 4wöchentlichen Präklusivfrist a dato des Empfanges der Schätzungsregister (§ 23) den Kirchspielsschätzungskommissionen eingereicht werden, die sie nebst ihrem Gutachten der Gouvernements-schätzungskommission zu übergeben haben.

§ 32. Die Verhandlung der Klagen über die Einschätzung darf die Steuererhebung auf Grund der geschehenen Einschätzung nicht aufhalten. In solchem Fall hat die Steuererhebung als eine provisorische zu gelten.

§ 33. Bei der Prüfung der Klagen über die Bonitirung und Schätzung hat die Gouvernementsbehörde sich ausschliesslich auf die Prüfung dessen zu beschränken, in wie weit die Klassenregistrirungen und Schätzungen den bezüglichen Verordnungen, Instruktionen und Tarifen entsprechen; sie ist befugt durch ergänzende Untersuchungen festzustellen, ob die Bonitirung und Schätzung richtig ausgeführt worden sind.

§ 34. Wird in Folge der Entscheidung der Gouvernementsbehörde eine Emendation der Messungen, Bonitirungen oder Schätzungsarbeiten nöthig, so hat die Gouvernements-schätzungskommission diese Emendationen durch die dazu vorgesehenen Organe ausführen zu lassen.

§ 35. Klagen über die Gouvernementsbehörde können nur wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen und der erlassenen, vom Minister

bestätigten Instruktionen binnen einer 4 wöchentlichen Präklusivfrist a dato der eröffneten Entscheidung beim Finanzminister angebracht werden, der sie allendlich entscheidet.

3. Abschnitt.

Instruktion zur Ausführung der Bonitirung landwirthschaftlich genutzter Ländereien.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Nur solche Ländereien dürfen bonitirt werden, die bereits geometrisch vermessen sind und für die zum Zweck der Bonitirung ausreichende Messdokumente, d. h. Karten und revisorische Beschreibungen, vorgestellt werden können.

§ 2. Bei der Bonitirung sind die Ländereien nach ihrer vorherrschenden Nutzungsart, gemäss den zum Zweck der Bonitirung erlassenen speziellen Bestimmungen, als Acker, Wiese, Weide und Wald zu veranschlagen; Moräste, sowie Sand- und Haideflächen sind als unproduktives Land, Gewässer, Gräben, Wege und Hofplätze als Impedimente zu bezeichnen und die unproduktiven Ländereien als solche getrennt von den Impedimenten zu registriren; Lehm- und Mergelgruben, Gyps- und Kalkbrüche, Torfstiche, sowie alle, ähnlichen Zwecken dienenden Flächen sind gleichfalls als Impedimente, jedoch mit spezieller Bezeichnung der einer dieser Nutzungsarten unterliegenden Flächen, in die Bonitirungsregister einzutragen. Falls die zu einer Liegenschaft gehörigen unproduktiven Flächen und Impedimente nicht speziell vermessen sein sollten, so ist von der Bonitirungskommission im Messregister zu bemerken, dass solche Flächen zwar vorhanden, aber zur Zeit nicht vermessen sind.

§ 3. Beim Beginn der Bonitirungsarbeiten ist die Richtigkeit der Eigenthumsgrenzen zu prüfen, und der Boniteur hat erforderlichen Falls Kontrollmessungen vorzunehmen, soweit solche mit dem Winkelspiegel und Messbande durchführbar sind. Bei etwa vorliegendem Grenzstreit sind die Liegenschaften nach den in den betreffenden Karten angegebenen Grenzen zu bonitiren, und über die Grenzdifferenz ist in einem Protokoll (cfr. § 9) der Gouvernmentsschätzungskommission Bericht zu erstatten.

§ 4. Der Bonitirungskommissär und der Boniteur müssen sich davon überzeugen, wie weit innerhalb der Eigenthumsgrenzen die Grenzen der einzelnen Kulturarten nach der Karte mit der Natur übereinstimmen. Kleinere Abweichungen, die häufig an der Grenze des von Wiesen, Weiden etc. umgebenen Ackers anzutreffen sind, nur wenige Lofstellen umfassen und somit als kleinere Regulirungen bezeichnet werden dürfen, können un-

berücksichtigt bleiben. Wo jedoch solche Verschiebungen in grösseren Dimensionen stattgefunden haben, wo somit eine Kulturart zum Theil oder ganz in eine andere übergegangen ist, soll die Kommission diese Abweichungen von der Karte, falls dieselben mit Berücksichtigung vorhandener Orientierungspunkte festgestellt werden können, in die Karte hineinskizziren und darauf auf den Koupon (cfr. § 25) übertragen.

§ 5. Eine Vermessung durch einen Feldmesser ist unerlässlich, wenn der Bonitirungskommissär und der Boniteur die Bonitirungsarbeiten mit genügender Genauigkeit nicht auszuführen vermögen. Bei kleineren separirten Wirthschaftseinheiten, die bis ca. 200 Lofstellen Gesamtareal umfassen, darf eine Neumessung unterbleiben. Die seit der letzten Messung etwa abgeänderte, mit der vorhandenen Karte nicht mehr übereinstimmende Vertheilung der Kulturarten dieser Wirthschaftseinheiten ist, wie in § 4 angegeben, in den Bonitirungskoupon und die entsprechenden Register zu übertragen.

§ 6. Wird von der Bonitirungskommission festgestellt, dass die vorhandenen Messdokumente unzureichend sind, so hat sie sofort hierüber der Gouvernmentsschätzungskommission Bericht zu erstatten und ihre Bonitirungsarbeiten auf der betreffenden Einheit einzustellen. Wenn nur eine theilweise Vermessung erforderlich wird, so ist dieses gleichfalls der Gouvernmentsschätzungskommission zu berichten, während die Bonitirungsarbeiten, soweit sie nicht das neu zu vermessende Areal betreffen, fortgesetzt werden sollen.

§ 7. Die Bonitätsklassen für sämtliche Kulturarten sind unter der Voraussetzung eines mittleren Kulturzustandes, wie er unter allen Umständen durch eine gemeingewöhnliche, landesübliche Wirthschaftsweise bedingt wird, mit Berücksichtigung aller, die Bonität kennzeichnenden Beurtheilungsmomente nach den im Klassifikationssystem vorgesehenen charakteristischen Bodenklassen zu bestimmen.

§ 8. Die Grenze der auf Grund des Klassifikationssystem festgestellten Bonität wird, falls sie nicht mit geometrisch bereits festgelegten Abgrenzungen zusammenfällt, unter Benutzung vorhandener Orientierungspunkte, sowie durch Abschreiten bestimmt, und bereits im Felde in die Karte mit Blei eingetragen. Innerhalb der so bezeichneten Bonitätsgrenze wird die Bonitätsklasse durch römische Zahlen und die vorherrschende Bodenbeschaffenheit nach den im § 19 dieser Instruktion vorgeschriebenen Signaturen bezeichnet. Die Klasseneinschätzung kann dort, wo die Bonitäten in kleinen Flächen häufig wechseln, die Ausscheidung derselben somit zur Undeutlichkeit Anlass geben dürfte, nach einer der Bonität dieser Gesamtfläche entsprechenden Durchschnittsklasse erfolgen. Dieses Verfahren würde z. B. in gleichmässig und stark koupirtem Terrain nicht zu umgehen sein,

ist jedoch, wo ein zwingender Grund dazu nicht vorliegt, in der Regel zu vermeiden.

§ 9. Ueber den Verlauf der Bonitierungsarbeiten auf jedem Guts-komplex und dessen Einheiten ist von der Bonitierungskommission ein Protokoll zu führen. Dasselbe muss enthalten: Angaben über die Eigenthums-grenzen bei etwaigen Grenzstreitigkeiten, sowie Angaben über etwaige be-deutendere Veränderungen der Grenzen der einzelnen Kulturarten; ferner erläuternde Bemerkungen über die allgemeine Bodenbeschaffenheit und sonstige, im Klassifikationssystem nicht zum Ausdruck gebrachte, auf den Reinertrag des Bodens Einfluss übende Momente.

§ 10. Der Reichthum an grösseren Steinen, durch den eine geregelte Bodenkultur behindert wird, bedingt nicht eine Herabsetzung der Bonität dieser Fläche, doch soll letztere, ihrer natürlichen Lage entsprechend, im Bonitierungskoupon abgegrenzt und durch die Signatur St. gekennzeichnet werden. Die Bonitierungskommission hat auf Grund lokaler Ermittlungen festzustellen, inwieweit eine in Prozenten des bonitirten Ertrages dieser Fläche ausgedrückte Ertragsreduktion für diese Fläche eintreten soll, oder aber ob dieselbe aus erwähntem Grunde ganz von einer Veranschlagung auszuschliessen sei. Diese prozentuale Reduktion wird als Index neben die Signatur St. geschrieben; z. B. St. 50% bedeutet Reduktion des bonitirten Ertrages um 50%; St. 100% bedeutet von der Veranschlagung ausge-schlossen.

§ 11. Falls Wirthschaftseinheiten oder einzelne Theile derselben aussergewöhnlichen lokalen, schädlichen klimatischen Einflüssen ausgesetzt sind, als z. B. Frost, schädlichen Luftströmungen etc. während der Vege-tationsperiode, so ist solches auf dem Bonitierungskoupon zu vermerken; für die Bonitäten der leidenden Ländereien hat auf Grund lokaler Ermitte-lungen, analog dem im § 10 geschilderten Verfahren, eine dem Mass der schädlichen Einwirkungen entsprechende Werthreduktion einzutreten.

§ 12. Grundstücke, die besonderer Schutzmassregeln, als Deiche, Ufer-schutzbauten, Dämme, Befestigung von Sandschollen und ähnlicher Werke, bedürfen, um vor Zerstörung gesichert zu werden, sollen nach dem vorge-fundenen Zustande ihrer Ertragsfähigkeit bonitirt werden; die jährlichen Unterhaltskosten der erwähnten Anlagen sind vom bonitirten Ertrage in Abzug zu bringen.

II. Bonitirung des Ackerlandes.

§ 13. Behufs Bonitirung des Ackerlandes wird der Boden an meh-reren Stellen der zu bonitirenden Fläche bis zu einer solchen Tiefe aufge-graben, dass hierdurch die Beschaffenheit der Krume und des Untergrundes zwecks Feststellung der Bonitätsklasse genügend erkenntlich wird. Das Aufgraben kann jedoch dort unterbleiben, wo dieselbe Bodenbeschaffenheit

wie in der nebenan belegenden, bereits bonitirten Fläche, augenscheinlich zu Tage tritt.

§ 14. Der Begriff „landesübliche Bearbeitung und Kultur“ (vergl. § 7 Anmerk. der „Regeln“) setzt einen Wirthschaftsbetrieb voraus, der ohne Zusammenhang mit Industrieanstalten bei äusserst beschränkter Anwendung von künstlichen Kulturmitteln lediglich auf Grund der nachhaltigen Fruchtbarkeit des Bodens dauernd die dem Klassifikationssystem entsprechenden Erträge sichert. Böden, deren Ertragsfähigkeit durch künstliche Erdmischungen erhöht ist, sind nur insoweit nach dieser erhöhten Ertragsfähigkeit in Uebereinstimmung mit den Prinzipien des Klassifikationssystems zu veranschlagen, als die angewandte Melioration dauernd eine erhöhte Fruchtbarkeit bedingt. Demnach ist bei der Bonitirung solcher Böden, wie z. B. der durch Moorauffuhr verbesserten, strengen Lehm- und armen Sandböden, äusserste Vorsicht zu beobachten, um besonders die erwähnten meliorirten Sandböden nicht zu überschätzen.

Drainage soll als ertragsteigerndes Kulturmittel nur in dem Masse Berücksichtigung finden, als der erzielte Meliorationseffekt an der Beschaffenheit des Bodens erkenntlich ist.

§ 15. Unter Ackerkrume ist diejenige obere Schicht des Vegetationsbodens zu verstehen, welche zufolge mechanischer Bodenbearbeitung, Düngung und Thätigkeit der Pflanzenvegetation im Vergleich mit der tiefer liegenden Bodenschicht eine mürbere Beschaffenheit erkennen lässt; ferner der Wirkung der atmosphärischen Einflüsse ausgesetzt wird und meist eine von dem Untergrunde abweichende Färbung besitzt.

§ 16. Die im Klassifikationssystem angegebene Krumentiefe bezieht sich auf einen normal abgelagerten Boden, wie er unter einem Pflanzenbestande meist anzutreffen ist. Zwecks Bestimmung der Krumentiefe ist dieselbe demnach mit Berücksichtigung der vorausgegangenen Bearbeitung und Benutzung des Ackers an mehreren Probeeinschnitten zu ermitteln, und das Mittel aus diesen Beobachtungen ist für die Bonitätsklasse als massgebend zu erachten, und zwar in Erwägung dessen, dass die schweren Böden eine geringere Krumentiefe erfordern, als die leichten Böden derselben Bonitätsklasse.

§ 17. Da die Höhe des Grundwasserstandes in einem bestimmten Boden von der Jahreszeit und den atmosphärischen Niederschlägen abhängig ist, somit beträchtlichen Schwankungen unterworfen ist, soll der mittlere Grundwasserstand während der Vegetationsperiode als massgebend erachtet werden. Zur Erkennung der Höhe des Grundwasserstandes sei zur Nachachtung empfohlen, dass die Vegetation von Binsen, Riedgräsern und Schachtelhalmen meist einen hohen Grundwasserstand andeutet. Ferner werden dort, wo im Bodenwasser viel Eisen aufgelöst enthalten ist, im Bodenprofil meist rostfarbige Flecken erkenntlich sein.

§ 18. Die Farbe eines Bodens ist lediglich als beschreibendes, auf manche Bodeneigenschaften hinweisendes, aber nicht absolut bindendes Moment für die Bonitätsklasse aufzufassen. Da die Farbe eines Bodens je nach dem Feuchtigkeitsgehalt desselben wechselt, muss sie für den bestimmten Feuchtigkeitsgehalt eines Bodens gelten, der durch den Ausdruck „frisch“ gekennzeichnet wird. Ein frischer Boden fühlt sich mässig feucht und kühl an und zeigt bei starkem Druck in der Hand keine Spuren von Wasser.

§ 19. Die Benennung der Bodenarten erfolgt nach den in Nachstehendem näher gekennzeichneten Hauptbestandtheilen derselben und dem Mischungsverhältniss letzterer:

Sand — bildet, da jegliches Bindemittel fehlt, niemals Schollen, ist nicht krümlig, sondern stets körnig, leicht verschiebbar und bei feiner Körnung in trockenem Zustande vom Winde verwehbar; Korngrösse bis ca. 1 mm.

Thon — in feuchtem Zustande zäh und klebrig, knet- und formbar, beim Reiben zwischen den Fingern schlüpfrig und keine Spur von Körnigkeit aufweisend. In trockenem Zustande lässt er sich mit dem Fingernagel sehr vollkommen glätten und glänzend machen, fühlt sich an der geglätteten Fläche fettig an.

Lehm — ein Gemenge von Sand und Thon, lässt sich ähnlich wie der Thon kneten und formen. Zufolge wechselnder Beimengungen von kleinen Steinen, Grand und Sand verschiedenen Feuchtigkeitsgrades ist die Masse weniger gleichartig als beim Thon, und fühlt sich beim Reiben zwischen den Fingerspitzen rauh an.

Anmerkung. Von Thon und Lehm sind wohl zu unterscheiden die Gemenge von Thon mit sehr feinem Sande, die einen wasserhaltigen, leicht zerfliessenden, feinen sandigen Boden der geringwerthigen Bonitätsklassen bilden. Diese Böden werden auch mit dem Namen „Letten“ bezeichnet.

Sandiger Lehm und lehmiger Sand — gleichfalls ein Gemenge von Sand und Thon, bei dem jedoch der Sand reicher als im Lehm vertreten ist. Der sandige Lehm lässt sich noch zu einer Kugel ballen, der lehmige Sand dagegen nur schwierig oder gar nicht, weil das Bindemittel in zu geringer Menge vorhanden ist.

Humoser Sand — erkenntlich am reicheren Humusgehalt, so dass der Boden in frischem Zustande schwarz bis schwarzbraun, in trockenem Zustande dagegen grau erscheint. Bei näherer Betrachtung sind helle Quarzkörner als Hauptbestandtheile nachweisbar.

Mergel — ein inniges mechanisches Gemenge von Kalk und Thon, oder auch Sand mit einem Kalkgehalt von ca. 5—50%.

Kalkboden — dahin gehören alle sogenannten Fliesböden. Die Krume derselben ist meist mit Kalksteinbrocken durchsetzt.

Grand — ist ein Bodengefüge, dessen herrschende Korngrösse ca. 1–50 mm beträgt. Sind die stärkeren Korngrössen sehr reich vertreten und überschreiten gar 50 mm, so ist der Boden steinig.

Auf Grund dieser Beschreibung der charakteristischen Bodenbestandtheile, in der dem Boniteur nur Anhaltspunkte zur einheitlichen Benennung der Bodenarten gegeben sind, wären die vorgefundenen Böden je nach ihrem Mischungsverhältniss wie folgt zu bezeichnen:

S. = Sand	l. S. = lehmiger Sand
T. = Thon	s. L. = sandiger Lehm
L. = Lehm	s. s. L. = sehr sandiger Lehm
G. = Grand	h. L. = humoser Lehm
M. = Mergel	h. s. L. = humoser sandiger Lehm
K. = Kalk	etc.
H. = Humus	

Das Adjektiv wird demnach durch kleine Buchstaben gekennzeichnet.

Die Bezeichnung der Böden soll, für die Krume und den Untergrund gesondert, durch einen Strich getrennt in Form eines Bruches erfolgen, z. B. Krume: humoser lehmiger Sand; Untergrund: lehmiger Sand wäre zu schreiben:

$$\frac{h. l. S.}{l. S.}$$

III. Bonitirung der Wiesen und Weiden.

§ 20. Die Wiesen werden nach dem durchschnittlichen Heuertrage in Schiffpfund pro Lofstelle à 816¹/₃ Quadratfaden bonitirt. Derselbe ist mit Berücksichtigung der Grasnarbe, der Feuchtigkeitsverhältnisse, der Art und Häufigkeit des zuströmenden Wassers und sonstiger etwa erforderlich werdender lokaler Ermittlungen, die sich auch auf Beschaffung direkter Angaben über die Heuerträge beziehen können, festzustellen. Die Qualitätsabstufungen innerhalb derselben Massenkategorie werden lediglich durch genaue Prüfung des Pflanzenbestandes ermittelt, und zwar sind in die Qualität *a* nur solche Wiesenflächen zu bonitiren, welche einen nahezu reinen Bestand der besten Futtergewächse, als: Süssgräser und Leguminosen, aufweisen, während die Qualität *c* einen fast lediglich aus Sauergräsern, Cyperaceen und bezüglich ihres Futterwerthes ähnlichen Pflanzen gebildeten Bestand bedingt. Die Qualität *b* liefert ein Futter mittlerer Güte und wäre als die am weitesten verbreitete Wiesenbonität zu bezeichnen.

§ 21. Wiesen, auf welchen besondere Kosten verursachende Meliorationsmittel, wie z. B. Rieselung, Stauung, Düngung, oder den Boden physikalisch verbessernde Erdmischungen (z. B.: Sanddeckung) Anwendung gefunden haben, werden bezüglich Quantität und Qualität nur bis zu dem Heuertrage veranschlagt, welcher von der meliorirten Fläche ohne weitere Anwendung erwähnter Kulturmittel dauernd erzielt werden kann.

Eine Ausnahme hiervon machen die in der Nähe grösserer Verkehrszentren belegenen gedüngten Wiesen und Weiden, für welche die angewandte Kulturmethode als durchaus den lokalen Verhältnissen entsprechend und als landesüblich zu bezeichnen ist. Solche Flächen sind somit nach dem Zustande ihrer Ertragsfähigkeit zu bonitiren, welcher durch die in den lokalen Verhältnissen übliche Wirthschaftsweise bedingt wird und dauernd gesichert ist.

§ 22. Futterflächen, die als „Koppeln“ genutzt werden, sollen in Uebereinstimmung mit dem Klassifikationssystem je nach der Menge des auf denselben zu erzielenden Heuertrages als Wiesen oder Weiden bonitirt werden.

§ 23. Mit Holz bestandene Flächen, welche beweidet werden, sind mit Berücksichtigung der Aussagen des Grundbesitzers, auf Grund lokaler Ermittlungen, nach ihrer vorherrschenden Nutzungsart zu veranschlagen. Solche, innerhalb der Grenzen des Kleingrundbesitzes befindliche Flächen sind in der Regel als Weiden resp. Wiesen zu bonitiren.

Parkanlagen, die den Charakter von Wiese, Weide oder Wald haben, werden als solche veranschlagt.

§ 24. Weiden sollen gleichwie die Wiesen nach der Menge des gewonnenen Heues bonitirt werden, jedoch mit dem Unterschiede, dass die Heuerträge innerhalb einer Weideklasse nach der Güte des Heues nicht weiter abgestuft werden.

IV. Abschluss der Bonitierungsarbeiten.

§ 25. Nachdem die Bonitäten des gesammten zu schätzenden Terrains im Felde auf der Karte mit Blei verzeichnet sind, werden auf einer auf Pausleinen angefertigten Kopie der Karte des bonitirten Landes die Bonitätsgrenzen und Klassenbezeichnungen durch Linien und römische Zahlen mit rother Farbe gekennzeichnet. Die Bodenarten sind nach § 19 dieser Instruktion mit blauer Farbe einzutragen. Dieses muss so übersichtlich durchgeführt sein, dass auf erwähnter Kopie (Kartenkoupon) die Flächenausdehnung jeder Bonitätsklasse nach Kulturarten gesondert planimetrisch berechnet werden kann.

§ 26. Der Koupon soll eine genaue Kopie der Originalkarte des zu bonitirenden Landes darstellen. — Die Grenzen der Kulturarten sind demnach, ganz abgesehen von etwaigen Abweichungen in der Natur, so zu kopiren, wie sie in der Originalkarte in Uebereinstimmung mit dem Messregister angegeben sind. Die bei der Ausführung der Bonitirung konstatarnten Abweichungen von der Natur werden nach § 25 dieser Instruktion mit rother Farbe eingetragen. Die einzelnen Kulturarten sollen nicht in ihrer ganzen Fläche eingedeckt, d. h. kolorirt, sondern nur mit der vorgeschriebenen Farbe an der Innenseite der Grenzen gerändert werden, und zwar gilt für die Farbenwahl Folgendes:

Garten = Schweinfurter Grün;

Acker = Indisch-Gelb;

Wiese = Preussisch-Grün;

Weide = helle Tusche;

Grünlandsmoor = Preussisch-Grün mit blauer Schraffirung in der Fläche;

Moosmorast = gebrannte Siena (hell), mit blauer Schraffirung in der Fläche;

Gewässer und Gräben = Preussisch-Blau;

Wege, Hofräume und sonstige

Impedimente, sowie unproduktive Flächen

} = gebrannte Siena (hell).

§ 27. Nachdem die Bonitirung auf einem Gutskomplex und den zu demselben gehörigen verkauften und unverkauften Einheiten abgeschlossen ist, wird das Areal jeder Wirthschaftseinheit in ein hierzu von der Gouvernementsschätzungskommission zu entwerfendes Formular, das sogenannte Vermessungs- und Bonitirungsregister, eingetragen, und zwar laut vorhandenen Messdokumenten nach Kulturarten gesondert, ohne Rücksichtnahme auf die Bonität. Als Flächeneinheit gilt die Dessätine = 2,94 Lofstellen und die Lofstelle à 816 $\frac{1}{3}$ Quadratfaden russisch, deren Bruchtheile mit einer Genauigkeit von 2 Dezimalstellen anzugeben sind. Für jede rechtlich separirte Wirthschaftseinheit ist ein besonderes Vermessungs- und Bonitirungsregister anzulegen.

§ 28. Nach Fertigstellung des Vermessungsregisters werden die Bonitäten der einzelnen Kulturarten nach der thatsächlichen Nutzungsart letzterer auf dem Koupon planimetrisch berechnet und in das Bonitirungsregister eingetragen.

§ 29. Das fertiggestellte Vermessungs- und Bonitirungsregister eines Gutskomplexes wird mit der Unterschrift des Bonitirungskommissärs und des Boniteurs der Bonitirungskommission übergeben.

Zweite Abtheilung.

Die Werthschätzung des Waldbodens.

1. Abschnitt.

Verordnung, betreffend die Klassifikation und Einschätzung des Waldbodens.

§ 1. Behufs Ermittlung des Waldbodenreinertrags sind alle Wälder ihrer, den Holzzuwachs bedingenden Bodenbeschaffenheit nach in 5 Bodenklassen einzutheilen. Für die erste Bodenklasse wird ein jährlicher Holz-

wachs von 55 Kubikfuss pro Lofstelle angenommen, für die zweite 45 Kubikfuss, für die dritte 35 Kubikfuss, für die vierte 25 Kubikfuss, für die fünfte 15 Kubikfuss.

§ 2. Von diesem Holzzuwachs, der die jährliche Bruttoeinnahme repräsentirt, sind die Betriebskosten mit 30 % in Abzug zu bringen. Diese Rechnung ergibt:

für die 1. Klasse eine jährliche Reineinnahme von 39 Kubikf. pro Lofstelle;
„ „ 2. „ „ „ „ „ 32 „ „ „
„ „ 3. „ „ „ „ „ 25 „ „ „
„ „ 4. „ „ „ „ „ 18 „ „ „
„ „ 5. „ „ „ „ „ 11 „ „ „

§ 3. Als normaler, zur nachhaltigen Waldwirtschaft erforderlicher Holzbestand wird die Hälfte des jährlichen Zuwachses während der Umtriebszeit angenommen. Die Umtriebszeit ist für die erste Klasse auf 80, für die zweite auf 90, für die dritte auf 100, für die vierte auf 110 und für die fünfte Klasse auf 120 Jahre normirt. Hiernach ergibt sich als normaler Holzbestand:

für die 1. Klasse	$\frac{55 \times 80}{2}$	= 2200 Kubikf. pro Lofstelle;
„ „ 2. „	$\frac{45 \times 90}{2}$	= 2025 „ „ „
„ „ 3. „	$\frac{35 \times 100}{2}$	= 1750 „ „ „
„ „ 4. „	$\frac{25 \times 110}{2}$	= 1375 „ „ „
„ „ 5. „	$\frac{15 \times 120}{2}$	= 900 „ „ „

§ 4. Von diesem normalen Holzbestande sind 30% als in Geld realisirbar anzusehen und stellen dasjenige Betriebskapital dar, dessen Verzinsung die Waldwirtschaft zu beanspruchen hat. Es verbleibt somit ein realisirbarer Holzbestand von:

660 Kubikf. pro Lofstelle der 1. Bodenklasse;
607 „ „ „ „ 2. „
525 „ „ „ „ 3. „
412 „ „ „ „ 4. „
270 „ „ „ „ 5. „

§ 5. Von diesem Betriebskapital sind 4% Zinsen zu berechnen und vom Waldreinertrag der betreffenden Bodenklasse in Abzug zu bringen. Der Rest bildet den Waldbodenreinertrag (Bodenrente). Diese Rechnung ergibt nachstehendes Resultat:

1. Klasse	39 Kubikf. weniger	26 Kubikf. =	Bodenrente	13 Kubikf.;
2. „	32 „	24 „ =	„	8 „
3. „	25 „	21 „ =	„	4 „
4. „	18 „	16 „ =	„	2 „
5. „	11 „	11 „ =	„	0 „

§ 6. Zur Ermittlung des Steuerwerthes der 5 Bodenklassen ist das gesammte Waldareal den Holzpreisen gemäss in 3 Kategorien einzutheilen. Der für jede Kategorie festgestellte Holzpreis pro Kubikfuss multipliziert mit der in Kubikfuss ausgedrückten jährlichen Bodenrente (§ 5) einer Lofstelle jeder Klasse, ergibt den Reinertrag einer jeden Bodenklasse jeder Kategorie.

2. Abschnitt.

Verordnung, betreffend die Ausführung der Einschätzung des Waldbodens.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Einschätzung der Wälder wird den zur Einschätzung des landwirthschaftlich genutzten Landes niedergesetzten Kirchspielsschätzungskommissionen, der Gouvernementsschätzungskommission und der Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen übertragen.

§ 2. Im Bestande der Ausführungsorgane haben nachstehende Veränderungen einzutreten:

- a. In den Kirchspielsschätzungskommissionen treten an die Stelle der ausscheidenden Delegirten des Domänenhofs Forstbeamte des Domänenhofs. Allen Schätzungskommissionen werden von der Gouvernementsschätzungskommission Forstrevisore zugetheilt.
- b. Der Oberboniteur scheidet aus der Gouvernementsschätzungskommission aus und wird durch einen von der Gouvernementsschätzungskommission zu wählenden und vom Gouverneur zu bestätigenden Forstmann ersetzt, der an den Arbeiten ohne Stimmrecht theilnimmt.

§ 3. Die Bestimmungen der Verordnung, betr. die Ausführung der Bonitirung und Einschätzung des landwirthschaftlich genutzten Landes, haben in analoger Weise auch für die Ausführung der Einschätzung der Wälder in Anwendung zu kommen.

B. Die Eintheilung des Waldbodens in Belegenheitskategorien.

§ 4. Die Schätzungskommissionen haben alle auf die in ihren Kirchspielen erzielten Holzpreise und den örtlichen Holzabsatz bezüglichen Daten soweit erforderlich für die einzelnen im Kirchspiele belegenen Forste getrennt zu erheben und mit ihrem Gutachten versehen der Gouvernementsschätzungskommission einzusenden.

§ 5. Die Gouvernementsschätzungskommission hat auf Grund der ihr zugehenden Daten und der etwa nöthigen Ergänzungen derselben das gesammte Waldareal in 3 Kategorien zu theilen und für jede Kategorie den Durchschnittspreis pro Kubikfuss festzustellen, alle Forste einer der 3 Kategorien zu subsumiren und die Eintheilung, sowie die festgestellten Holzpreise der Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen zur Bestätigung vorzustellen.

§ 6. Die Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen bestätigt die Eintheilung der Wälder in 3 Kategorien und die festgestellten Holzpreise und erlässt darüber eine Publikation.

C. Die Einschätzung der Wälder.

§ 7. Die Schätzungskommissionen haben in Gemässheit der für dieselben erlassenen Instruktion für jedes in gesondertem Eigenthumsbesitz befindliche Grundstück im Kirchspiel dessen Waldareal seiner Grösse nach festzustellen, die Bodenklassen desselben zu bestimmen und für jedes in gesondertem Eigenthumsbesitz befindliche Waldareal, in Gemässheit der Belegenheitskategorie und der für dieselbe geltenden Holzpreise, den Steuerwerth zu berechnen. Das Areal, die Bodenklassen und den Steuerwerth der Wälder haben die Schätzungskommissionen in besondere, gemäss der Instruktion anzufertigende Schätzungsregister einzutragen und diese der Gouvernementsschätzungskommission einzusenden.

§ 8. Die Gouvernementsschätzungskommission hat die Schätzungsregister eingehend zu prüfen, falls erforderlich, zu emendiren und nach Feststellung des Steuerwerthes aller Wälder die Schätzungsregister in zwei Exemplaren den Schätzungskommissionen zu überweisen, deren Pflicht es ist ein Exemplar dem Eigenthümer des betreffenden Waldstücks gegen Quittung auszureichen, das andere Exemplar aber während 4 Wochen in einem Jedermann zugänglichen Lokal ausliegen zu lassen.

§ 9. Die Gouvernementsschätzungskommission hat nach Ablauf der Beschwerdefristen (§ 13 ff.) die Schätzungsregister der Gouvernementsbehörde zuzusenden.

§ 10. Die Gouvernementsbehörde hat die ihr eingesandten Schätzungsregister zu bepröfen, zu bestätigen und alsdann der Gouvernementsschätzungskommission zu retradiren.

§ 11. Die Schätzungsregister hat die Gouvernementsbehörde nur daraufhin zu prüfen, ob bei der Feststellung der Klassen und Steuerwerthe alle gesetzlichen Vorschriften und insbesondere die Bestimmungen für die Belegenheitskategorien und die Holzpreise beobachtet worden sind.

§ 12. Nach Empfang der bestätigten Schätzungsregister hat die Gouvernementsschätzungskommission das Kataster für die Wälder in 2 Exemplaren anzufertigen, von denen das eine dem Landrathskollegium, das andere

dem Kameralhof zu übersenden ist. Von dem Kataster hat die Gouvernementsschätzungskommission für jeden in gesondertem Eigenthumsbesitz befindlichen Wald eine Abschrift anzufertigen und durch die Schätzungskommissionen den Waldeigenthümern gegen Quittung ausreichen zu lassen.

D. Klagen über die Einschätzung der Wälder.

§ 13. Klagen der Waldbesitzer über die Zuzählung ihrer Wälder zu einer der drei Waldkategorien können binnen einer 4wöchentlichen Präklusivfrist a dato der Publikation der Waldkategorien bei der Gouvernementsbehörde angebracht werden. Die Anbringung dieser Klagen darf die Einschätzungsarbeiten nicht aufhalten.

§ 14. Klagen der Waldbesitzer über die Messung, die Klasseneintheilung und Schätzung ihrer Wälder können binnen einer 4wöchentlichen Präklusivfrist a dato des Empfanges der Abschriften der Schätzungsregister angebracht werden. Die Verhandlung dieser Klagen darf die Steuererhebung auf Grund der publizirten Steuerwerthe nicht aufhalten. In solchem Fall hat die Steuererhebung als eine provisorische zu gelten.

§ 15. Diese Klagen sind der Kirchspielsschätzungskommission innerhalb der Präklusivfrist einzureichen, die sie mit ihrem Gutachten der Gouvernementsschätzungskommission zu übergeben hat. Pflicht der Gouvernementsschätzungskommission ist es, die erhobenen Klagen den der Gouvernementsbehörde zu übermittelnden Schätzungsregistern nebst ihrem Gutachten beizufügen.

§ 16. Wird in Folge der Entscheidung der Gouvernementsbehörde eine Emendation der Schätzungsarbeiten nothwendig, so hat die Gouvernementsschätzungskommission diese Emendation durch die dazu vorgesehenen Organe ausführen zu lassen.

§ 17. Klagen über die Gouvernementsbehörde können nur wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen und der erlassenen, vom Minister bestätigten Instruktionen binnen einer 4wöchentlichen Präklusivfrist a dato der eröffneten Entscheidung beim Finanzminister angebracht werden, der sie allendlich entscheidet.

Dritte Abtheilung. Die Werthschätzung der Gebäude.

1. Abschnitt.

Verordnung, betreffend die Klassifikation und Einschätzung der Gebäude.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die der Besteuerung unterliegenden Gebäude zerfallen ihrer Belegenheit nach in zwei Hauptgruppen. In der ersten Hauptgruppe erfolgt die Besteuerung nach dem Miethwerthe (Abschnitt *B*), in der zweiten nach der Hausklassensteuer (Abschnitt *C*).

Einer besonderen Besteuerung unterliegen Fabriken und gewerbliche Etablissements (Abschnitt *D*).

§ 2. Von der Besteuerung überhaupt sind die im § 4 Punkt 7 ff. der „Regeln“ etc. aufgezählten Gebäude ausgeschlossen.

§ 3. Zeitweilig sind von der Besteuerung ausgeschlossen:

- a.* Neubauten bis zu dem Zeitpunkte, da sie ganz oder theilweise in einen bewohnbaren bzw. benutzbaren Zustand gebracht und eingeschätzt worden sind;
- b.* Gebäude oder Theile derselben, die durch Feuer, Wasser oder andere Ursachen zerstört sind, soweit sie durch die Zerstörung unbewohnbar bzw. unbenutzbar geworden sind, bis zu ihrer Wiederherstellung;
- c.* Gebäude oder Theile derselben, solange sie einem die Nutzung zeitweilig ausschliessenden Umbau unterworfen werden, falls der Umbau mehr als ein halbes Jahr in Anspruch nimmt.

Anmerkung. Die unter *b* und *c* erwähnten Steuererlasse werden nur für volle Kalendermonate berechnet und bewilligt, Theile von solchen aber nicht in Betracht gezogen.

- d.* Gebäude, die regelmässig nur einen Theil des Jahres benutzt werden, z. B. Strandhäuser, Sommervillen etc., falls sie in der Zeit ihrer regelmässigen Benutzung einem die Nutzung zeitweilig ausschliessenden Umbau unterworfen werden, sobald der Umbau mehr als zwei Monate in Anspruch nimmt, für die Saison des betreffenden Jahres;
- e.* Fabriken und ausschliesslich oder vorzugsweise dem Gewerbebetriebe dienende Gebäude, falls der Betrieb dauernd und mindestens 6 Monate lang eingestellt gewesen, bis zur Wiedereröffnung des Betriebes oder der Veränderung des Nutzungszweckes des Gebäudes.

Anmerkung. Ist in den in Pkt. *b* und *c* erwähnten Fällen die Steuer bereits entrichtet, so kann sie nicht zurückgefordert werden.

§ 4. Sowohl die Besteuerung nach dem Miethwerth als die Hausklassensteuer und die Einschätzung von Fabriken und gewerblichen Etablissements (§ 29 ff.) haben zum Zweck den Reinertrag der zu besteuern den Gebäude in der Weise zu ermitteln, dass von dem ermittelten oder geschätzten Bruttoertrage die nach Prozentsätzen desselben zu berechnenden regelmässigen Erhaltungskosten in Abzug gebracht werden.

§ 5. Die ermittelten Reinerträge von Gebäuden unterliegen der Besteuerung zum Besten der Landespräsidenten in derselben Weise, wie die Reinerträge der Aecker, Wiesen, Weiden und Wälder.

§ 6. Die Steuer von Gebäuden ist in jedem Falle vom Eigenthümer des Gebäudes zu leisten.

B. Die Miethwerthsteuer.

§ 7. Die Besteuerung nach dem Miethwerthe erfolgt nach Anleitung gesonderter Ermittlung des Bruttoertrages jedes einzelnen Steuerobjektes.

§ 8. Die Besteuerung von Gebäuden nach dem Miethwerth tritt in städtisch besiedelten Ortschaften, wie in Flecken, Badeorten, in den an Städte angrenzenden Bezirken von Landgütern etc., d. h. überall dort ein, wo eine genügende Anzahl thatsächlich vermieteter Gebäude Anhaltspunkte für die Einschätzung der von den Eigenthümern selbst genutzten Gebäude in ausreichendem Masse bietet.

§ 9. Bei der Einschätzung werden mit dem Wohngebäude zusammen veranschlagt:

- a. Keller, Bodenräume, Scheunen und dergl., die zugleich mit den Wohnungen für einen Gesamtpreis vermietet sind oder als zu den letzteren gehörig betrachtet werden müssen;
- b. Hofräume, sofern sie nicht als Stapelplätze selbstständig genutzt werden;
- c. Ländereien, die als Zubehör eines Wohngebäudes den Miethwerth desselben mitbestimmen;
- d. Treib- und Gewächshäuser, die als Zubehör eines Wohngebäudes den Miethwerth desselben mitbestimmen (vergl. § 22).

§ 10. Bei der Ermittlung des Miethwerthes sind sämmtliche baare Einnahmen oder andere vermögensrechtliche Vortheile, die durch Vermietung oder eigene Nutzung des Gebäudes in allen seinen Theilen regelmässig erzielt werden, oder doch erzielt werden können, mit möglichster Genauigkeit zu ermitteln, oder durch Schätzung festzustellen. Wohnungen oder Wohnräume des Dienstpersonals sind von der Schätzung nicht ausgeschlossen.

§ 11. Bei der Schätzung ist nur der wirkliche Miethzins oder Miethwerth in Anschlag zu bringen, dagegen sind Zahlungen, die für Beheizung, Bedienung, Möblirung, Versorgung mit Wasser oder andere Nebenleistungen entrichtet werden, nicht zu veranschlagen. Ist die Höhe des Miethzinses, abgesehen von Nebenleistungen gedachter Art, auf die Einräumung besonderer, etwa monopolartiger Vorrechte gegründet, so ist nur der wirkliche Miethpreis der Gebäude bei der Schätzung zu berücksichtigen.

§ 12. Bei der Schätzung sind zunächst die Angaben der Vermiether und Miether zu berücksichtigen. Um die Richtigkeit der Angaben zu prüfen, kann die Vorweisung der Kontrakte und Miethquittungen gefordert werden.

§ 13. Ist die ermittelte Miethzahlung so gering, dass eine theilweise Schenkung oder eine Weggabe unter dem Miethwerthe anzunehmen ist, so hat der abzuschätzende wahre Werth des Miethobjekts als massgebend zu gelten.

§ 14. Wird ein Gebäude oder ein Theil desselben vom Besitzer selbst genutzt oder anderen Personen ohne Entgelt zur Nutzung eingeräumt, so ist der Miethwerth durch Schätzung festzustellen.

§ 15. Gebäude oder Theile derselben, die nur zeitweilig nicht genutzt werden, sind in gleicher Weise wie die genutzten der Schätzung zu unterwerfen, es sei denn, dass die im § 3 Pkt. *b—d* bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

§ 16. Als Masstab für die Richtigkeit der Schätzung haben stets die Miethpreise zu dienen, die unter gleichen Verhältnissen für ähnliche Lokale der Nachbarschaft gezahlt werden.

§ 17. Von der gefundenen Bruttoeinnahme sind an Erhaltungskosten behufs Feststellung des Reinertrages in Abzug zu bringen:

- a.* die Kosten für die Reinigung der Schornsteine,
- b.* die Kosten für die Bereinigung der Abtritte, Senkgruben und Schachte,
- c.* die Kosten für die Reparatur der Gebäude, Zäune etc.,
- d.* die Kosten für die Reinhaltung der Strassen, Hofräume und Bürgersteige und für die Abfuhr des Kehrtrichts an den Orten, wo hierüber polizeiliche Vorschriften existiren.

Für andere Ausgaben als die hier namentlich aufgeführten ist ein Abzug nicht gestattet.

§ 18. Die im § 17 aufgeführten Erhaltungskosten werden veranschlagt:

bei Holzgebäuden auf 30%,

bei Steingebäuden auf 20%

der Bruttoeinnahme und von dieser behufs Feststellung des Reinertrages in Abzug gebracht.

§ 19. Bei Speichern, Scheunen und anderen nicht zu Wohnungen oder Stallungen benutzten Gebäuden kommen die im § 17 unter *a* und *b* aufgeführten Erhaltungskosten für Bereinigung der Schornsteine und Abtritte, Senkgruben etc. in Wegfall. Die Abzüge sind in solchem Falle zu ermässigen:

bei Holzgebäuden auf 25%,
bei Steingebäuden auf 15%.

§ 20. An den Orten, wo die im § 17 Pkt. *d* erwähnten polizeilichen Vorschriften nicht in Wirksamkeit sind, sind die Erhaltungskosten zu normiren auf 25% und 15%, und für Speicher, Scheunen etc. (§ 19) auf 20% und 10%.

§ 21. Stapelplätze werden nach den für Gebäude festgestellten Grundsätzen (§ 10 u. ff.) eingeschätzt, jedoch mit der Abweichung, dass für Erhaltungskosten keinerlei Abzüge gemacht werden.

§ 22. Ländereien, die nicht als Pertinenzen eines vermieteten und zu besteuernenden Wohngebäudes anzusehen sind, werden der für landwirthschaftlich genutzte Ländereien resp. der für die Wälder vorgesehenen Bonitirung unterzogen. Gebäude, die ausschliesslich zur Unterbringung des für diese Liegenschaften erforderlichen Viehs, der für sie erforderlichen Zugthiere und Geräthe, sowie der eigenen Bodenerzeugnisse bestimmt sind, sind von einer besonderen Einschätzung ausgeschlossen. Treib- und Gewächshäuser, die ein Zubehör nicht eines Wohnhauses, sondern eines Gartens bilden, werden gleichfalls nicht besonders geschätzt, sondern ihre Grundfläche ist dem Gartenlande zuzuzählen.

C. Die Hausklassensteuer.

§ 23. Der Hausklassensteuer unterliegen alle sowohl in Ortschaften als auf dem flachen Lande ausserhalb der für Erhebung der Steuer nach dem Miethwerthe bestimmten Bezirke und Ortschaften belegenen Wohngebäude, die nicht ganz oder zeitweilig von der Besteuerung zum Besten der Landesprästande eximirt (§ 2 und 3) sind.

§ 24. Bei der Hausklassensteuer findet eine gesonderte Ermittlung des Bruttoertrages der einzelnen Steuerobjekte nicht statt, sondern es wird an der Hand der Hausklassentabelle (§ 27) der muthmassliche Bruttoertrag des Steuerobjekts bestimmt und durch Abzug der Erhaltungskosten der Reinertrag festgestellt.

§ 25. Die Hausklassensteuer wird nur von Wohngebäuden, d. i. solchen Gebäuden erhoben, die ganz oder theilweise zum Wohnen eingerichtet sind. Alle zu solchen Wohngebäuden gehörenden, selbst nicht bewohnten Nebengebäude, Hofräume und zugehörigen Ländereien, sofern der gesammte Flächeninhalt derselben inkl. der mit Gebäuden überbauten Fläche eine Lofstelle nicht übersteigt, sind von der Hausklassensteuer befreit.

§ 26. Den Masstab zur Bestimmung der Klasse eines der Hausklassensteuer zu unterwerfenden Wohngebäudes bildet lediglich die Zahl der in demselben enthaltenen Wohnräume, d. h. der zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume (Säle, Zimmer, Kammern, Kabinete etc.). Küchen, nicht mit Heizungsrichtungen versehene Keller, Hausflure, Bodenräume, Handkammern etc. werden keiner Berücksichtigung unterzogen.

§ 27. Der Jahresbruttoertrag der der Hausklassensteuer zu unterwerfenden Wohngebäude beträgt von Wohngebäuden mit:

Kl. I:	3	Wohnräumen =	60 Rbl.
„ II:	4	„ =	80 „
„ III:	5	„ =	100 „
„ IV:	6 und 7	„ =	120 „
„ V:	8 „ 9	„ =	160 „
„ VI:	10 „ 11	„ =	200 „
„ VII:	12 „ 13	„ =	250 „
„ VIII:	14 „ 15	„ =	290 „
„ IX:	16 „ 17	„ =	320 „
„ X:	18 „ 19	„ =	350 „
„ XI:	20	„ =	380 „

„ XII: mehr als 20 Wohnräumen in dem für Klasse XI normirten Bruttoertrage und einem Zuschlag von 10 Rbl. für jeden Wohnraum über 20 Räume.

§ 28. Von dem nach § 27 ermittelten Bruttoertrage sind an Erhaltungskosten abzuziehen:

bei Holzgebäuden 30%,

bei Steingebäuden 20%;

der sich ergebende Rest bildet den Reinertrag des Steuerobjekts.

D. Fabriken und gewerbliche Anstalten.

§ 29. Gebäude der vorbezeichneten Art, die nach ihrer Bauart, Einrichtung und Beschaffenheit Wohngebäuden gleichen, werden je nach ihrer Belegenheit in den Rayons und Ortschaften, in denen die Besteuerung nach dem Miethwerth erfolgt, gleichfalls nach dem Miethwerth gemäss den in den §§ 10 u. ff. angegebenen Regeln, an anderen Orten nach den Grundsätzen der Hausklassensteuer (§§ 25 ff.) geschätzt und besteuert. Zu solchen Anstalten gehören z. B. Zigarren-, Korken-, Handschuhfabriken, Buchdruckereien, Wollspinnereien, Färbereien, Krüge, Buden etc.

§ 30. Solche Fabrik- und ausschliesslich oder vorzugsweise dem Gewerbebetriebe dienende Gebäude, die nach Bauart, Einrichtung und Beschaffenheit sich von Wohngebäuden wesentlich unterscheiden, werden nach dem Flächeninhalt der betreffenden Räumlichkeiten jedes Stockwerkes der Besteuerung unterzogen und hierbei der Ertragswerth eines Quadratfusses in den zum Betriebe dienenden Gebäuden gleich 5 Kop., in zur

Aufbewahrung von Heizmaterial, Rohmaterial oder fertigen Produkten dienenden Gebäuden, sowie sonstigen Nebengebäuden, Kellern, Ställen etc. gleich 3 Kop. gesetzt. Bodenräume werden, wenn sie nicht dem Betriebe dienen, nicht geschätzt.

§ 31. Wohngebäude der Besitzer von Fabriken und gewerblichen Anstalten, sowie des Dienstpersonals und sonstige Nebengebäude der Anstalten ausser den im § 30 namhaft gemachten, werden je nach ihrer Belegenheit wie sonstige Wohngebäude etc. geschätzt und besteuert.

§ 32. Von Gebäuden, die theilweise dem Gewerbebetriebe dienen und zum Theil zu anderen Zwecken genutzt werden, wird, falls sie auf Grund des § 30 der Schätzung unterzogen werden, nur der dem Gewerbebetriebe dienende Theil nach dem Flächeninhalt geschätzt, die übrigen Theile des Gebäudes werden nach § 31 besteuert.

§ 33. Von dem auf Grund des § 30 nach dem Flächeninhalte berechneten Ertragswerthe sind unter Berücksichtigung der in dem § 17 ff. angegebenen Regeln die dort normirten Erhaltungskosten abzuziehen. Der sich ergebende Rest bildet den Reinertrag des Steuerobjektes.

2. Abschnitt.

Verordnung, betreffend die Ausführung der Einschätzung der Gebäude.

A. Ausführung der Einschätzung.

§ 1. Die Einschätzung der zu steuernden, ausserhalb der Städte belegenen Gebäude wird den zur Einschätzung des landwirthschaftlich genutzten Bodens niedergesetzten Schätzungskommissionen und Kreissteuerekommissionen, der Gouvernementsschätzungskommission und der Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen übertragen. Aus dem Bestande der Gouvernementsschätzungskommission scheiden der Oberboniteur und der Forstmann aus. Zur Ausführung der Einschätzung der in den Miethsteuer-rayons belegenen Gebäude ernennt die Gouvernementsschätzungskommission besondere Schätzungskommissäre, die den Schätzungskommissionen unterstellt sind.

§ 2. Die Bestimmungen der Verordnung, betr. die Ausführung der Einschätzung des landwirthschaftlich genutzten Bodens, haben in analoger Weise auch für die Ausführung der Einschätzung der Gebäude in Anwendung zu kommen.

§ 3. Die Schätzungskommissionen haben für jedes Kirchspiel drei Verzeichnisse der zu schätzenden Gebäude nach Formularen, die ihnen von

der Gouvernementsschätzungskommission vorgeschrieben werden, vorläufig zu entwerfen, und zwar:

- a. ein Verzeichniss der zu steuernden Fabriken und gewerblichen Anstalten;
- b. ein Verzeichniss der nach dem Miethwerth zu steuernden Gebäude;
- c. ein Verzeichniss der nach der Klassensteuer zu steuernden Gebäude.

Diese Verzeichnisse übersenden die Schätzungskommissionen den Kreissteuerkommissionen.

§ 4. Die Kreissteuerkommissionen haben nach Empfang der Gebäudeverzeichnisse seitens der Schätzungskommissionen (§ 3) für jeden Doppelkreis die Rayons und Ortschaften zu ermitteln, in denen die Gebäude nach dem Miethwerth abzuschätzen sind. Die bezüglichen Vorschläge haben sie mit den Gebäudeverzeichnissen der Gouvernementsschätzungskommission vorzustellen.

§ 5. Die Gouvernementsschätzungskommission hat die Formulare für die Gebäudeverzeichnisse und Schätzungsregister festzustellen und den Schätzungskommissionen zu übersenden. Nach Empfang der bezüglichen Vorschläge der Kreissteuerkommissionen hat die Gouvernementsschätzungskommission die Rayons und Ortschaften festzustellen, in denen die Gebäude nach dem Miethwerth einzuschätzen sind, und diese der Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen zur Bestätigung vorzustellen.

§ 6. Die Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen hat die Feststellung der Rayons und Ortschaften zu bestätigen, in denen die Gebäude nach dem Miethwerth einzuschätzen sind, und diese Rayons und Ortschaften in der Gouvernementszeitung zu publiziren.

§ 7. Nach erfolgter Bestätigung der Orte und Rayons, in denen die Gebäude nach dem Miethwerth zu schätzen sind, hat die Gouvernements-schätzungskommission die Schätzungskommissionen mit der Einschätzung zu beauftragen und die Schätzungs-kommissäre (cf. § 1) in die betreffenden Rayons zu delegiren.

§ 8. Nach Feststellung der Rayons und Orte, in denen die Gebäude nach dem Miethwerthe zu schätzen sind, haben die Schätzungskommissionen die in ihren Kirchspielen belegenen Gebäude unter Hinzuziehung der Schätzungs-kommissäre einzuschätzen und das Resultat in besondere Schätzungsregister einzutragen. Ueber jede Einschätzung eines Gebäudes haben die Schätzungs-kommissionen ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Eigenthümer des Gebäudes mit zu unterzeichnen ist, und in dem die etwaigen Einwände des Eigenthümers gegen die Einschätzung zu verschreiben sind. Nach Fertigstellung aller Schätzungsregister haben die Schätzungskommissionen diese nebst den Protokollen den Kreissteuerkommissionen zu übersenden.

§ 9. Nach Empfang der Schätzungsregister seitens der Schätzungs-kommissionen haben die Kreissteuerkommissionen die Einschätzungen, sowie

die etwaigen Einwände gegen diese einer genauen Prüfung zu unterziehen, die Einschätzungen nöthigenfalls zu emendiren und die Schätzungslisten und Protokolle, versehen mit ihren Gutachten, der Gouvernementsschätzungskommission vorzustellen.

§ 10. Nach Empfang der Schätzungsregister und Protokolle seitens der Kreissteuerkommissionen hat die Gouvernementsschätzungskommission die Einschätzung der Gebäude nach Beprüfung der bezüglichlichen Arbeiten der Schätzungskommissionen und Kreissteuerkommissionen für das ganze Gouvernement festzustellen und die Schätzungsregister den Schätzungskommissionen zur Mittheilung an die Eigenthümer der Gebäude zu übersenden.

§ 11. Nach Empfang der definitiv festgestellten Schätzungsregister seitens der Gouvernementsschätzungskommission haben die Schätzungskommissionen den Eigenthümern der eingeschätzten Gebäude die Einschätzungsergebnisse mitzutheilen und die Schätzungslisten in einem jedermann zugänglichen Lokal 4 Wochen lang ausliegen zu lassen. Die innerhalb dieser 4 Wochen von den Gebäudeeigenthümern eingereichten Klagen haben die Schätzungskommissionen nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist der Gouvernementsschätzungskommission zu übersenden.

§ 12. Die von den Schätzungskommissionen nach Ablauf der vierwöchentlichen Präklusivfrist eingesandten Schätzungsregister, sowie die über die Schätzung angebrachten Beschwerden hat die Gouvernementsschätzungskommission mit ihren Gutachten zu versehen und alsdann der Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen vorzustellen.

§ 13. Die von der Gouvernementsschätzungskommission der Gouvernementsbehörde vorgestellten Schätzungsregister hat die Gouvernementsbehörde, ohne auf eine materielle Beurtheilung der Einschätzung einzugehen, daraufhin zu prüfen, ob alle für die Einschätzung erlassenen gesetzlichen Vorschriften erfüllt worden sind. Die Bestätigung derjenigen Schätzungen, gegen die Klagen erhoben sind, trägt blos einen provisorischen Charakter. Nach erfolgter Beprüfung und eventueller Zurechtstellung der Schätzungsregister hat die Gouvernementsbehörde diese zu bestätigen und der Gouvernementsschätzungskommission zu retradiren.

§ 14. Nach Eingang der von der Gouvernementsbehörde bestätigten Schätzungslisten hat die Gouvernementsschätzungskommission ein Kataster für die Gebäude in 2 Exemplaren anzufertigen, von denen das eine dem Landrathskollegium, das andere dem Kameralhof zu übergeben ist. Von diesem Kataster hat die Gouvernementsschätzungskommission durch Vermittelung der Schätzungskommissionen den Eigenthümern der Gebäude Abschriften über die Einschätzung ihrer Gebäude zuzufertigen.

B. Klagen über die Einschätzung der Gebäude.

§ 15. Klagen über die Einschätzung der Gebäude können von den Eigenthümern der Gebäude binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist

a dato des Empfanges der Schätzungsregister (§ 11) erhoben werden. Diese Klagen sind der Schätzungskommission innerhalb der Präklusivfrist einzureichen, die sie mit ihrem Gutachten der Gouvernementsschätzungskommission zu übergeben hat.

§ 16. Die Verhandlung der Klagen über die Einschätzung darf die Steuererhebung auf Grund der bestätigten Einschätzung nicht aufhalten. In solchem Fall hat die Steuererhebung als eine provisorische zu gelten.

§ 17. Macht eine Klageentscheidung der Gouvernementsbehörde eine Emendation der Einschätzung oder eine neue Schätzung nöthig, so hat die Gouvernementsschätzungskommission eine solche Emendation oder Neuschätzung durch die dazu vorgesehenen Organe ausführen zu lassen.

Vierte Abtheilung.

Die Revision und Evidenzhaltung des neuen Katasters.

§ 1. Das Kataster, das die Steuerwerthe des landwirthschaftlich genutzten Bodens und der Wälder fixirt, ist alle zehn Jahre, das Gebäudekataster alle drei Jahre zu revidiren.

§ 2. Die Art und Weise der Evidenzhaltung oder Fortschreibung des Katasters sowie der Zeitpunkt und die Art der Ausführung der periodisch wiederkehrenden Generalrevisionen des Katasters sind durch Instruktion des Herrn Finanzministers zu regeln (cf. „Regeln“ etc. § 6).

§ 3. Zur Beschlussfassung über den Entwurf der im § 2 gedachten Instruktion wird die Plenarversammlung des Adelskonvents autorisirt.

III. Voranschlag und Deckung der Kosten.

Höhe der Kosten.

A. Kosten der Messung, Bonitirung und Einschätzung des landwirthschaftlich genutzten Bodens.

1. Kosten der Messung.

Der Umfang des landwirthschaftlich genutzten Bodens beträgt:

a. auf den Privat-, Ritterschafts-, Pastorats- und Stadtgütern (die Patrimonialgüter ausgeschlossen):

an unverkauften Ländereien	2.746.628	Lofstellen,
„ verkauften „	2.888.691	„
	<hr/>	
zusammen:	5.635.319	Lofstellen,

b. auf den Domänengütern	876.239	„
	<hr/>	
im Ganzen:	6.511.558	Lofstellen.

Laut Ausweis einer im Oktober 1897 abgeschlossenen Erhebung wären von den unverkauften Hofs- und Quotenländereien der Privat-, Ritterschafts-, Pastorats- und Stadtgüter gänzlich neu zu messen: 122.686 Lofst. Hierzu treten, wie angenommen werden muss 50% des Um-

fanges der Domänengüter, also 438.120 „

demnach wären neu zu vermessen im Ganzen: 560.806 Lofst.

In der Voraussetzung, dass von den unverkauften Oekonomieländereien der Privatgüter und Pastorate, nach Ausschluss der neu zu messenden 122.686 Lofstellen, 33¹/₃% und von den verkauften Oekonomieländereien dieser Güter 25% der Messungsemendation bedürfen, wären zu emendiren:

33 ¹ / ₃ % von 2.746.628 — 122.686 =	2.623.942	Lofst. =	874.647	Lofstellen,
25% „	2.888.691	„ =	722.173	„

1.596.820 Lofstellen.

Falls die Grundeigenthümer zur Stellung der nothwendigen Handlanger verpflichtet werden, sind die Kosten der Neumessung einer Lofstelle mit 10 Kop., die Kosten der Messungsemendation mit 8 Kop. pro Lofstelle zu berechnen. Hiernach würde erfordern:

a. die Neumessung von 560.806 Lofst. zu 10 Kop. =	56.081	Rbl.
b. die Emendation von 1.596.820 „ „ 8 „ =	127.746	„

Kosten der Messung im Ganzen: 183.827 Rbl.

2. Kosten der Bonitirung.

In Voraussicht dessen, dass den Bonitirungskommissären während eines halben Jahres und den Boniteuren während des ganzen Jahres die Hauptlast der Bonitirungsarbeiten zufällt, wären folgende Remunerationen auszusetzen:

a. einem jeden Bonitirungskommissär 200 Rbl., für	
6 Monate im Jahr	1.200 Rbl.
demselben Fahrgelder pauschaliter	250 „
b. einem jeden Boniteur für 12 Monate	1.800 „
demselben Fahrgelder pauschaliter	250 „

Etat einer Bonitirungskommission: 3.500 Rbl.

In Erwägung jedoch dessen, dass die Zahl der thätigen Bonitirungskommissionen nicht feststellbar ist, kann die Summe der Kosten dieser Kommissionen nur auf Grund folgender Kalkulation berechnet werden. Eine Bonitirungskommission vermag erfahrungsmässig in einem Jahr 70.000 Lofstellen zu bonitiren. Wird nun der Etat einer Kommission auf 3.500 Rbl. bemessen, so würden 5 Kop. auf die Lofstelle entfallen. Da nun zu bonitiren sind 6.511.558 Lofstellen,
so ergeben sich × 5 Kop.

als Kosten der Bonitirungskommissionen 325.578 Rbl.

Der Oberboniteur müsste ein Jahresgehalt von 2.600 Rbl. und für Fahrten eine Pauschalsumme von 600 Rbl., mithin im Ganzen 3.200 Rbl. jährlich erhalten. In der Voraussetzung, dass die Bonitirungsarbeiten einen Zeitraum von etwa 5 Jahren beanspruchen werden, sind für den Oberboniteur auszuwerfen: $5 \times 3.200 \text{ Rbl.} =$ 16.000 „

Weiter wäre jedem der in den 4 Kreiskommissionen präsidirenden Kreisdeputirten 1.500 Rbl. jährlich zur Anmietung von Kanzleikräften und Anschaffung von Kanzleimaterial auszusetzen, mithin $4 \times 1.500 \text{ Rbl.} = 6.000 \text{ Rbl.}$, für 5 Jahre = 30.000 „

Endlich wären für Material, Kanzleikosten etc. der Boniteure 3.000 Rbl. jährlich $\times 5 \text{ Jahre}$ auszusetzen = 15.000 „

Kosten der Bonitirung im Ganzen: 386.578 Rbl.

3. Kosten der Einschätzung.

Den Kirchspielsvorstehern, denen die Geschäftsführung in den Kirchspielsschätzungskommissionen obliegt, sind zur Bestreitung von Kanzleibedürfnissen einmalig je 100 Rbl., demnach im Ganzen für 103 Kirchspiele 10.300 Rbl. auszusetzen.

B. Kosten der Messung und Einschätzung des Waldbodens.

Hierfür wären in Summa auszuwerfen: 14.000 Rbl.

C. Kosten der Einschätzung der Gebäude.

Für Anschaffung der Formulare für die Gebäudeverzeichnisse
und Schätzungsregister wären auszuwerfen 2.000 Rbl.
Für Remuneration der Schätzungskommissäre 2.000 „

4.000 Rbl.

D. Kosten der Zentralorgane.

Etat der Gouvernementsschätzungskommission 5.000 Rbl. jährlich, für 5 Jahre 25.000 Rbl.
Etat der Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen
4.000 Rbl. jährlich, für 5 Jahre 20.000 „

zusammen: 45.000 Rbl.

Rekapitulation der Kosten.

1. Kosten der Messung des landwirthschaftl. genutzten Bodens	183.827 Rbl.
2. „ „ Bonitirung	386.578 „
3. „ „ Einschätzung	10.300 „
4. „ „ Messung und Einschätzung des Waldbodens .	14.000 „
5. „ „ Einschätzung der Gebäude	4.000 „
6. „ „ Zentralorgane	45.000 „
	<hr/> 643.705 Rbl.
7. Für unvorhergesehene Ausgaben	6.295 „
	<hr/> im Ganzen . . 650.000 Rbl.

~~~~~

Zu dem obigen, von der Kommission angenommenen Kostenanschlag hat das Kommissionsglied Herr G. von Gersdorff-Daugeln das folgende Separatvotum abgegeben.

## Separatvotum

### des Herrn G. von Gersdorff-Daugeln, betreffend den Kostenanschlag der Messung und Bonitirung der Oekonomieländereien.

Da das von der zur Kostenaufstellung eingesetzten Subkommission, zu welcher zu gehören ich auch die Ehre hatte, proponirte Verfahren von mir nicht für zweckmässig erachtet wurde, so sah ich mich veranlasst den von derselben aufgestellten Kostenanschlag nicht mit zu unterzeichnen und in Nachstehendem mein abweichendes Votum darzulegen.

Da ich befürchten zu müssen glaube, dass eine mit Emendations- und Vermessungsarbeiten eng verknüpfte Bonitirung ohne vielfachen unnützen Aufenthalt sich nicht wird bewerkstelligen lassen und überdem bei einer derartigen Vornahme die Gefahr vorliegt, dass seitens der Herren Boniteure in häufigen Fällen entweder ein zu pedantisches Verfahren eingeschlagen werden könnte, wodurch überflüssige Ausgaben verursacht werden dürften, oder aber ein zu flüchtiges Vorgehen beliebt werden könnte, wodurch angreifbare Fehlergrenzen entstehen müssten, so halte ich es für durchaus empfehlenswerth, dass der vorzunehmenden Bonitirung eine vollständige Neuvermessung resp. Emendation aller Oekonomieländereien vorhergeht, die als Grundlage für die ihr rayonweise nachfolgenden Bonitirungsarbeiten zu dienen hätte.

Bei Einschlagung dieses Weges könnte jegliches Landstück an der Hand ausreichender Karten ohne irgend welche weitere Verzögerung sofort bonitirt und wie gehörig verzeichnet werden, da in diesem Falle die Bonitirungskommission nicht erst abzuwarten hätte, bis dass der Boniteur an der Hand ungenügender Karten sich zurechtgefunden und dann mit Vermessungsarbeiten aufgehalten hat, oder aber gar bis dass derselbe schliesslich sich dahin zu erklären gehabt hat, dass eine Neuvermessung durch einen extra abzudelegirenden Revisor vorgenommen werden müsse, und die ganze Kommission dementsprechend nochmals sich an denselben Ort zu begeben haben würde, was doch unter allen Umständen vermieden werden müsste.

Da ferner naturgemäss die Beschaffung billigerer revisorischer Arbeit nur zu ermöglichen ist, wenn dieselbe nicht bald hier, bald dort, je nach Befinden und Verlangen sporadisch vertheilter Boniteure, sondern von Ort zu Ort fortlaufend vorgenommen wird, bei welchem Verfahren überdies der Stand der Arbeit stets übersehen werden könnte, so spricht das wiederum für eine Trennung von Bonitirung und Messung, welche letztere in diesem Falle

von fest gagirten Kreisrevisoren für den von den Landmessergehilfen bisher geforderten Preissatz effektuirt werden könnte, wie mir von verschiedener fachmännischer Seite mit Bestimmtheit versichert worden ist.

Wenn nun, abgesehen von den schon angeführten Gründen, es ferner wünschenswerth erscheint, dass man zu Messdokumenten gelangt, die nicht nur zur Umlage der Grundsteuern sich als genügend erweisen, sondern auch zu anderen Zwecken verwandt werden können, wie zur Beleihung seitens der Kreditsozietät, zur Ermöglichung einer wohlfeileren Feldeintheilung, zu allgemeiner leichter Orientirung, zur Einsichtnahme seitens der Behörden im Falle von Austausch oder vorliegenden Streitigkeiten u. s. w., so ist es evident, dass dann möglichst exakte Arbeiten anzustreben sind, wobei es sicherer sein dürfte mit an genauere Messungen und Emendationen gewöhnten, als mit an solche ungewöhnten Personen zu rechnen, deren zu ängstliches oder zu flüchtiges Verhalten noch nicht erprobt ist, die aber gelegentlich der von mir in Vorschlag gebrachten reinen Bonitirung bei einer vorliegenden der gegenwärtigen Nutzung entsprechenden graphischen Darstellung zu kontrolliren jedem erfahrenen Landwirthe möglich sein würde. Daher könnte auch von der in Aussicht genommenen Anstellung und Honorirung einer zweiten technisch gebildeten Persönlichkeit sehr wohl abgesehen und ein ehrenamtlich funktionirender Bonitirungskommissär für jedes Kirchspiel angestellt werden, da derselbe, abgesehen von sonstigen ihm etwa noch aufzuerlegenden Aufgaben, lediglich nur darauf Acht zu geben hätte, dass der Boden in gewissenhafter Weise untersucht und mit steter Rücksicht auf die auch ihm bekannten Mustergrundstücke bonitirt wird.

Wenn sich, was anzunehmen ist, zu dieser Aufgabe, d. h. zum Posten eines Bonitirungskommissärs, passende Persönlichkeiten und deren Ersatzmänner, wenn auch nicht in jedem Kirchspiele, so doch für je zwei Kirchspiele finden und wählen liessen, so würde viel erspart sein; aber selbst wenn das nicht der Fall sein sollte oder es aus Prinzip verworfen werden sollte, unehonorirte Landwirthe funktioniren zu lassen, so würde bei einer von den Messungsarbeiten getrennt vollzogenen Bonitirung allein schon viel gewonnen werden, da eine Bonitirungskommission bei einer solchen in der Lage wäre mindestens 700 Lofstellen an einem Tage zu bonitiren, während es noch gar fraglich erscheint, ob eine, durch Messungs- und Emendationsarbeiten in unberechenbarer Weise immerfort aufgehaltene Kommission im Stande wäre 400—500 Lofstellen, wie projektirt worden, an einem Tage aufzunehmen.

Um nun das von mir vorgeschlagene Verfahren zu verwirklichen, wäre für jeden Doppelkreis ein sogenannter Kreisrevisor anzustellen, was auf Vorschlag der Kreiskommission seitens der Zentralkommission zu geschehen hätte. Dieser Revisor wäre für die gewissenhafte Ausführung der ihm zu übertragenden Obliegenheiten verantwortlich zu machen und hätte unter steter Beachtung der zu erlassenden Instruktion die Messung und

Emendation sämtlicher Oekonomieländereien für die nachfolgende Bonitierung vorzubereiten.

Hierbei wäre zu verlangen, dass auf den zu liefernden Karten die einzelnen Kulturarten in landesüblicher Weise kolorirt werden und ihre Lofstellenzahl auf allen durch Wege, Gräben oder sonst begrenzten Flächen zur leichteren Orientierung und Kontrolle mit arabischen Ziffern vermerkt wird. Letzteres Verfahren hätte sowohl bei Neumessungen, wo es sich von selbst ergibt, als auch bei Emendationen und Kopien Platz zu greifen, um eine möglichst genaue und kontrollirbare kartographische Darstellung zu erreichen.

Da es sich nun um eine nicht durch Hin- und Herfahren vertheuerte Einzelarbeit, sondern um eine in jedem Doppelkreise rayonweise fortschreitende Massenarbeit handeln würde, so dürfte nach der von fachmännischer Seite geschehenen Versicherung der den Landmessergehilfen bisher gezahlte Preis dem nachstehenden Kostenanschlag zu Grunde zu legen sein und würden sich alsdann, unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Handlanger von den Interessenten kostenfrei gestellt werden, die Kosten der Messung, Emendation, Kartenanfertigung und Flächenberechnung wie folgt pro laufende Lofstelle Oekonomielandes gestalten und zwar:

- A. bei einer neu vorzunehmenden Messung inklusive der Konzeptkarte . . . . . 6 Kop. pro Lofst.
  - B. bei einer vorzunehmenden Emendation inklusive der zu liefernden Karte . . . . . 4 " " "
  - C. bei einer vorliegenden Neumessung inklusive der zu liefernden Karte . . . . . 2 " " "
- oder durchschnittlich 4 Kop. pro laufende Lofstelle, da mit genügender Sicherheit (cf. die Vorschläge der zur Reform der Grundsteuern im Jahre 1895 niedergesetzten Kommission) angenommen werden kann, dass

- 1) nicht mehr als ein Drittel sämtlicher Oekonomieländereien neu zu vermessen ist,
- 2) nicht mehr als ein Drittel sämtlicher Oekonomieländereien emendationsbedürftig ist,
- 3) nicht weniger als ein Drittel sämtlicher Oekonomieländereien der gegenwärtigen Gestaltung entspricht.

Da nun sämtliche Oekonomieländereien 6.511.558 Lofstellen umfassen, so würde à 4 Kop. gerechnet, abgesehen von den Kreisrevisoren, die Vermessung, Emendation, Kartenherstellung u. s. w. auf 260.462 Rbl. zu veranschlagen sein, welche Kosten, der Gerechtigkeit gemäss, ebenso wie die Stellung von Handlangern, von den einzelnen Interessenten in der Weise getragen werden müssten, dass

- a. der Eigenthümer eines neu zu vermessenden Grundstückes . . . . 6 Kop. pro laufende Lofst.

b. der Eigenthümer eines zu emendirenden

Grundstückes . . . . . 4 Kop. pro laufende Lofst.

c. der Eigenthümer eines schon ver-

messenen Grundstückes . . . . . 2 „ „ „ „

im Laufe einer zu fixirenden Zeit an die Landeskasse zu entrichten hätte.

Das auszurechnen aber dürfte eine gar leicht zu überwindende Schwierigkeit bilden, und wenn man bedenkt, dass auf solche Weise der zumeist in Betracht kommende bäuerliche Grundeigenthümer, dessen Grundstück an Oekonomie-land durchschnittlich 132 Lofstellen umfasst, an Messungskosten nur  $132 \times 6 = 7$  Rbl. 92 Kop.,

oder  $132 \times 4 = 5$  „ 28 „

„  $132 \times 2 = 2$  „ 64 „ zu zahlen haben würde, so

dürfte die ganze vorzunehmende Arbeit wohl vom Gros der Interessenten nicht etwa als drückende Last, sondern geradezu als eine bedeutende Wohlthat empfunden werden, und das wird klar, wenn man sich vor Augen führt, dass der beleihungsbedürftige Kleingrundbesitzer zur Zeit bei einer Neu-messung seiner Ländereien dem Revisor, abgesehen von der mit 5 Kop. berechneten Verthalerung nebst Pausung, zumeist 15 Kop. pro laufende Lofstelle oder  $132 \times 15 = 19$  Rbl. 80 Kop. anstatt 5 Rbl. 28 Kop. zu entrichten hat.

Die Messungskosten aber auf allgemeine Kosten zu repartiren, würde eine grosse Ungerechtigkeit involviren, denn warum soll derjenige, dessen Land neu vermessen vorliegt, anstatt 2 Kop. pro laufende Lofstelle 4 Kop. zahlen, und warum soll derjenige, dessen Land unvermessen daliegt, anstatt 6 Kop. pro laufende Lofstelle nur 4 Kop. zahlen? Warum soll wohl der Eine pro laufende Lofstelle 2 Kop. gewinnen und der Andere 2 Kop. verlieren, zumal, wenn es, wie im vorliegenden Falle, mit Leichtigkeit vermieden werden könnte.

Wenn nun eingewandt worden ist, dass das ganze Streben der Revisore darauf gerichtet sein würde, möglichst viel neu zu vermessen, so meine ich in der Anstellung von gerade auch in dieser Hinsicht verantwortlich zu machenden Kreisrevisoren und in der Heranziehung der ihren eigenen Vortheil wahren den einzelnen Eigenthümer eine genügende Remedur geschaffen zu haben.

Die Messungsarbeiten wären im Laufe von 4 Jahren zu beendigen, was sich mit 40 Landmessern erreichen liesse, da dieselben bei einer täglichen Aufnahme von 225 Lofstellen und 200 Arbeitstagen im Jahre  $225 \times 200 \times 40 = 1.800.000$  Lofstellen oder in 4 Jahren 7.200.000 Lofstellen aufnehmen könnten, während nur 6.511.558 Lofstellen Oekonomie-land vorhanden sind.

Die nach dem ersten Messungsjahre also im zweiten Jahre beginnenden Bonitirungsarbeiten wären {desgleichen im Laufe von 4 Jahren zu beendigen, was sich mit 14 Boniteuren machen liesse, da dieselben bei

einer täglichen Bonitirung von 700 Lofstellen und 180 Arbeitstagen im Jahre  $700 \times 180 \times 14 = 1.764.000$  Lofstellen oder in 4 Jahren 7.056.000 Lofstellen zu bonitiren im Stande wären.

Und so müssten nach 5 Jahren beide Arbeiten ihr Ende erreicht haben.

Zu honoriren wären hierbei:

- a. 4 Kreisrevisore à 1.500 Rbl., was pro Jahr 6.000 Rbl. und pro 4 Jahre 24.000 Rbl. ausmachen würde,
- b. 14 Boniteure à 2.000 Rbl., was pro Jahr 28.000 Rbl. und pro 4 Jahre 112.000 Rbl. ausmachen würde,
- c. 1 Oberboniteur à 3.000 Rbl., was pro Jahr 3.000 Rbl. und pro 5 Jahre 15.000 Rbl. ausmachen würde,

also in Summa 151.000 Rbl.

In den vorstehenden Posten sind die Fahrgelder mit inbegriffen und das Honorar des Herrn Oberboniteuren ist für fünf Jahre berechnet worden, da derselbe im ersten Jahre gehalten wäre den erst im zweiten Jahre anzustellenden Boniteuren unter gleichzeitiger Aufstellung von Mustergrundstücken den gehörigen Kursus zu ertheilen, an welchem in ihren Kirchspielen die von mir als Ehrenbeamte gedachten Bonitirungskommissäre und deren Substitute zur Theilnahme aufzufordern wären.

Nach meinem vorstehenden Projekte würden demnach

A. die Messungskosten v. 260.462 R. auf spez. Rechnung zu repariren sein und

B. die Honorarkosten „ 151.000 „ „ allgem. „ „ „ „

in Summa aber würden 411.462 „ zu verausgaben sein, wozu dann noch die Ausgaben für die Kanzleikräfte u. s. w. kämen, die in Betracht zu ziehen, ich mir hier nicht zur Aufgabe gemacht habe.

**G. von Gersdorff.**

Riga, den 20. Dezember 1897.



## Deckung der Kosten.

---

Zur Deckung der Kosten ist eine Anleihe in Aussicht zu nehmen, die aus denjenigen Prästandengeldern zu verrenten und zu amortisiren ist, die durch Uebernahme der Kosten für die Friedensrichterinstitutionen und anderer Präständen auf den Reichsschatz frei geworden sind. Falls die Staatsregierung die Verzinsung und Amortisation der Anleihe aus diesen Geldern nicht gestattet, ist die Anleihe aus den Mitteln der Landeskasse zu verrenten und zu amortisiren (vergl. § 5 „der Regeln“). In solchem Falle wäre die livländische adelige Güterkreditsozietät um eine Beihilfe anzugehen, die auf 25% des disponiblen Reingewinnes der Sozietät (vergl. § 123 des Reglements der livländischen adeligen Güterkreditsozietät) zu bemessen wäre, jedoch die Summe von 16.250 Rbl. jährlich, d. h.  $\frac{1}{3}$  der auf 48.750 Rbl. berechneten Verrentung und Amortisation ( $4\frac{1}{2}\%$  Verrentung, 3% Amortisation) der im Betrage von 650.000 Rbl. zu kontrahirenden Anleihe nicht überschreiten dürfte.

Ausserdem hätten die Grundeigenthümer, welche die für die Landesprästandenkasse angefertigten, auf Neumessungen beruhenden Karten zu erwerben wünschen, der Landeskasse die entsprechenden Kosten zu ersetzen.

Anmerkung. Im § 123 des Reglements der livländischen adeligen Güterkreditsozietät vom Jahre 1896 heisst es: „Die jährlichen Gewinne und Ersparnisse der Sozietät können zum Theil, und zwar im Betrage von höchstens 50% ihrer Gesamtsumme, nach Ermessen der Generalversammlung für gemeinnützige Unternehmungen auf dem Gebiet der Landwirthschaft, wie zur Subventionirung von Ackerbauschulen, Versuchsstationen u. s. w. verwandt werden.“

---

## IV. Veränderungen

### in der Umlage der Landesprästanden und der Reichsgrundsteuer, sowie eventueller Ausgleich sämtlicher Landesprästanden.

Die projektirte Steuerreform wird die folgenden wesentlichen Veränderungen des bisherigen Grundsteuersystems zur Folge haben:

- 1) Das bisher schatzfreie Land wird zur Aufbringung aller Landesprästanden in gleicher Weise herangezogen werden, wie das steuerpflichtige Land. Damit hört der Unterschied zwischen dem schatzfreien und steuerpflichtigen Lande auf.
- 2) Die Wälder und ein Theil der Gebäude werden zur Aufbringung der Landesprästanden herangezogen. Damit werden zwei neue Steuerquellen geschaffen.
- 3) Die Domänengüter sollen in Bezug auf die Aufbringung der Landesprästanden den Privatgütern vollkommen gleichgestellt werden. Das Hofsländ, die Wälder und die Gebäude derselben werden ebenso mit Landesprästanden besteuert werden, wie die gleichen Steuerquellen der Privatgüter. Der Grundsatz, dass die Domänengüter gleich den Privatgütern zur Aufbringung der Landesprästanden heranzuziehen sind, ist von der Staatsregierung wiederholt anerkannt worden. Dieses Prinzip ist bei der weiteren Entwicklung unseres Steuerwesens in neuerer Zeit in Livland nicht immer aufrechterhalten worden. Die Heranziehung des Hofsländes der Privatgüter zur Aufbringung der Geldlandesprästanden und die Besteuerung der regulirten Domänenbauern nach Massgabe des von denselben gezahlten Grundzinses sind wesentliche Abweichungen von diesem Prinzip. Im Innern des Reichs werden die Domänengüter in gleicher Weise zu den Landesprästanden herangezogen wie die Privatgüter, wie solches in dem am 8. Juni 1893 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten, betreffend die Taxation der ausserhalb der Städte belegenen Immobilien behufs Aufbringung der Landesprästanden, ausdrücklich ausgesprochen worden ist (§ 10).
- 4) Die Reichsgrundsteuer wird nach dem neuen Kataster repartirt werden. Zur Zeit findet die Umlage derselben in der Weise statt, dass von den Wäldern 1,45 Kopeken pro Dessätine erhoben werden und der Rest des Steuerbetrages auf das in Thaler und Groschen eingeschätzte Kulturland repartirt wird.

## Zu den Landespräständen gehören in Livland folgende Steuern.

Anmerkung: Da die Naturalpräständen in Livland nicht obligatorisch, sondern nur theilweise fakultativ in Geldzahlungen umgewandelt worden sind, so ist diese theilweise Ablösung der Naturalpräständen in der nachstehenden Aufzählung nicht berücksichtigt worden.

### A. Geldlandespräständen.

I. Die vom Landrathskollegium theils auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, theils nach erfolgter Zustimmung der Gouvernementsverwaltung und des Domänenhofs jährlich zur Landeskasse repartirten Zahlungen.

II. Die vom Kameralhof zum Besten der Friedensrichterinstitutionen auf die Handels- und Gewerbescheine und die Getränkepatente repartirten Zuschlagsteuern.

III. Die vom Kameralhof zum Besten der Friedensrichterhaftanstalten von den Gebäuden der Industrieanstalten nach Massgabe ihres Schätzungswerthes erhobenen Steuern.

IV. Die von den Krügen in Gemässheit der Getränkesteuerverordnung vom Kameralhof erhobenen und durch Vermittelung der Kronrenteien der Ritterschaftsrentei zur Entlastung des Budgets der Landeskasse zugewiesenen Steuern im Betrage von 60 Rbl. pro Krug jährlich.

V. Die nach Anleitung des § 550 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 von den Gutsbesitzern für die Postirungsbauten zu zahlenden Baarsummen.

VI. Die nach Anleitung des § 550 der Bauerverordnung und der bezüglichen Verordnungen der Gouvernementsverwaltung und des Gouverneurs theils von den Gutsbesitzern allein, theils von den Gutsbesitzern und Gemeinden resp. den Besitzern des steuerpflichtigen Landes gemeinsam für die Kirchspielspost, die Sanitätspflege in den Kirchspielen und andere vom Kirchspielskonvent beschlossene Einrichtungen und etwaige Bauten zu leistenden Geldzahlungen.

VII. Die von den Gutsbesitzern zur Ableistung des Wegebaupräständums zu leistenden Zahlungen, wie beispielsweise Anschaffung des Taus und anderer Utensilien für kontingentirte Fähren, Besoldung des Fährmanns, Anstrich der Werstpfosten etc.

### B. Naturalpräständen.

#### I. Das Postpräständum.

1) Verpflichtungen der Gutsbesitzer:

a. Die Fouragelieferungen.

b. Die Hergabe des Brennholzes für die Poststationen.

c. Die Hergabe der Baumaterialien zum Bau der Poststationen, exklusive Dachstroh.

- 2) Verpflichtungen der Eigenthümer und Pächter des steuerpflichtigen Landes:
  - a. Die Anfuhr der von den Gutsbesitzern zu liefernden Fourage. Diese Verpflichtung ist vielfach angestritten worden.
  - b. Die Fouragelieferungen, inklusive Anfuhr.
  - c. Die Lieferung des Dachstrohs, inklusive Anfuhr.
  - d. Das Aufhauen und die Anfuhr des von den Gutsbesitzern zu liefernden Brennholzes.
  - e. Das Aufhauen und die Anfuhr des von den Gutsbesitzern zu liefernden Bauholzes, sowie die Anfuhr der anderen Baumaterialien.
  - f. Die Stellung von Arbeitern zu den Postirungsbauten.

## II. Die Schiesse.

Dieses Prästandum ist gesetzlich eine Obliegenheit der Eigenthümer und Pächter des steuerpflichtigen Landes. Faktisch hat aber die Landesprästandenkasse diese Naturalverpflichtung derart theilweise übernommen, dass sie den Besitzern des steuerpflichtigen Landes die von ihnen geleistete Schiesse nach einem bestimmten Satz pro Pferd und Werst entschädigt, und ausserdem die mit Postpferden und der Eisenbahn ausgeführten Fahrten der Schiessberechtigten diesen aus den Geldlandesprästanden bezahlt.

## III. Die Kirchspielsprästanden.

- 1) Verpflichtungen der Gutsbesitzer:
  - a. Die Hergabe der Baumaterialien zu den Kirchspielsbauten, wie z. B. Doktoraten, Lazarethen etc., exklusive des Dachstrohs.
  - b. Die Hergabe von Brennholz und Fourage für die Kirchspielsärzte.
- 2) Verpflichtungen des steuerpflichtigen Landes:
  - a. Die Hergabe und Anfuhr des Dachstrohs für die Kirchspielsbauten, z. B. Doktorate, Lazarethe etc.
  - b. Das Aufhauen und die Anfuhr des von den Gutsbesitzern für die Kirchspielsbauten zu liefernden Bauholzes und der anderen Baumaterialien.
  - c. Die Anfuhr des von den Gutsbesitzern zu liefernden Brennholzes und der Fourage, sowie das Aufhauen des Brennholzes.
  - d. Die Stellung der Arbeiter zu den Kirchspielsbauten.

## IV. Der Wege- und Brückenbau.

- 1) Verpflichtungen der Gutsbesitzer:

Die Hergabe des Strauchs zum Wegebau, sowie des Bauholzes und anderen Baumaterials zum Brücken- und Führenbau.

- 2) Verpflichtungen aller Grundeigenthümer:  
Die Hergabe des Grandes für den Wegebau zum Theil gegen Entschädigung aus der Landeskasse.
- 3) Verpflichtungen des steuerpflichtigen Landes:
  - a. Die Reparatur der Wege.
  - b. Die Anfuhr allen Materials zur Remonte der Wege und zum Bau der Brücken und Fähren, sowie das Aufhauen des Strauchs und des Holzmaterials und das Brechen der nöthigen Steine.
  - c. Die Stellung der Bauarbeiter zur Errichtung der Brücken und Fähren.

In dem Aufbringen der Landesprästande würden nach Durchführung der projektirten Steuerreform folgende Veränderungen eintreten:

- 1) Die Zahlungen zur Landeskasse (A. I.) und die vom Kameralhof zum Besten der Friedensrichterhaftanstalten repartirten Summen (A. III.) werden von allen Grundeigenthümern des ganzen Landes ohne Unterschied nach Massgabe des Steuerwerthes der von denselben besessenen eingeschätzten landwirthschaftlich genutzten Ländereien, Wälder und Gebäude aufgebracht. Der Betrag der sub A. III. erwähnten Steuern wäre für alle Zeit gesetzlich fest zu normiren.
- 2) Die Reichsgrundsteuer wird gleichfalls nach Massgabe des Steuerwerthes der landwirthschaftlich genutzten Ländereien, der Wälder und der Gebäude aufgebracht.

Die Ausdehnung der Steuerreform auf die übrigen oben aufgezählten Landesprästande würde in der folgenden Weise zu erfolgen haben:

- 3) Die Kirchspielsprästande (A. VI. und B. III.) werden ausnahmslos in Geldprästande verwandelt und von allen Grundeigenthümern des Kirchspiels nach Massgabe der 3 Steuerquellen (landwirthschaftlich genutztes Land, Wälder und Gebäude) aufgebracht.
- 4) Die Postprästande (A. V. und B. I.) werden entweder ausnahmslos in Geldprästande verwandelt, vom Landrathskollegium repartirt und von allen Immobilien des ganzen Landes ohne Unterschied nach Massgabe der 3 Steuerquellen aufgebracht, wobei die noch bestehenden Baubezirke aufgehoben werden, oder es wird nur die nach Anleitung des § 550 der Bauerverordnung v. J. 1860 zu leistende Baulast bei Beibehaltung der noch bestehenden Baubezirke innerhalb jedes Baubezirks in den Ausgleich einbezogen, nicht aber auch die Fouragelieferung und die Lieferung von Brennholz, weil diese ursprüngliche Naturallast zumeist schon fakultativ in eine Geldsteuer umgewandelt worden ist und ihre Subsumirung unter die Landesprästande verwaltungsrechtliche Weiterungen zur Folge haben dürfte.

- 5) Die Schiesse (B. II.). Die ordinäre Schiesse wird ausnahmslos in Geld abgelöst, indem die erforderlichen Fahrgelder aus der Landesprästandenkasse bezahlt werden. Die Verpflichtung zur Schiessstellung in natura bleibt jedoch für die Fälle aussergewöhnlicher Schiessstellung, z. B. bei Truppendurchmärschen, Mobilisirungen etc., bestehen und wird den Wirthschaftern der eingeschätzten landwirthschaftlich genutzten Ländereien (Acker, Wiese und Weide) nach Massgabe des Schätzungswerthes der im Eigenthum und Pachtbesitz befindlichen Grundstücke auferlegt. Die jedesmalige Schiessstellung wird den Leistenden nach bestimmten Sätzen pro Pferd und Werst vergütet.
- 6) Die Remonte der Wege und der Brückenbau, sowie die Unterhaltung der Fähren (A. VII. und B. IV.).
- a. Die Remonte der Kreis- und Kirchspielswege, d. h. die Anfuhr des Grandes, Haidekrauts, Strauchs, das Grabenziehen und Reinigen der Gräben, die Remonte des Weges selbst, das Abschaufeln des Schnees, das Abstecken der Wege im Winter, sowie das Abstecken der Winterwege, wird den Wirthschaftern des eingeschätzten landwirthschaftlich genutzten Landes nach Massgabe des Schätzungswerthes des im Eigenthum oder im Pachtbesitz befindlichen landwirthschaftlich genutzten Landes in natura auferlegt. Die unentgeltliche Hergabe des Grandes, gegen Entschädigung der Grandgrubenbesitzer, sowie des Haidekrautes und Strauches zur Remonte der Wege bleibt wie bisher Obliegenheit der Grundeigenthümer.

Die Ausgaben für die Errichtung von Geländern und Werstpfosten, Wegweisern und Kontingentpfosten, inklusive des Ankaufs des Materials, werden für die Kirchspielswege aus der Kirchspielskasse, für die Kreiswege aus der Landeskasse bestritten und im Kirchspiel, sowie im ganzen Lande auf die zur Aufbringung der Landesprästande vorgesehenen 3 Steuerquellen (landwirthschaftlich genutzte Ländereien, Wälder und Gebäude) repartirt.

- ö. Der Bau und die Remonte der Brücken und kontingentirten Fähren, der Ankauf und die Anfuhr des dazu nöthigen Materials und die Besoldung der Fährmänner wird für die Kirchspielswege aus der Kirchspielskasse, für die Kreiswege aus der Landeskasse bezahlt und der Kostenaufwand auf die 3 Steuerquellen im Kirchspiele und im ganzen Lande repartirt.

Brücken und Fähren, die Kirchspielswege mit Kreiswegen verbinden, sind auf Kosten der Landeskasse zu bauen und zu remontiren; Brücken, die zwei Kirchspiele verbinden, auf Kosten der beiden betheiligten Kirchspiele herzustellen und zu unterhalten.

- 7) Die vom Kameralhof repartirten Zuschlagsteuern (A. II.) und Krugssteuern (A. IV.) bleiben unverändert bestehen, da diese Steuern nicht zu den Grundsteuern gehören.

Zur Motivirung des skizzirten Steuerausgleichs mögen folgende Erwägungen dienen.

Die Aufhebung der bisherigen, in ganz verschiedener Weise auf dem Lande lastenden Naturallandesprästande ist eine Konsequenz der Aufhebung des Unterschiedes zwischen dem steuerpflichtigen und schatzfreien Lande und der gesetzlich normirten Verpflichtung des gesammten Landes, inklusive der Wälder und eines Theiles der Gebäude, die Landesprästande ohne Ausnahme zu tragen. Eine gleichmässige Vertheilung der bestehenden Naturallasten auf alle 3 neuen Steuerquellen oder auch nur auf das gesammte landwirthschaftlich genutzte Land würde eine neue ungleiche Steuerbelastung involviren. Der Grundeigenthümer, der Baubalken oder Ziegeln kaufen muss, ist anders belastet, als derjenige, der dieses Material von seinem Grundstück beziehen kann. Aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt erscheint es aber nothwendig, von dem Prinzip der gleichen Steuervertheilung bei Regelung der Schiess- und der Remonte der Wege abzuweichen.

Die vollständige Uebernahme der Schiess- auf die Landeskasse würde die Steuererhebung sehr kompliziren und vertheuern. Falls bei aussergewöhnlichen Fällen, wie z. B. Truppendurchmärschen, Mobilisirung der Landwehr etc., eine grössere Menge von Schiessstellungen nothwendig wird, so würde ihre Beschaffung für Geld nicht nur sehr schwierig und zeitraubend, sondern auch sehr kostspielig sein. Es würde sich daher empfehlen, die Schiesslast für solche Fälle als Naturallast beizubehalten. Diese Obliegenheit kann aber nur dem landwirthschaftlich genutzten Lande auferlegt werden, da eine Heranziehung der Gebäude und Wälder zu diesem Prästandum als Naturallast unmöglich erscheint. Der Ausgleich muss hier in der Entschädigung der einzelnen Schiessleistung aus der Landeskasse gefunden werden. Sehr wünschenswerth erscheint es, die gesetzlichen Bestimmungen über die Berechtigung Schiesspferde zu benutzen, einer Revision zu unterziehen.

Bezugnehmend auf die Remonte der öffentlichen Wege muss darauf hingewiesen werden, dass in allen Ländern, in denen der Wegebau ausschliesslich für Geld ausgeführt wird, die Wege schlecht und überaus theuer remontirt werden. Im Interesse der Kommunikation einerseits und der Landeskasse resp. der Steuerzahler andererseits erscheint es durchaus nothwendig die Remonte der Wege als Naturalprästandum beizubehalten. In Frankreich wird der Wegebau zum grossen Vortheil der Kommunikation zur Zeit von den Grundeigenthümern als Naturalprästandum abgeleistet. Eine Heranziehung der Eigenthümer der Gebäude und Wälder zur Leistung dieses Naturalprästandums wäre ungerecht, da die Eigenthümer dieser

Steuerobjekte ausser Stande wären den Wegebau als Naturalprästandum zu leisten. Es bleibt daher nur der Ausweg das landwirthschaftlich genutzte Land gleichmässig zur Wegeremonte heranzuziehen. Ein Ausgleich dieser allerdings einseitigen Belastung könnte nur in einer möglichst niedrigen Einschätzung des landwirthschaftlich genutzten Landes gefunden werden. Die Verpflichtung zur Hergabe des Grandes, Strauchs und Haidekrauts wäre in bisheriger Weise beizubehalten, da ein Ankauf dieses Materials zu grossen Komplikationen und zu einer grossen Belastung der Landeskasse führen würde. Vielleicht wäre es geboten alljährlich oder für längere Zeiträume kreisweise gewisse Preissätze zu normiren, nach denen die Waldbesitzer verpflichtet wären das Holzmaterial zu allen Bauten zu liefern.



## V. Abänderungen

### einzelner gesetzlicher Bestimmungen in Folge der projektirten Steuerreform.

Als weitere Konsequenz der Steuerreform werden einzelne Bestimmungen der Bauerverordnung vom Jahre 1860 und der Art. 1004 des Provinzialrechts Theil III eventuell abgeändert werden müssen.

#### I. Die Bauerverordnung vom Jahre 1860.

1) In den §§ 48 und 49 wäre der Ausdruck „Hakengrösse“ durch „Steuerwerth“ zu ersetzen. Im § 51 wären die Worte „und Hakengelder“ zu streichen. Ebenso wären auch etwaige sonstige redaktionelle Veränderungen zu machen.

Die im Text angeführten Bestimmungen lauten:

#### § 48.

In jedem Falle, wo ein bäuerliches Grundstück durch Verkauf oder auf andere Weise aus dem Besitz des Gutsherrn in das Eigenthum eines Bauergemeindegliedes übergeht, muss sofort beim Verkaufe selbst derjenige Theil aller öffentlichen Abgaben, der seither von dem Gutsherrn als einzigem Besitzer und Repräsentanten des gesammten steuerpflichtigen Landes jeden Gutes prästirt worden, auf das abzulösende Grundstück übertragen werden. Dieser entsprechende Theil ergibt sich aus dem Verhältnisse der Hakengrösse des verkauften Grundstücks zur Hakengrösse des ganzen Gutes.

#### § 49.

Als solche öffentliche Leistungen sind alle diejenigen zu betrachten, welche zufolge obrigkeitlicher Anordnung nach den allgemeinen Reichsgesetzen als Landesprästande bezeichnet und nach Massgabe der Hakengrösse von den Landgütern zu erheben sind, gleichwie alle diejenigen, welche auf die Bevölkerung im Allgemeinen oder den Bauernstand insbesondere fallen.

#### § 51.

Für die richtige Leistung der Landesprästande und Hakengelder bleibt wie bisher das Rittergut in seiner Gesamtheit verantwortlich.

2) Der Punkt V der Einleitung, der § 9 und die §§ 93—95 wären zu streichen. Sie lauten:

#### Punkt V.

Desgleichen verbleibt es hinsichtlich der Schatzfreiheit und Steuerpflichtigkeit der seither in Hofes- und Bauerländereien abge-

theilten Gutsterritorien unverändert. Das seither schatzfreie Land bleibt auch fernerhin schatzfrei, auch wenn es von Bauergemeingliedern eigenthümlich oder in zeitweilige Nutzung acquirirt wird. Ebenso bleibt das seither steuerpflichtige Land unverändert zu allen auf ihm ruhenden Verbindlichkeiten verpflichtet, auch wenn dasselbe vom Gehorchslande abgesondert und zum Hofeslande hinzugezogen oder sonst eigenthümlich oder zeitweilig von Personen steuerfreien Standes besessen wird.

### § 9.

Die in Grundlage der §§ 8—13 der Agrar- und Bauerverordnung vom Jahre 1849 mit dem Hofeslande vereinigten Theile des früheren Bauerlandes behalten einstweilen ihre steuerpflichtige Qualität. Es bleibt jedoch dem Landtage anheimgestellt, im Laufe von fünf Jahren Massregeln zur Aufhebung der auf diesem Lande ruhenden Reallasten und zur Gleichstellung desselben mit dem seitherigen schatzfreien Hofeslande ausfindig zu machen und der Staatsregierung zur Bestätigung vorzustellen.

### § 93.

Das Territorium eines jeden Gutes zerfällt in schatzfreies und steuerpflichtiges Land.

### § 94.

Solche Eintheilung betrifft die verschiedene Stellung des Landes hinsichtlich der Verpflichtung zu den öffentlichen Leistungen, als Wegebau, Schiessstellung u. s. w. Das schatzfreie Land, gleichviel in wessen Besitz befindlich, ist stets von allen öffentlichen Leistungen befreit. Das steuerpflichtige Land dagegen behält solche Verpflichtung unter allen Umständen, und giebt den Massstab ab, in welchem Betrage ein Gut zu allen solchen öffentlichen Leistungen in Anspruch zu nehmen ist.

### § 95.

Das durch die Verordnung vom Jahre 1804 festgestellte Verhältniss des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes auf einem jeden Gute muss unverändert wie bisher den Massstab für die Vertheilung der öffentlichen Leistungen auf so lange abgeben, bis nicht in Grundlage des § 9 die bestehenden Regeln über die Leistungen, welche auf den zu den Hofesfeldern zugezogenen Theilen des Gehorchslandes ruhen, abgeändert worden sind.

3) Der § 114, das Minimum der Parzellirung des Gehorchslandes, und der § 221, das Maximum des bäuerlichen Grundeigenthums innerhalb einer Bauergemeinde betreffend wären insofern zu verändern, als nach Bestätigung der nach Anleitung des neuen Steuergesetzes ermittelten neuen Steuerwerthe, diese Steuerwerthe und nicht der Thaler die Norm für das Minimum abzugeben hätten. Zu diesem Behufe wäre das Minimum auf 100 Rubel Steuerwerth zu fixiren. Um aber den Uebergang von der bisherigen Norm zur neuen Norm zu erleichtern und namentlich die Durchführung letztwillig verordneter Realtheilungen zu ermöglichen, wäre denjenigen Grundeigenthümern, deren Grundstück nach der Schätzung einen Steuerwerth von weniger als 200 Rubel aufweist, eine Präklusivfrist a dato der Bestätigung

des Steuerwerthes zu gewähren, binnen welcher sie berechtigt sein sollen die Parzellirung auf Grund des Thalerwerthes nach Anleitung der bisherigen Bestimmung des § 114 vorzunehmen.

Dementsprechend wäre das Maximum bäuerlichen Grundbesitzes in § 221 auf 800 Rbl. Steuerwerth zu fixiren. Die §§ 114 und 221 lauten:

#### § 114.

Jedenfalls darf aber das Gehorchsland, gleichviel ob zum Zwecke der Verpachtung oder der eigenthümlichen Uebertragung, niemals in Grundstücke parzellirt werden, die kleiner als  $\frac{1}{8}$  Haken sind. Das Gesetz verbietet, indem es das erwähnte Minimum als nothwendige Bedingung für das selbstständige Bestehen einer Familie auf dem Grundstück festsetzt, jede weitere Theilung der Grundstücke. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nur auf die Fälle, wo auf dem Gehorchslande neue Landstellen von weniger als  $\frac{1}{8}$  Haken kreirt, ferner wo bestehende grössere Gesinde des Gehorchslandes in zwei oder mehrere selbstständige Oekonomien, von denen nicht eine jede die Grösse von  $\frac{1}{8}$  Haken erreicht, parzellirt, und wo derartige Parzellen verkauft werden sollen. Dagegen ist es erlaubt Grundstücke des Gehorchslandes, die schon vor Promulgation dieser Verordnung kleiner als  $\frac{1}{8}$  Haken gewesen, zu verkaufen oder zu verpachten. Zur Errichtung städtischer Wohnhäuser dürfen Grundstücke von weniger als  $\frac{1}{8}$  Haken Landeswerth zwar verkauft werden, dieselben müssen aber dann gänzlich aus der Jurisdiktion der Bauerbehörden ausgeschieden und der städtischen Jurisdiktion unterworfen werden.

#### § 221.

Das bäuerliche Grundeigenthum eines Einzelnen innerhalb einer Bauergemeinde darf in keiner Weise die Grösse von 1 Haken überschreiten; solches Maximum ist selbst in dem Fall herzustellen, wo dem Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks durch Erbschaft in derselben Gemeinde noch anderweitiger Besitz zufällt und dadurch die Gesamtmasse seines Grundeigenthums über die bezeichnete Ausdehnung anwächst. In solchem Falle ist der Eigenthümer gehalten den Ueberschuss über das gesetzliche Maximum binnen 2 Jahren, von dem Tage der Erwerbung an gerechnet, zu verkaufen, wobei ihm die Bestimmung über den Theil, welchen er behalten will, vollkommen freigestellt bleibt.

Anmerkung. Als ein Gemeindeglied gilt in dieser Hinsicht: der Mann mit seiner Frau und seinen unmündigen Kindern, gleichwie eine verwittwete Person mit ihren unmündigen Kindern.

4) Der § 118, die Form der Wackenbücher betreffend, wäre gleichfalls abzuändern, da die Anfertigung neuer, mit den Ergebnissen der Messungsemendationen und Neuschätzungen formell und materiell übereinstimmender Wackenbücher oder Messregister auf Kosten der Landeskasse in Aussicht zu nehmen ist. Der § 118 lautet:

#### § 118.

Das Geschäft der Prüfung und Bestätigung neuer Messungen und Bodentaxationen (Wackenbücher) ist von dem Kirchspiels- und Kreisgerichte zu bewerkstelligen nach folgenden Regeln:

I. Das Kirchspielsgericht hat mit Hinzuziehung der Delegirten, falls solche nach § 117 von dem Gutsbesitzer und den Bauern er-

nannt worden, die Karten und Wackenbücher der neuen Messung sorgfältig zu prüfen und das mit dem Resultate und seinem Gutachten wegen der Bestätigung jener Dokumente versehene Protokoll sammt der Karte und dem neuen Wackenbuche dem Kreisgerichte zur definitiven Konfirmation vorzustellen.

II. Das Kreisgericht hat sich auf die materielle Beurtheilung des kirchspielsgerichtlichen Protokolls und der Beilage zu demselben nicht weiter einzulassen, sondern die vorgestellten Papiere nur in formeller Beziehung streng zu prüfen und namentlich auf folgende Momente seine Aufmerksamkeit zu richten:

- 1) auf die vollständige Protokollirung der Verhandlungen beim Kirchspielsgerichte und insbesondere der in loco stattgehabten, aus welchen sich namentlich ergeben muss:
  - a. dass sämtliche beteiligten Bauergemeindeglieder gehört worden;
  - b. was dieselben hinsichtlich der neuen Messung geäußert, und
  - c. wer das Protokoll geführt hat;
- 2) auf die Unterzeichnung des Protokolls, welches nicht allein von den Gliedern des Kirchspielsgerichts und von den Delegirten seitens des Gutsbesitzers und der Bauern (wenn solche ernannt waren), sondern auch von den Repräsentanten der Gutsverwaltung und dem Gemeindevorstande unterschrieben sein muss, und
- 3) auf die regelrechte Form des neu entworfenen Wackenbuchs nebst Karte, die von einem vereidigten Landmesser angefertigt oder verifizirt sein muss.

Anmerkung. Ueber die Art und Weise der Anfertigung neuer Wackenbücher s. Beilage sub litt. A.

5) Der obligatorische Bestand des eisernen Gesindesinventars — § 124 und Beilage C — wäre nach Massgabe der neuen Steuerwerthe neu festzusetzen. Der § 124 lautet:

#### § 124.

Bei einer jeden Verpachtung auf zwei Vererbungen muss der Pächter unerlässlich das Pachtstück je nach dessen Grösse mit dem gesetzlichen eisernen Inventarium (siehe Beilage sub litt. C) versehen. Dieses Inventarium geht nicht nur bei jeder Vererbung ungetheilt auf den das Grundstück in Pacht nehmenden Nachfolger über, sondern kann auch bei dem Ablauf der Pacht dem Grundstück nicht entzogen werden, sondern geht mit dem Pachtstück auf den neuen Pächter über.

6) Nicht direkt durch die Steuerreform berührt, sondern nur in Folge eventueller obligatorischer Ablösung der Naturallasten einer Abänderung zu unterziehen wäre endlich der § 550 der Bauerverordnung vom Jahre 1860, der jetzt lautet:

#### § 550.

Alle öffentlichen Bauten, zu denen die Bauergemeinden verpflichtet sind, wie Quartierhäuser, Postirungen etc., sind gleichzeitig Obliegenheiten des Hofes- wie des Gehorchslandes der resp. Güter. Ersteres muss sämtliches benötigte Baumaterial, mit Ausnahme des Strohes, sowie alle baaren Ausgaben zum Bau prästiren. Von dem Gehorchslande, und zwar durch die einzelnen Inhaber desselben nach Verhältniss der Grösse ihrer Grundstücke, ist die Anfuhr der

Materialien, die Zahl der erforderlichen Arbeiter und endlich das nöthige Stroh zu stellen. Hierher gehören jedoch nicht Bauten, die ausschliesslich zum Nutzen der Gemeinde geschehen, wie Magazin-häuser und Aufbau von Gesindeswohnhäusern unter Betheiligung der Gemeinde; auch nicht lutherische Kirchen, Pastorate und Küsterwohnungen oder Parochial-Schulhäuser. Erstere Bauten werden von der Bauergemeinde ohne Betheiligung des Hofes bewerkstelligt, in Betreff der übrigen sind die in den §§ 587 und 588 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen genau zu befolgen.

II. Der Artikel 1004 des Provinzialrechts Theil III endlich wäre gleichfalls der künftigen Regelung der Wegebaulast, falls hierin eine Abänderung beliebt werden sollte, entsprechend zu verändern.

Art. 1004 des Provinzialrechts Theil III lautet:

Die zum Bau der öffentlichen Wege und Brücken erforderlichen Materialien an Holz, Strauch, Steinen, Grand etc. müssen in Livland von dem Eigenthümer des dem Wege zunächst liegenden Waldes und Feldes unentgeltlich hergegeben, jedoch dabei Aecker und Wiesen geschont werden (*a*). Das für diesen Zweck erforderliche Bauholz kann nur dann verlangt werden, wenn das wegebau-pflichtige Gut mehr als zwanzig Werst vom Wege abliegt, und ist nur nach vorgängiger Anweisung des Grundeigenthümers zu fällen (*b*).

*a*. Livl. Landesordn. v. 22. Septbr. 1671, Abschn. VII § 10, Patente der Livl. Gouvernementsregierung v. 13. Dezbr. 1692, v. 18. Nov. 1708, v. 2. Nov. 1777, v. 20. Juli 1787, v. 27. Febr. 1818 P. 3.

*b*. Dasselbst u. Livl. Regierungspatent v. 26. Oktbr. 1780.

